

1502

Alkoholismus und Recht

von

Dr. jur. Fritz Böckel
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Jena



Jena
Hermann Costenoble
1908



1502

Alkoholismus und Recht

von

Dr. jur. Fritz Böckel

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Jena



Jena

Hermann Costenoble

1908

4
B61

E1/B61

575.57-615.81

alcoholism
heft zwei

Alkoholismus und Koll...



924308Q



Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901,
sowie das Übersetzungsrecht, sind vorbehalten.

Consiliul Județean Cluj
Biblioteca Județeană
"Octavian Goga"

Seiner Exzellenz
dem Herrn Generalfeldmarschall

Graf von Haeseler

in herzlicher Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Das vorliegende Schriftchen bringt den von mir auf Anregung unseres ausgezeichneten Psychiaters, des Herrn Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Binswanger, in den Jenaer Volkshochschulkursen gehaltenen Vortrag in einem erheblich größeren Rahmen. Die Erweiterungen erstrecken sich vor allem nach zwei Richtungen. Einmal bieten sie historische Rückblicke, die ich teils um ihrer Lehren für Gegenwart und Zukunft willen selbst zusammenstellte, so den fast ganz neu geschaffenen Schluß-Paragraphen, teils fremden Arbeiten entnahm, weil ich bei meinen Lesern ein rein geschichtliches Interesse dafür voraussetzte, so den § 7. Weiter hoffe ich die Behandlung des Themas nach der rechtswissenschaftlichen Seite hin bereichert zu haben, indem ich bei Gelegenheit, namentlich bei der Frage nach der strafrechtlichen Beurteilung der Trunkenheit und nach der Rolle des Alkoholismus als Entmündigungs- wie auch als Ehescheidungsgrund, die Judikatur und die juristische Literatur in größerem Umfange mit heranzog, ohne jedoch der Schrift ihren Charakter eines für den Laien bestimmten Überblickes zu nehmen.

Um nicht in den Verdacht der Einseitigkeit und der Voreingenommenheit zu kommen und dadurch meinen Ausführungen ein gut Teil ihrer aufklärenden Wirkung zu nehmen, glaube ich, auch hier voraus-

schicken zu müssen, was mir bei Beginn meines Vortrages aus dem Hintergrunde des Saales ein überzeugungskräftiges „Bravo!“ zutrug, an das ich lächelnd zurückdenke: die Tatsache, daß ich selbst gern — damit ist aber nicht gesagt: oft und viel — in frohem Kreise ein Glas guten Bieres oder eine Flasche edlen Weines trinke. —

Die Rolle des Alkoholismus auf den verschiedenen Rechtsgebieten einmal im Zusammenhang zu überdenken, war für mich selbst Lust und Gewinn. Gern habe ich mich auch der geringen Mühe unterzogen, den anspruchslosen Versuch weiteren Kreisen durch den Druck zugänglich zu machen. Eine besondere Freude war es mir aber zum Schluß, daß Seine Exzellenz, der Herr Generalfeldmarschall Graf von Haeseler, unser Roland von Metz, die Widmung dieser Schrift als ein kleines Zeichen einer großen Verehrung angenommen hat.

Jena, im März 1908.

Fritz Böckel.

Inhalt.

	Seite
§ 1. Einleitung	1
1. Abschnitt.	
Der Alkohol als Wertvernichter.	
§ 2. Alkohol und Criminalität	7
§ 3. Schädigungen auf dem Gebiete des Privatrechtes	21
§ 4. Weitere Schädigungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes	26
2. Abschnitt.	
Der Kampf des Rechtes gegen den Alkoholmißbrauch.	
§ 5. Übersicht	32
I. Gewerberecht und Alkohol.	
§ 6.	39
II. Strafrecht und Alkohol.	
§ 7. Geschichtliches	51
§ 8. Die strafrechtliche Beurteilung der Trunkenheit nach deutschem Reichsrecht	60
III. Zivilrecht und Alkohol.	
§ 9.	84
3. Abschnitt.	
Rückblick und Ausblick.	
§ 10. Reformbestrebungen in Deutschland	109

§ 1. Einleitung.

Einer der schlimmsten Feinde der Kultur ist der Alkoholmißbrauch. Schirmherr und Träger der Kultur ist der Staat. Sein heiliges Gut, sein sieghaftes Schwert ist das Recht. Wenn die These des ersten Satzes also richtig ist, dann muß der Staat in langem schweren Kampfe stehen mit dem Alkoholmißbrauch. Dann muß, wie es nun einmal beim Kampfe starker Gegner der Fall ist, der Alkoholismus als Angreifer dem Staat in seinen Rechtsgütern Wunden schlagen, umgekehrt aber auch der angegriffene Staat dem Alkoholismus mit dem Schwerte des Rechts zu Leibe gehen. Daraus ergibt sich für eine Betrachtung des Themas „Alkoholismus und Recht“ eine natürliche Einteilung: zunächst wird festzustellen sein, welche Bedeutung der Alkohol im Rechtsleben als Wertvernichter hat, im zweiten Teil wird dann ein Überblick darüber zu geben sein, wie der Staat auf den verschiedenen Gebieten des Rechts den Kampf führt. —

Mannigfaltig sind die Gefilde des Rechts. Der Laie freilich geht an ihnen vorüber oder schreitet gar auf ihnen dahin, ohne sich dessen bewußt zu werden. Die große Mehrzahl auch der sogenannten gebildeten Laien hat als Recht fast immer nur das Strafrecht im Auge. Darum erst einige Bemerkungen über den Umfang des Gebietes des Rechts!

Das Recht ist die notwendige Begleiterscheinung jeder Gemeinschaftsbildung.¹⁾ Wo immer Menschen zusammen kommen, um miteinander, um nebeneinander zu schaffen, ergibt sich die Notwendigkeit, ihr Verhalten in bestimmten Grenzen zu halten, es zu regeln.

Eine größere Gemeinschaft, eine Gemeinschaft besonderer, höherer Art, ist der Staat. Demgemäß ist der Begriff Recht unzertrennlich von dem Begriff Staat. So konnte der berühmte Jurist J h e r i n g das Recht inhaltlich definieren als „die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“; ²⁾ so konnte er die Pflege des Rechts als „die vitale Lebensfunktion des Staates“ bezeichnen. ³⁾

Wir unterscheiden nun Privatrecht und öffentliches Recht. Das Privatrecht regelt die Beziehungen der einzelnen Menschen untereinander, als einzelner, also unabhängig vom staatlichen Verbandsverbande. Wir sprechen da vom allgemeinen bürgerlichen Recht, das sich im wesentlichen wieder in Persönlichkeitsrecht (Recht auf Leben, Unversehrtheit, Freiheit, Namen, Firma usw.), Sachenrecht, Recht der Schuldverhältnisse, Familienrecht und Erbrecht gliedert, von dem Handelsrecht als dem Recht der Kaufleute, von dem Wechselrecht als dem Recht der an einem Wechsel beteiligten Personen. Das öffentliche Recht regelt die Verhältnisse des

¹⁾ Grueber in Birkmeyers Encyclopädie der Rechtswissenschaft S. 14, 29 (2. Aufl.).

²⁾ Der Zweck im Recht Bd. I S. 443 (Volksausgabe S. 345).

³⁾ a. a. O. S. 309 (Volksausgabe S. 240). „Die soziale Organisation des Zwanges ist gleichbedeutend mit Staat und Recht. Der Staat ist die Gesellschaft als Inhaberin der geregelten und disziplinierten Zwangsgewalt. Der Inbegriff der Grundsätze, nach denen er in dieser Weise tätig wird: die Disziplin des Zwanges ist das Recht.“

Staates, seine Stellung zu anderen Gemeinwesen, wie der Kirche, oder zu seinen eigenen Teilen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) und die Stellung des Einzelnen im Staat.¹⁾ Es umfaßt wieder viele Gebiete, so das Staatsrecht (z. B. Verfassungsrecht, Rechte des Monarchen, der Volksvertretung, Beamtenrecht, Wahlrechte des Einzelnen usw.), das Verwaltungsrecht (man unterscheidet innere und äußere Verwaltung), das Kirchenrecht; ferner gehört dazu das Strafrecht, wird doch durch jedes Delikt eine Verschiebung in den Rechtskreisen der Einzelnen, eine Störung des Gefühls der Rechtssicherheit, des Gefühls des Rechtsschutzes, der dem Staate obliegt, bewirkt; es gehört demgemäß auch das Strafprozeßrecht, d. h. das Recht, das bestimmt, in welcher Weise der Strafanspruch des Staates zu verwirklichen ist, zum öffentlichen Recht, ebenso wie das Civilprozeßrecht, d. h. das Recht, das die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der einzelnen untereinander durch die Gerichte behandelt. Und schließlich kommt zum öffentlichen Recht noch hinzu das Völkerrecht, d. h. das Recht, durch das im Verhältnis

¹⁾ „Privatrechtlich sind die Normen, wenn sie die Rechtsverhältnisse der Beteiligten als gleichberechtigter Einzelpersonen regeln. Das öffentliche Recht regelt die Organisation der beherrschenden Gewalten (des Staates, der Gemeinden und anderer Verbände) und im Verhältnis zu den ihnen Unterworfenen. Privatrechte sind die Rechte, die die Rechtsordnung den Individuen ausschließlich oder vorwiegend in ihrem eigenen Interesse verleiht. Publizistisch sind die Rechte, die dem Staate und anderen Verbänden als Ausfluß ihrer Herrschaftsmacht zustehen und für deren Statuierung die Rücksicht auf das allgemeine Interesse bestimmend ist; publizistisch sind die Rechte, die der Staat den einzelnen oder kleineren Verbänden als den Gliedern des Staates, der Gemeinden usw. einräumt.“ (Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts Bd. I S. 61).

der Kulturstaaten zueinander die Ausübung der Staatsgewalt bestimmt und begrenzt wird.

Auf allen diesen Gebieten nun spielt der Alkoholmißbrauch, der große Kampf zwischen Alkohol und Recht eine Rolle.

Wie nahe die Gebiete im täglichen Leben aneinander grenzen, mag ein frei erfundenes kleines Beispiel veranschaulichen: Ein volljähriger Student hat sein Examen bestanden. In der Freude seines Herzens will er sich etwas zugute tun und geht — in eine Konditorei! Der Konditor hat nicht die Berechtigung zum Verkauf alkoholischer Getränke. Trotzdem erklärt er, als er von dem Erfolge seines Gastes hört, das müsse doch mit einer Flasche Wein „begossen“ werden. Gesagt, getan. Der Konditor verkauft seinem Gaste einige Flaschen Wein, bis der schließlich betrunken die Konditorei verläßt. In kriegsmutiger Stimmung ficht er mit dem Spazierstock durch die Luft. Ein Krach! Er hat ein Schaufenster eingeschlagen. Entrüstet stürzt der Inhaber des Ladens heraus und schimpft weidlich. Dafür verprügelt ihn der Betrunkene. Dann zieht er stolz seines Weges. An einer Buchhandlung kommt er vorbei. Ihn dünkt, daß er heute seine Wissenschaftlichkeit bewiesen habe und sich nunmehr auch eine angemessene Bibliothek anschaffen müsse. Er tritt in den Laden und kauft gleich alle namhaften Werke seines Faches. Natürlich auf Borg. Dann zieht er weiter, um in einer Weinstube zu landen. In der Einsamkeit des Weinstübchens beschleicht ihn ein Gefühl der Wehmut und Sehnsucht. Wie viel schöner und besser ist es doch, zu zweien durchs Leben zu wandern! Flugs läßt er sich Feder und Tinte geben und macht der Tochter seiner Zimmerwirtin brieflich einen Heiratsantrag.

Dieser kleine Fall berührt vor allem folgende Rechtsgebiete:

1. Das Verwaltungsrecht: Der Konditor hat, da er keine Erlaubnis zum Verkauf von Wein hat, gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Handel mit alkoholischen Getränken verstoßen.

2. Das Strafrecht: der Konditor hat sich durch unbefugten Verkauf alkoholischer Genußmittel strafbar gemacht. Der Student hat sich einer Körperverletzung des Ladeninhabers, dessen Schaufensterscheibe er zerschlagen hat, schuldig gemacht. Die Sachbeschädigung, die er durch das Zertrümmern der Scheibe begangen hat, kommt als strafbare Handlung nicht in Betracht, da sie nicht mit Vorsatz, d. h. mit dem Bewußtsein des rechtswidrigen Verhaltens, begangen worden ist, sondern nur fahrlässig, d. h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Das Gesetz bedroht aber nur die vorsätzliche Sachbeschädigung mit Strafe.

3. Am mannigfaltigsten jedoch sind in unserm Falle die Berührungspunkte mit dem Zivilrecht. Gleich die Sachbeschädigung ist, wenn sie auch nicht eine strafbare Handlung darstellt, doch eine zivilrechtlich zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung. Es wird also der Student, da er fahrlässig gehandelt hat, die Schaufensterscheibe zu bezahlen haben. Er wird aber darüber hinaus auch den weiter entstandenen Schaden zu tragen haben; wenn es etwa Winter war und es sich um das Schaufenster eines Blumenladens handelte, so wird er die infolge der Tat erfrorenen Blumen zu bezahlen haben. Weiter kommt in Frage der Kauf der Bücher. Wieder eine zivilrechtliche Handlung: ein Vertrag, und zwar ein Kaufvertrag. Eine zivilrechtliche Handlung ist schließlich auch noch

der Heiratsantrag: ein familienrechtlicher Vertragsantrag. Wenn wir den Fall dahin ergänzen, daß die filia hospitalis hocheifrig sofort durch einen Boten in die Weinstube die Nachricht sendet, daß sie bereit sei, mit dem soeben Geprüften die Ehe einzugehen, so liegt ein Vertrag, nämlich eine Verlobung, vor.

Bei all den vorstehend aufgezählten Tatbeständen, nicht einmal den gewerberechtigten ausgenommen, haben wir nun den Alkohol als „anregenden“ Faktor kennen gelernt. Da drängen sich nun ohne weiteres eine Reihe von Fragen auf:

1. hinsichtlich der strafbaren Tat, ob die Trunkenheit den Täter von Strafe befreit, und

2. hinsichtlich der sämtlichen zivilrechtlichen Tatbestände, ob die Trunkenheit imstande ist, auch hier den Handelnden von den Rechtsfolgen seiner Rechtshandlungen zu entbinden. Die Beantwortung all dieser Fragen wird sich im Laufe der Darstellung ergeben. —

Es würde jedoch zu weit führen, für jedes Gebiet des Rechts darzustellen, welche Rolle der Alkohol dort als Schadenstifter wie als Ziel staatlichen Vorgehens spielt, etwa inwieweit auf dem Gebiete des Beamtenrechts oder des Kirchenrechts gelegentlich Trunkenheit oder Trunksucht in Betracht kommt. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, die Rechtsgebiete herauszugreifen, auf denen der Kampf zwischen Staat und Alkoholismus von hervorragender Bedeutung ist. Aber auch hier ist durch Zweck und Rahmen unserer Darstellung eine Beschränkung auf die wichtigsten Grundlinien geboten. Andernfalls würde die Arbeit leicht in eine Reihe Monographien zerfließen, deren jede einen stattlichen Band füllen könnte.

I. Abschnitt.

Der Alkohol als Wertvernichter.

§ 2. Alkohol und Kriminalität.

Daß die erheblichsten Schädigungen durch den Alkoholmißbrauch auf dem Gebiete des Strafrechts liegen, ist auch dem Laien bekannt. Stoßen doch jedem fast täglich Fälle auf, wo der Alkohol zu Vergehen gegen die öffentliche Ordnung geführt hat. Ja, man kann behaupten, daß vielfach, gerade in Industrie — und Universitätsstädten, bei einer großen Reihe von Delikten jeder von vornherein annehmen wird, daß der Täter dem Alkoholgenuß gefröhnt hatte. Z. B. welcher Jenenser, den ein ruhestörender Lärm auf den Straßen, sei es Gesang oder Gebrüll, sei es der Aufruhr einer nächtlichen Schlägerei, aus dem Schlafe weckt, wird nicht, noch ehe er zum Fenster hinausschaut, überzeugt sein, daß es sich um angetrunkene Leute handelt? Und wer jemals im Schöffengericht den Verhandlungen wegen ruhestörenden Lärmes, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Körperverletzung usw. beigewohnt hat, der wird wissen, daß da fast immer auch ein erheblicher Alkoholgenuß mit festgestellt wird.

Welchen Anteil der Alkohol als ein zur Verletzung der staatlichen Ordnung antreibender Faktor spielt, darüber gibt es eine umfassende Statistik nicht. Die Kriminalstatistik des deutschen Reiches stellt die Frage nicht; sie kann es wohl auch nicht, vor allem nicht

so lange uns ein zuverlässiger Maßstab zur Beurteilung, wie weit eine Straftat dem Alkoholeinflusse zuzuschreiben ist, fehlt, so lange wir hier eine für Alle gültige Grenze nicht vorzeichnen können. Diese Unmöglichkeit hängt zusammen mit der Verschiedenheit der Intoleranz der Einzelnen gegen Alkohol, d. h. mit der Verschiedenheit der Wirkung des Alkohols auf die einzelnen, der Verschiedenheit der Widerstandsfähigkeit gegen den Alkohol.

Die Kriminalstatistik des deutschen Reiches bietet uns jedoch auf einem anderen Wege schätzbare Material, vor allem in den zum ersten Male für 1902 über ganz Deutschland ausgedehnten Ermittlungen.¹⁾ Bei Vergleichung der für die einzelnen Teile des Reiches gewonnenen Ergebnisse fällt alsbald ein überraschend inniger Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen ins Auge.²⁾ Die Kriminalstatistik beweist, dass in den Gegenden unseres Vaterlandes, wo ein erhöhter Alkoholkonsum besteht, auch die Zahl der Delikte eine weit größere ist, zu denen der Alkoholmißbrauch vor allem treibt, nämlich der Delikte, bei denen die Gewalttätigkeit, die Roheit in all ihren Formen, in Frage steht.

Ungeheuer ist das Heer der Straftaten, die jährlich im Deutschen Reiche zur Aburteilung gelangen. Das statistische Jahrbuch für das deutsche Reich von 1906 stellt nur die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zusammen. Es sind also nicht mit enthalten die unendlich viel größere Zahl der kleineren

¹⁾ Kriminalstatistik für 1902 (Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 155, II).

²⁾ S. z. B. auch Fuld, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. I S. 98 ff.

Straftaten, nämlich der wohl zum größten Teile durch polizeiliche Strafverfügung geahndeten Übertretungen — eine Zahl, die unzweifelhaft viele Millionen ausmachen würde. Ferner sind nicht mit aufgenommen die Vergehen gegen Landesgesetze. Und doch betragen die zur Aburteilung gelangten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze im Jahre

1894	446 110
1899	478 139
1902	512 329
1903	505 353
1904	516 976
1905	520 356

Den Löwenanteil daran hat die gefährliche Körperverletzung:

1894	77 401
1898	90 826
1902	97 376
1903	96 177
1904	98 985
1905	97 673

Wenn wir aus den Jahren 1898 — 1902 den Durchschnitt ziehen, so sind im deutschen Reiche jährlich von 100 000 Einwohnern 239 wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden; in der Pfalz aber sind es 633. Das bedeutet, wenn wir die Durchschnittsziffer von 239 Verurteilten auf 100 000 Einwohner als 100 % bezeichnen, daß in der Pfalz 265 % wegen gefährlicher Körperverletzung bestraft worden sind.

Die gefährliche Körperverletzung ist noch vor dem Diebstahl die am häufigsten vorkommende Straftat;

ihre Begehung ist in starker Vermehrung begriffen. Die Verurteilenziffern (Bestrafungen für 100 000 Einwohner) lauten für das Reich ¹⁾ im Durchschnitt der Jahre:

1883/87	153
1888/92	173
1893/97	219
1898/1902	239

Die Zunahme beträgt also vom ersten zum letzten Jahrfünft 56 $\%$. Folgende Zusammenstellung zeigt, in welchen Bezirken die gefährliche Körperverletzung nach dem Durchschnitt der Jahre 1898/1902 besonders häufig und in welchen sie verhältnismäßig selten ist. ²⁾

	($\%$)
Pfalz	633 (265)
Niederbayern	565 (236)
Mannheim	481 (201)
Oppeln	473 (198)

Osnabrück	116 (49)
Liegnitz	112 (47)
Schleswig	109 (46)
Lübeck	109 (46)
Aurich	108 (45)
Sachsen-Altenburg	101 (42)
Reuß jüngere Linie	101 (42)
Zwickau	100 (42)

¹⁾ Kriminalstatistik für 1902, II. S. 34; vgl. dazu Kriminalstatistik für 1905 II. S. 11.

²⁾ Die Verurteilenziffern sind offen beigefügt, das Verhältnis der Verurteilenziffern der Bezirke zur Reichsziffer (= 100 $\%$) in Klammern.

	(%)
Sachsen-Weimar	100 (42)
Leipzig	98 (41)
Minden	97 (41)
Hamburg	91 (38)
Dresden	88 (37)
Reuß ältere Linie	83 (35)
Lippe	79 (33)
Bautzen	78 (33)
Schaumburg-Lippe	70 (29)
Waldeck	62 (26)

Die Kriminalstatistik bemerkt dazu: „Nahe liegt, bei der ziemlich ungleichmäßigen Verteilung der gefährlichen Körperverletzung über das Reich unter anderem an einen Einfluß des Alkohols zu denken. Die Straftat ist häufig in den östlichen Grenzgebieten des Reiches, in welchen der Branntwein am meisten zu Hause ist, noch mehr in Bayern, das durch sein Bier berühmt ist, vollends in der durch reichlichen und billigen Wein ausgezeichneten Pfalz, auch in anderen Ufergebieten des Rheins. Für das Berichtsjahr 1902 ist ausgezählt worden, in welchem Maße gefährliche Körperverletzungen an Sonn- und Feiertagen begangen werden, da die Arbeitsruhe und sonntägliche Vergnügen zum Mißbrauch des Alkohols erfahrungsgemäß am meisten Gelegenheit geben. Es zeigt sich, daß die Sonn- und Feiertage fast 3 mal so stark belastet sind wie die Werktage. Von den im Jahre 1902 wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilten Personen hatten 34652 die Tat an einem Sonn- oder Feiertage, 60543 an einem Werktage begangen, bei 2181 war der Tag der Tat nicht genau angegeben. Auf einen Sonn- oder Feiertag entfielen 578, auf einen Werktag

198 Verurteilte. Als Feiertag sind bei der Auszählung nur die für Preußen gültigen gesetzlichen Sonn- und Feiertage, im ganzen 60, in Betracht gezogen. Das Ergebnis würde sich noch mehr zu Gunsten des Werktags verschieben, wenn auch die besonderen Feiertage der einzelnen Staaten und Landesteile oder gar örtliche Festtage und Veranstaltungen hätten in Berücksichtigung gezogen werden können.“

Die Verbreitung von Nötigung und Bedrohung ist derjenigen der gefährlichen Körperverletzung sehr ähnlich. Die Verurteiltenziffern sind hier zwar verhältnismäßig geringfügig, nehmen aber besonders stark zu. Die Verurteiltenziffern sind für das Reich:

1883/87	17,2
1888/92	21,8
1893/97	29,3
1898/1902	30,8

Die Steigerung beträgt im Ganzen 79 ‰. Die Verbreitung von Nötigung und Bedrohung ist ziemlich ungleichmäßig. Die örtliche Spannungsziffer der Straftat ist 40. Die Bezirke mit besonders hohen Verurteiltenziffern sind:

	(‰)
Oppeln	78,3 (254)
Niederbayern	64,5 (209)
Bromberg	63,4 (206)
Pfalz	56,3 (183)

Auch die Verbreitung der Sachbeschädigung, deren Verfolgung übrigens, abgesehen von besonderen Fällen, gleichfalls nur auf Antrag stattfindet, erinnert nach der Kriminalstatistik mehrfach an die der gefährlichen Körperverletzung.

Nach der Kriminalstatistik für das deutsche Heer

zeigen hinsichtlich der im Rausch begangenen Unterordnungsvergehen die ungünstigsten Ziffern wieder die östlichen Provinzen — mit vorherrschendem Schnapskonsum! — und Lothringen, wo vielfach Absynth getrunken wird.¹⁾ —

Doch es handelt sich bei all den bisherigen Ergebnissen immer nur um allgemeine Schlüsse. Wie weit im einzelnen die Annahmen zutreffend sind, entzieht sich der Kenntnis. Absolut zuverlässiges Material könnte man eben nur erlangen, wenn jedem Delikt, das zum Zwecke der Fertigung der Statistik gemeldet wird, hinzugefügt werden würde, ob und welche Rolle der Alkohol dabei gespielt hat. Das aber ist bei der ungeheuer großen Zahl strafbarer Handlungen nahezu ein Ding der Unmöglichkeit. Derartige Feststellungen lassen sich nur im kleinen Kreise treffen. Der Mühe haben sich denn auch verschiedene Forscher unterzogen. Und all diese Statistiken stimmen im Ergebnis darin überein, daß die im Gelegenheitsrausch und von Gewohnheitstrinkern begangenen Straftaten einen außerordentlich großen Beitrag zu der gesamten Kriminalität liefern.

Nach der Statistik des Plötzenseer Gefängnisarztes Dr. Baer sind es vor allem die Personendelikte, speziell Körperverletzung, Widerstand und Sittlichkeitsverbrechen, bei denen die Trinker, zumal die Gelegenheitstrinker, am stärksten beteiligt sind; in den Gefängnissen für Männer waren bei Körperverletzungen 51,4 %, bei Widerstand 68,3 %, bei Sittlichkeitsverbrechen 55,7 % der Verurteilten Gelegenheitstrinker.

¹⁾ Stier „Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung“ S. 37.

Der Gewohnheitstrunk spielte andererseits die bedeutendste Rolle bei Raub und Straßenraub, bei Diebstahl und bei Brandstiftung (rund 25–30 % in den Zuchthäusern für Männer).¹⁾ —

Von 2437 Delikten, die im letzten Vierteljahr 1895 in Baden zur Aburteilung gekommen waren, waren 34,7 %, und zwar Majestätsbeleidigungen 71 %, Widerstand 64 %, Raub 57 %, Nötigung und Bedrohung 46 %, Körperletzungen 43 %, Sittlichkeitsdelikte 38 %, im Rausch verübt worden.²⁾ Besonders interessant ist die Statistik des bekannten Strafrechtslehrers Professor Alexander Löffler³⁾ in Wien. Löffler hat die beiden Registraturjahrgänge 1896 und 1897 des Wiener Landesgerichtes und zum Vergleiche zwei Jahrgänge des benachbarten Kreisgerichtes Korneuburg nach den Verbrechen durchsucht, bei denen erfahrungsgemäß der akute Alkoholismus, d. h. die Trunkenheit zur Zeit des Verbrechens, die größte Bedeutung hat: Roheitsdelikte, Sittlichkeitsdelikte, Delikte gegen die staatliche Autorität. In den Akten ist freilich „der chronische Alkoholismus der Angeklagten regelmäßig nicht berücksichtigt.“ Vor allem aber fehlen die Fälle, wo im Zustande der Volltrunkenheit Verbrechen begangen wurden. Denn nach dem österreichischen Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (§ 523) werden Verbrechen im engeren Sinne (d. h. der schwerste Grad strafbarer Handlungen) nur als eine Übertretung (Delikt der Trunkenheit) bestraft,

¹⁾ Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Von Dr. Hugo Hoppe, Nervenarzt in Königsberg i. Pr. Halle a. S. Verlag von Carl Marhold 1907 S. 6.

²⁾ Hoppe a. a. O. S. 7.

³⁾ Löffler, Alkohol und Verbrechen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 23 S. 509 ff.

wenn sie im Zustande voller Berausung begangen worden sind; ein geringerer Grad von Berausung gilt der Praxis als mildernder Umstand bei der Strafbessemmung.¹⁾ Von den Ergebnissen der eingehenden Statistik Löfflers will ich, unter Verzicht auf die von ihm im einzelnen getroffenen Feststellungen, nur folgende Sätze aus seiner Würdigung der Gesamtziffern wiedergeben:

„Die Gesamtziffern zeigen, daß sowohl in Wien als auch in Korneuburg die größere Zahl der Rohheits- und Sittlichkeitsverbrechen im Zustande der Trunkenheit begangen werden“ (S. 527). „Vor allem springt es in die Augen, daß der Alkohol seine Verwüstung vorwiegend bei Personen des besten Mannesalters anrichtet. Bei den Jugendlichen überwiegt noch der Einfluß der Erziehung, da sie größtenteils noch im kontrollierenden Familienverbände stehen; auch haben die Lehrlinge nicht genug Geld, um „sich einen Rausch zu kaufen.“ So haben wir im Alter bis zu 20 Jahren weit weniger Verbrechen von Trunkenen, als von Nüchternen, während sich das Verhältnis nach dem 20. Jahre umkehrt. Wenn wir nur die Verbrechen von Personen zwischen 20 und 60 Jahren in Betracht ziehen, so haben wir in Wien 63,3 % Trunkenheitsfälle“ (S. 524). Insbesondere für den Sprengel des Wiener Landesgerichts stellt Löffler später (S. 531) zusammenfassend fest: „Die Trunksucht findet ihre Opfer vorwiegend in der männlichen ledigen Arbeiterschaft des besten Mannesalters“. Die Ermittlung der Begehungstage führt Löffler zu dem Ergebnis: „In Korneuburg werden am Sonntag allein fast ebenso viele Verbrechen in der Trunkenheit begangen, als in der ganzen übrigen Woche, schwere

¹⁾ Löffler a. a. O. S. 514, 524.

Körperverletzungen sogar bedeutend mehr; in Wien wird am Sonntag und Montag mehr in der Trunkenheit delinquent, als in den letzten fünf Tagen der Woche, darunter am Sonntag allein mehr schwere Körperverletzungen als vom Dienstag bis Sonnabend. Von sämtlichen am Sonntag begangenen Verbrechen fallen dem Alkohol zur Last in Wien 76,1%, in Korneuburg 67,5%¹⁾ — „Auf Grund dieser Übereinstimmung mit den insbesondere auch für Deutschland festgestellten Zahlen halte ich es nicht für zu kühn, wenn wir annehmen, daß von den 9526 Personen, die in Österreich in den Jahren 1896 und 1897 wegen schwerer, von den 146 043 Personen, die wegen leichter Körperverletzung verurteilt wurden, die Hälfte in trunkenem Zustande gehandelt hat“ (S. 535).²⁾

In Deutschland, wo im Jahre 1904 220 164 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person verurteilt worden sind, ist also anzunehmen, daß mindestens 110 000 die Straftat im Rausch begangen

¹⁾ „Körperverletzungen hatten am Sonntag verübt in Zürich (1891) nach Lang von 141 Verurteilten 42,6%, in Düsseldorf-Derendorf (1894) unter 205 Sträflingen 55%, in Worms (1893) nach Aschaffenburg unter 254 Verurteilten 35,1%, in Heidelberg nach Kürz von 1115 Verurteilten 45%, an Festtagen 11,2%“ (Hoppe a. a. O. S. 8).

²⁾ Aus der belgischen Statistik (Statistique Judiciaire de la Belgique, première année Bruxelles 1900, S. XXVII. ff.) hebt Lüffler (S. 511) hervor, „daß von den 19 169 männlichen rückfälligen Verbrechern des Jahres 1898 nach dem Trunkenheitsgesetze vorbestraft, also als Trinker stigmatisiert, 5976 Individuen waren, das sind 31,2%; von den zum ersten Male verurteilten 22 904 männlichen Verbrechern waren 1984 Trinker = 8,7%; weit günstiger sind die betreffenden Verhältniszahlen bei den Frauen: 8% bei den Rückfälligen, 1,1% bei den zum ersten Male Verurteilten.“

haben. Im Ganzen wurden in Deutschland im Jahre 1904 rund 517 000 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt. Hoppe nimmt „bei sehr geringem Ansatz“ an, daß nur 40 % im Rausche oder infolge von Trunksucht gehandelt haben. Danach würden wir 206 800 Verurteilte erhalten. Dabei sind die Delikte gegen die Landesgesetze, sowie die von den Militärgerichten abgeurteilten Straftaten nicht berücksichtigt. Man wird daher die Zahl der Personen, die in Deutschland jährlich wegen einer durch Rausch oder Alkoholismus herbeigeführten Straftat verurteilt werden, getrost auf etwa 250 000 schätzen dürfen.¹⁾

Allein, welch furchtbares Bild uns auch die Verurteiltenziffern von der unheimlichen Rolle des Alkoholmißbrauchs im Strafrecht geben, das Schuldkonto des Alkohols ist ein viel größeres. Wenn wir über die Bedeutung des Alkoholismus auf dem Gebiete des Strafrechts Klarheit schaffen wollten und könnten, dann müßten wir noch die Ziffern der Freisprechungen und der Einstellungen prüfend ins Auge fassen.

Die Rechtsordnung zieht nämlich eine dem Laien auf den ersten Blick vielleicht etwas seltsame Grenze: wer sich vom Alkohol zu einem Delikt hat verführen lassen, muß dies Delikt mit Strafe büßen; wer aber am schlimmsten dem Alkohol gefröhnt hat, so sehr nämlich, daß er in den Zustand besinnungsloser Trunkenheit geraten ist, darf nicht bestraft werden. Der § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmt:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Hand-

¹⁾ Hoppe a. a. O. S. 8 f. berechnet versehentlich die 40 % auf 268 000 statt 206 800.

lung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“.

Nach § 51 ist also, wenn der Alkoholmißbrauch zu einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit ¹⁾ geführt hat, eine strafbare Handlung nicht vorhanden. Dann hat der Strafrichter den Angeklagten, mag der auch das grauenhafteste Verbrechen begangen haben, freizusprechen.

Eine Einstellung des Verfahrens hat, von anderen Fällen abgesehen, insbesondere dann einzutreten, wenn der Täter nach der Tat geisteskrank wird. Die Geisteskrankheit beruht aber, wie bekannt, in einer erheblichen Zahl der Fälle auf Alkoholmißbrauch. Nun gibt ja die Kriminalstatistik für das Deutsche Reich hinsichtlich aller Delikte Angaben, in wie viel Fällen das auf die Anklage hin eröffnete Hauptverfahren zu einer Verurteilung, in wie viel Fällen es zu einer Freisprechung und wie oft es zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hat. Somit dürfen wir unbedenklich sagen, daß in den Ziffern, die die Freisprechungen und weiter die Einstellungen angeben, die Fälle einen erheblichen Anteil haben, in denen der Angeklagte freigesprochen werden mußte, weil ihn der Alkohol-

¹⁾ Der Relativsatz in § 51 bezieht sich sowohl auf den Zustand von Bewußtlosigkeit, als auch auf die krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Die Ausschließung der freien Willensbestimmung ist somit die Voraussetzung der Straflosigkeit der Handlung, s. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 51 N. 4 S. 213 (7. Aufl.); Reichsgericht in Goldtammsers Archiv-Bd. 42 S. 135.

mißbrauch in einen unter § 51 des Strafgesetzbuchs fallenden Zustand gebracht hatte, und ferner die Fälle, in denen das Verfahren eingestellt werden mußte, weil der Täter nach der Tat in eine durch Alkoholmißbrauch bewirkte Geisteskrankheit verfallen ist. Die Zahl der Freisprechungen betrug:

1897/1901	625 033	bei	2 863 259	Handlungen, wegen deren eine Verurteilung eintrat,
1902	136 576	„	609 700	Handlungen, wegen deren eine Verurteilung eintrat,
1903	135 824	„	601 534	Handlungen, wegen deren eine Verurteilung eintrat,
1904	141 843	„	611 023	Handlungen, wegen deren eine Verurteilung eintrat,
1905	139 715	„	614 940	Handlungen, wegen deren eine Verurteilung eintrat,

das sind für	1902	18,3 %
	1903	18,4 „
	1904	18,8 „
	1905	18,5 „.

Die Ziffer der Einstellungen machte 1902 nur 1,5 %, 1904 und 1905 nur 1,6 % aller abgeurteilten Handlungen aus.¹⁾

In beiden Fällen, sowohl bei Freisprechungen wie bei Einstellungen, ließe sich m. E. ohne allzugroße Mühe

¹⁾ Kriminalstatistik für 1905, Erörterungen zu Tabelle I S. 13.

eine Feststellung der Alkoholmißbrauchs-Fälle in der Kriminalstatistik durchführen. Hat man doch z. B. auch die Freisprechungen Jugendlicher wegen mangelnder Einsicht (auf Grund des § 56 St.G.B.) festgestellt.¹⁾

¹⁾ Kriminalstatistik für 1905, Erörterungen zu Tabelle I S. 24 ff.

§ 3. Schädigungen auf dem Gebiete des Privatrechts.

Wenn der Alkoholmißbrauch Straftaten nach sich zieht, richtet er regelmäßig auch auf privatrechtlichem Gebiete Schaden an. Der Zusammenhang dieser der Art nach verschiedenen Schädigungen ist ein außerordentlich enger. Bei einer unendlich großen Zahl von Straftaten ist mit der Ausführung der Tat ohne weiteres auch ein zivilrechtlicher Schaden erwachsen, ein Schaden an Personen oder Sachen, also ein wirtschaftlicher Schaden. Wenn ein Angetrunkener im Streit seinen Kneipbruder schwer verletzt, dann liegt der wirtschaftliche Schaden nicht bloß in den Arzt- und Heilungskosten, sondern auch in der Hinderung des Verletzten, für sich und für die, denen er unterhaltspflichtig ist, den Unterhalt zu verdienen, darüber hinaus auch in dem entgangenen Gewinn. Wie hoch sich all diese Schädigungen belaufen, wird sich ziffernmäßig höchst selten feststellen lassen.

Aber wirtschaftliche Güter werden ja nicht bloß vernichtet, wenn jemand, vom Alkoholteufel getrieben, einem anderen Schaden zufügt, sondern vielleicht ebenso groß ist der Schaden, den der Trinker wirtschaftlich sich selbst und damit denen, für die er zu sorgen hat, zufügt, also in erster Linie seiner Familie, aber auch weiter demjenigen, dem er zu einer Leistung verpflichtet ist. Unübersehbar ist hier die Fülle von Schädigungen, von dem Falle an, wo ein Familienvater sich betrinkt und infolgedessen draußen

auf der Straße im Dunkeln verunglückt, bis hinüber zu den Fällen, wo ein Arbeiter durch den Alkoholgenuß seine eigene Leistungsfähigkeit vermindert und dadurch eine Leistung von geringerem Werte schafft. Was dieser Arbeiter im vollen Besitze seiner geistigen und körperlichen Frische hätte mehr leisten können, das ist der wirtschaftliche Verlust. Die einzelne geringere Leistung könnte ja unbeachtet bleiben. Die Masse der Fälle aber zeigt ihre Bedeutung. Wer möchte bestreiten, daß, wenn gleich diesem einen Arbeiter hunderttausende infolge des Alkoholgenusses ebenfalls geringeres leisten, dann das allgemeine Niveau der Leistungen herunter gedrückt wird, also ein, wenn auch vielleicht nicht gerade in die Augen springender, kultureller Schaden erwächst? Deutlicher sichtbar ist jedoch der Schaden, den die Arbeiter selbst erleiden, sofern die geringerwertige Leistung auch niedriger bezahlt wird als die höherwertige. Doch hier handelt es sich um Schädigungen, die wohl immer einer statistischen Feststellung entzogen bleiben werden.

Nach einer einzelnen Richtung hin wäre vielleicht einmal eine statistische Feststellung durchführbar. Nur der in der Praxis stehende Jurist vermag zu beurteilen, welche eminente Rolle der Alkoholgenuß in unendlich vielen Schadensersatzprozessen spielt. In diesen Prozessen gründet sich z. B. außerordentlich häufig die Schadensersatzforderung, darauf, daß die beklagte Partei ihrer Beleuchtungspflicht nicht genügt habe. Jeder wird wohl schon gehört oder in der Zeitung gelesen haben, daß eine Stadtgemeinde verklagt worden ist, weil sie bei Nacht eine Straße, in der irgend ein Verkehrshindernis sich befand, nicht genügend erhellt hatte, oder daß Hauseigentümer verklagt worden sind, weil infolge nicht

genügender Beleuchtung jemand im Hause gestürzt ist. Namentlich Gastwirte werden besonders häufig von Gästen in Anspruch genommen, die in der Gastwirtschaft zu Schaden gekommen sind. Wer nun solche Prozeßakten in die Hand bekommt, wird mit Erstaunen entdecken, wie großes Gewicht da auf den Alkoholgenuß gelegt zu werden pflegt. Lächelnd wird er bemerken, wie da oft jedes Gläschen Bier, das der Geschädigte genossen hat, aktenmäßig festgestellt wird. Es liegt ja auf der Hand, daß der Beklagte sich der Verpflichtung zum Schadensersatz zu entziehen suchen wird, indem er nachzuweisen versucht, daß der Geschädigte sich den Unfall selbst zuzuschreiben habe, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe. Um solche Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt seitens des Klägers darzutun, sucht der Beklagte den Unfall auf vorhergegangenen Alkoholgenuß des Geschädigten zurückzuführen. Interessant und dankenswert wäre es nun, wenn sich sachkundige Leute fänden, die nach dieser Richtung hin einmal aus den bei den Gerichten ergangenen Akten eine Statistik fertigen möchten.

Wir brauchen aber bei den wirtschaftlichen Schädigungen, also Schädigungen auf dem Gebiete des Zivilrechts, nicht länger zu verweilen. Der kurze Hinweis dürfte zur Orientierung genügen. Treten doch diese Schädigungen in der einen oder anderen Erscheinungsform jedem täglich vor die Augen. Wer Augen und Ohren und ein Herz hat, wird sich ja z. B. der Beobachtung nicht verschließen können, welches Elend die Trunksucht eines Familienvaters für die Familie herbeizuführen pflegt.

Als ein letztes sei auf diesem Gebiete nur noch

auf die Schädigungen hingewiesen, die der Trinkende sich selbst dadurch zufügt, daß er in dem Zustande einer, wenn auch vielleicht nur geringfügig, geminderten Überlegungskraft Verbindlichkeiten übernimmt, die seine Kräfte, vor allem seine finanziellen Kräfte, übersteigen, daß er z. B. Sachen kauft, die für seine Verhältnisse viel zu kostspielig sind, Sachen, die er gar nicht brauchen kann. Ich erinnere in dem oben erdichteten Fall an die Anschaffung der Bibliothek.

In den großen Städten findet sich eine ganze Gruppe von Gewerbetreibenden, die ihr Gewerbe nur ausüben, indem sie um die Mitternachtsstunde in den Bier- und Weinlokalen und in den Kaffeehäusern hausieren gehen. Wer „Berlin bei Nacht“ kennt, dem ist das eine geläufige Tatsache. Besser und lustiger noch kann man sie in Paris beobachten. Pünktlich auf die Stunde, gegen 12 oder 1 Uhr nachts, erscheinen da in den großen Restaurants und Kaffeehäusern an den Boulevards vor allem die Händler mit angeblich türkischen und sonstigen orientalischen Stoffen; Händler, die im elektrischen Licht köstlich schimmernde orientalische Gewebe für 10 und 20 Fr. anbieten, Gewebe die sie zuletzt mit gut gespielterm Jammer für 50 Cts. oder 1 Fr. dem im geheimen sehr glücklichen Käufer überlassen, Gewebe, die der auf seine Kunst zu handeln so stolze Erwerber am nächsten Tage bei dem unerbittlichen Tageslicht als unbrauchbar oder für ihn wertlos ärgerlich beiseite wirft.

Alle Einkäufe sind Rechtsgeschäfte; bei jedem steht also die Frage offen, ob die Rechtsordnung das Rechtsgeschäft für rechtswirksam erklärt. Daß diese Frage nach der Gültigkeit und nach den Rechtsfolgen gerade bei den unter dem Einflusse des Alkoholgenusses zu

Stande gekommenen Rechtsgeschäften unvermeidbar und von entscheidender Bedeutung ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Wie sich die Rechtsordnung zu den in der Trunkenheit abgeschlossenen Rechtsgeschäften und anderen Rechtshandlungen stellt, wird im zweiten Teile dieser Abhandlung zu erörtern sein.

§ 4. Weitere Schädigungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes.

Die große soziale Gesetzgebung, mit der Deutschland seit den 80er Jahren allen Kulturvölkern vorangeschritten ist, namentlich auf dem Gebiete der Krankenversicherung, der Unfallfürsorge und der Alters- und Invaliditätsversicherung, hat längst erkannt, welchen Feind sie in dem Alkoholgenuß hat. In den genannten großen Versicherungszweigen wird immer wieder und immer dringender auf die Schädigungen durch den Alkoholgenuß hingewiesen.¹⁾

Die Erfahrungen der Krankenkassen, vor allem die Statistiken der Krankenhäuser, haben ergeben, daß Alkoholiker für Erkrankungen ein weit höheres Maß von Anfälligkeit und Rückfälligkeit zeigen als andere Kassenmitglieder. Zahlenmäßige Anhaltspunkte dafür, daß der Alkoholmißbrauch die Erkrankungsgefahr allgemein erhöht, ergibt eine Vergleichung der Belastung der Krankenkassen durch Mitglieder derjenigen Berufe, in denen erfahrungsgemäß viel getrunken wird, mit der Belastung durch die gesamten männlichen Kassenmitglieder überhaupt.²⁾ Gewohnheitsmäßiger Alkohol-

¹⁾ Vergl. vor allem die beachtenswerte Zusammenstellung: Wein — Bier — Branntwein. Beiträge zur Alkoholfrage aus dem Reichsarbeitsblatt. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1906. 98 Seiten, 0,60 M. (im folgenden kurz zitiert: Beiträge).

²⁾ So erkrankten (s. Beiträge S. 30) im Jahre 1901 bei den Berliner Ortskrankenkassen von 370 473 Mitgliedern 40,8% der

mißbrauch erhöht aber nicht nur die Erkrankungs-
häufigkeit, sondern erschädigt auch den Genesungsprozeß
und steigert bei schweren Krankheiten die Lebensgefahr.¹⁾

Weiter sind als physiologische und psychische Wir-
kungen des Alkoholgenusses Verminderung der
Geschicklichkeit, Abstumpfung des Auf-
fassungsvermögens und der Willenskraft
längst wissenschaftlich unanfechtbar festgestellt. Diese
Wirkungen bedeuten nun aber auch Erhöhung der
Unfallsgefahr.²⁾ „Der chronische Alkoholis-
mus ruft Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, Leicht-
sinn, Mißachtung bestehender Schutzvorschriften und
-vorrichtungen, d. h. alle jene Untugenden hervor,
denen die fortgesetzte Steigerung der Unfallziffern

männlichen Mitglieder, bei den Maurern aber stieg die Erkrankungs-
ziffer auf 53,1 % und bei den Bierbauern auf 54,2 %. „In
ähnlicher Weise gestaltete sich das Verhältnis bei den Ortskranken-
kassen in Königsberg, Stuttgart und Straßburg. In Königsberg
betrug bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse die Krankheitsziffer
der männlichen Mitglieder 44,2 %, dagegen die der Maurer 64,2 %
und die der Zimmerer 76,6 %; in Stuttgart, wo von der Gesamtzahl
der Mitglieder des Ortskrankenkassenverbandes 50,3 % erkrankten,
betrug die Erkrankungshäufigkeit bei den Maurern 59,4 % und
bei den Bierbauern 66,5 %. In Straßburg endlich war die durch-
schnittliche Krankheitsziffer bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse
57 %, dagegen erkrankten von den Maurern und Zimmerern 70,4 %
und von den Bierbauern 78,3 %. Auch nach den Erfahrungen
anderer Krankenkassen sind Alkoholiker unverhältnismäßig teurere
Kassenkranke, weil eine durch Alkoholmißbrauch herabgesetzte
Widerstandsfähigkeit die Gefahr häufiger Erkrankungen und Rück-
fälle erhöht.“

¹⁾ S. Beiträge S. 30 ff. mit eingehender Begründung.

²⁾ S. im Reichs-Arbeitsblatt (Jahrgang 1905 Nr. 12 S. 1046)
den Hinweis des Reichsversicherungsamtes auf den ursächlichen
Zusammenhang zwischen Alkoholmißbrauch und Unfallhäufigkeit und
auf die ungünstige Beeinflussung der Unfallfolgen durch ersteren.

wesentlich zur Last gelegt wird. Gerade solche Berufsgenossenschaften, in deren Betrieben die Trinksitten besonders verbreitet sind, weisen fortgesetzt hohe Unfallziffern auf.“¹⁾ Ähnlich wie in der Krankenversicherung haben langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfallheilkunde ergeben, daß der Alkoholmißbrauch auch auf das Unfallheilverfahren ungünstig einwirkt.²⁾

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung hat z. B. die planmäßige Bekämpfung der Tuberkulose erkennen lassen, daß der Alkoholmißbrauch als wesentlich mitwirkende Ursache dieser Volkskrankheit anzusehen ist.³⁾

Welche Unsummen durch den Alkoholmißbrauch alljährlich dem nationalen Wohlstande verloren gehen,

¹⁾ S. Beiträge S. 39 ff. mit statistischen Belegen. Interessant sind hier z. B. die Erfahrungen eines größeren Werkes, der Ilseder Hütte (Regierungsbezirk Hildesheim). Die Verwaltung der Hütte hat seit 1901 die Einrichtung getroffen, daß den Arbeitern in beschränktem Umfange Bier zum Selbstkostenpreise und Mineralwasser nebst Kaffee unter dem Selbstkostenpreise gegen Barzahlung abgegeben wird; den Flaschenbierhändlern aber, die früher die Arbeiter mit Bier versorgten, ist der Zutritt zur Hütte untersagt. Die Folge dieser Einrichtung war eine ständige Abnahme des Bierkonsums bei einem steigenden Verbrauch von Kaffee und Mineralwasser. Gleichzeitig ist die Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle, die im Jahre 1897, also z. Zt. des freien Handels mit Bier durch fremde Händler, bei 1046 Arbeitern 158, also 15,11 % und noch 1900 bei 1193 Arbeitern 113, d. h. 9,47 % betragen hatte, fortschreitend heruntergegangen auf 74 Unfälle im Jahre 1901 bei 1298 Arbeitern, also 5,7 %, bis im Jahre 1904 bei 1377 Arbeitern nur noch 44 Unfälle vorkamen, also 3,2 % (Beiträge S. 42 f.).

²⁾ Näheres s. Beiträge S. 43 f.

³⁾ Beiträge S. 1.

kann man nach den Feststellungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung wohl erschreckend ahnen, doch nicht zahlenmäßig berechnen. Fachleute veranschlagen die Mehrausgaben, welche die deutsche Arbeiterversicherung infolge des Alkoholmißbrauchs und seiner Nebenwirkungen alljährlich erleidet, auf viele Millionen Mark.¹⁾ So zwingt die Not des eigenen Geldbeutels die Versicherungsträger, den Alkoholmißbrauch der Arbeiter zu bekämpfen. Das Interesse der Unternehmer liegt vor allem in der Unfallversicherung klar zu Tage. Werden doch hier die Unfallkosten, meist nach dem sogenannten Umlageverfahren, auf die Unternehmer verteilt, während der Arbeiter Beiträge nicht zu zahlen braucht. Allenthalben aber schneidet sich der Arbeitgeber ins eigene Fleisch, wenn er den Alkoholkonsum seiner Arbeiter, statt ihm entgegen zu arbeiten, dadurch begünstigt, daß er selbst alkoholische Genußmittel verkauft oder Budikern und ähnlichen Gewerbetreibenden, womöglich gar gegen eine Entschädigung, die Erlaubnis erteilt, in seinem Machtbereich alkoholische Genußmittel den Arbeitern zu verkaufen.

Aus der Erkenntnis der Erhöhung der Unfallgefahr sind denn auch die bekannten beiden Erlasse des preußischen Eisenbahnministers vom 20. November 1905 hervorgegangen, deren erster „allen im Betriebsdienste einschließlich des Fahr-, Rangier- und Bahnbewachungsdienstes tätigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern, ferner allen im Bahnsteigschaffner-, Portier- und Wächterdienst beschäftigten Bediensteten den Genuß alkoholhaltiger Getränke jeder Art während des Dienstes fortan untersagt.“²⁾

¹⁾ Beiträge S. 44.

²⁾ Beiträge S. 37. Neuerdings hat auch die General-

Doch auch den Arbeiter selbst müßte sein eigenes wirtschaftliches Interesse, für das ihm der Inhalt seiner Kasse einen deutlicheren Maßstab bietet als für seine anderen mehr idealen Interessen, zu der Einsicht nötigen, daß sein schlimmster Feind der Alkoholmißbrauch ist. Betragen doch im deutschen Reich die Versicherungslasten zur Zeit fast eine halbe Milliarde und davon haben die Arbeiter selbst nahezu die Hälfte aufzubringen! Wie viel leistungsfähiger bei geringerer Belastung der Versicherungsträger würden die großen Versicherungen sein können, wenn nicht die durch den Alkohol herbeigeführten Schädigungen einen so großen Teil der der sozialen Fürsorge bestimmten Gelder verschlängen!

Aber nicht nur auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung spüren wir den Alkohol als Wertvernichter. Auf allen Gebieten bedeutet der durch alle Schichten der Bevölkerung verbreitete Alkoholmißbrauch „mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Rückwirkungen für die Nation eine Minderung der produktiven Kräfte und eine Mehrung der unproduktiven Ausgaben.“¹⁾ Solche schädlichen Rückwirkungen lassen sich auf verschiedenen Gebieten der Statistik darlegen, z. B. in der Statistik der Armenpflege, des Aushebungswesens, der öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten, der Lebensversicherung u. s. w. So hat im Gemeinwesen der Alkoholismus als wirtschaftliche Selbstschwächung des Trinkers und als Schädigung anderer durch den Trinker eine Vermin-

direktion der Sächsischen Staatseisenbahnen im Interesse einer Einschränkung des Alkoholverbrauchs eine Verfügung erlassen, vergl. Mäßigkeitsblätter 1906 No. 4 S. 67.

¹⁾ Beiträge S. 44.

derung der Steuerkraft der Bevölkerung und damit der Einnahmen des Staates und der Gemeinde zur Folge, er bewirkt darüber hinaus sogar eine oft erhebliche Steigerung der Ausgaben, eine unwirtschaftliche Belastung des Haushalts des Gemeinwesens. Diese Mehrbelastung wird vor allem durch die gesteigerten Kosten der öffentlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige verursacht,¹⁾ weiter aber auch durch die großen Aufwendungen für Irren- und andere Krankenanstalten.

Der Einfluß des Alkoholismus auf die Militärtauglichkeit der Bevölkerung des deutschen Reiches läßt sich aus Mangel an ausreichenden Unterlagen zwar statistisch nicht feststellen; die Ergebnisse zahlreicher Einzeluntersuchungen von Fachleuten deuten jedoch auf eine Verminderung der militärischen Tauglichkeit durch den Alkoholmißbrauch hin. Ähnliche Wahrnehmungen über Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und abnehmender Militärtauglichkeit und Leistungsfähigkeit sollen auch in anderen Ländern, so in England, Belgien, Frankreich und der Schweiz, gemacht worden sein.²⁾

¹⁾ Beiträge S. 45 ff. Dasselbst (S. 49) z. B. die Mitteilung, daß Popert („Hamburg und der Alkohol“) für Hamburg den Teil der Armutsfälle, der auf den Trunk zurückzuführen ist, mit 50% angibt und daß nach Pütter („Trunksucht und städtische Steuern“) die Stadt Genf nicht weniger als 90% aller Fälle von Armenunterstützungen auf Trunksucht zurückgeführt hat, weiter (S. 52) daß Laquer mit anderen Fachleuten die gesamten Armenlasten Deutschlands bei einer Bevölkerung von 60 Millionen Einwohnern auf etwa 150 Millionen Mark schätzt, wovon $\frac{1}{2}$ = 50 Millionen Mark — davon die Hälfte = 25 Millionen Mark zu Lasten der Städte — dem Alkoholismus zuzuschreiben wären.

²⁾ Beiträge S. 60 ff.

II. Abschnitt.

Der Kampf des Rechtes gegen den Alkoholmissbrauch.

§ 5. Übersicht.

Schon beim ersten entsetzten Anblick der ungeheueren Schädigungen, die der Alkoholmißbrauch allenthalben der Rechtsordnung, den Rechtsgütern zufügt, drängt sich die Frage auf, ob sich die Rechtsordnung diese Wunden wie von einer höheren Schicksalsmacht schlagen lasse, gegen die es keine Abwehr, keinen Ersatzanspruch gibt. Wenn diese Frage zu verneinen wäre, dann würde die Rechtsordnung ihr Wesen als Macht verteilende und Schutz gewährende Ordnung der menschlichen Gemeinschaft verleugnen. Es fragt sich also nur, in welcher Weise die Rechtsordnung ihre Aufgabe gegenüber dem Alkoholmißbrauch zu erfüllen sucht, d. h. wie sie den Kampf gegen die Schädigungen und gegen die Gefahr selbst führt.

Zwei Wege zeigen sich da: einmal, einen Ausgleich für den angerichteten Schaden zu schaffen, dann aber — eingedenk des Wortes, daß das Zudecken des Brunnens zu spät kommt, wenn das Kind schon hineingefallen ist — auch einem Schaden vorzubeugen, ihn zu verhindern.

Daß die Rechtsordnung den Störer des Rechtsfriedens zu einer Sühne, zu einem Ausgleich anhalten darf und muß, braucht nicht näher begründet zu werden. Grundsätzliche Schwierigkeiten stehen dagegen dem

Wünsche, Schädigungen durch den Alkoholmißbrauch vorzubeugen, entgegen. Auf diesem besonderen Versuchsfelde locken wieder zwei Wege,

1. den Trunkenen in seiner tatsächlichen und in seiner rechtlichen Bewegungsfreiheit einzuschränken, sodaß er weder anderen noch sich selbst einen Schaden zufügen kann,

2. von Grund aus vorzugehen und schon dem Alkoholgenuß selbst entgegenzuarbeiten. Es fragt sich nur, ob es rechtlich zulässig ist, diese Wege einzuschlagen.

Der erste Weg ist, soweit es sich um die Sicherung der Umgebung des Trunkenen handelt, erlaubt und geboten durch die Pflicht der Rechtsordnung, jeden einzelnen in der Gemeinschaft vor Übergriffen anderer zu schützen. Demgemäß wird man der Polizei die Befugnis zusprechen müssen, einen Trunkenen, sobald eine Gefährdung anderer durch ihn zu besorgen ist, in einer diesem Zwecke genügenden Weise in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken, etwa durch Einsperrung auf der Polizeiwache, bis der Trunkene wieder nüchtern wird.

Kann aber die Rechtsordnung den Trunkenen in seinem eigenen Interesse in der tatsächlichen und rechtlichen Betätigungsfreiheit einengen, soweit nicht schon der Schutz anderer eine solche Beschränkung erforderlich macht? Die Frage, die mich nicht sonderlich bedeutsam dünkt, da wohl fast immer bei der Gefahr, sich selbst zu schädigen, auch eine Gefährdung anderer gegeben sein wird, wird man bejahen dürfen; denn in der ausschlaggebenden Mehrzahl der Fälle werden alle, wenn sie nüchtern geworden sind, damit einverstanden sein, daß sie vor einer Schädigung, mit der sie sich selbst bedrohten, bewahrt worden sind.

Schwieriger möchte die Begründung der Zulässigkeit des zweiten Weges, einer Verhinderung oder Einschränkung des Alkoholgenusses, erscheinen. In dem Alkoholgenuß selbst ist ja nicht schon eine direkte Gefährdung für andere und für den Trinker gegeben, sondern es besteht nur die Gefahr, daß der Alkoholgenuß zum Alkoholmißbrauch ausarten, einen Zustand nach sich ziehen kann, der — als Trunkenheit — eine Gefahr darstellt. Die obersten Grundsätze des Rechtsstaates berührt nun aber die Frage, ob der Staat das Recht hat, den einzelnen Staatsbürger im Genusse des Alkohols zu beschränken. Wir hören ja immer mit dem Stolze eines freien Mannes, daß wir nicht in einem Polizeistaate leben. Wir spotten über den Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts, in dem die Obrigkeit jeden Bürger bevormundete wie ängstliche Eltern ein unselbständiges Kind. Wir schauen achselzuckend zurück auf die Zeit, wo der Staat Kleiderordnungen vorschrieb, wo er selbst in das Familienleben regelnd hineinzugreifen sich anmaßte. Heute leben wir nicht mehr in einem absolutistischen Staate, sondern im konstitutionellen Rechtsstaate, zu dessen obersten Gesetzen die z. B. noch in den Grundrechten des Sturmjahres 1848 geforderte persönliche Freiheit des einzelnen gehört. Dem Staat steht heute das Recht, die Freiheit des einzelnen zu beeinträchtigen, nur insoweit zu, als das öffentliche Interesse es erfordert: das Interesse der Allgemeinheit, das öffentliche Wohl, muß stets dem Einzelinteresse vorgehen.

Kann danach der Staat dem einzelnen Staatsbürger den Genuß alkoholischer Getränke verbieten? Ein wackrer Zecher wendet vielleicht ein: „Was geht es den Staat an, wenn ich mich in meinen vier Wänden

betrinke? Was geht es ihn an, wenn ich als vermögender Junggeselle mich durch den Trunk zu Grunde richte?“ Dieses Recht fordert z. B. in Gustaf af Geijerstams gedankenreichem und formschönem neuesten Roman „Gefährliche Mächte“ der Rechtsanwalt Oskar Steinert: „Ich will das Recht haben, mit meinem Leben anzufangen, was mir beliebt. Ich will mich selber ruinieren, zu Grunde gehen, mich zu Tode quälen, innerlich verbrennen dürfen, ohne daß ein Mensch mich fragt, warum. Ich verlange, daß ich, wenn ich will, mich zu Tode trinken, durch Ausschweifungen und Leichtsinn zu Grunde richten darf, ohne daß das irgend jemand was angeht.“

Wer so spräche, dem würde man lächelnd erwidern dürfen: „Du unterschätzt, allzubeseiden, die Bedeutung Deiner Person für den Staat.“

In der Tat, der Staat hat ein eigenes Interesse an dem Wohlergehen jedes Einzelnen. Da der Staat die Gesamtheit der Einzelnen umfaßt, so würden Selbstschädigungen der Einzelnen, wenn sie in Masse erschienen, doch das Interesse des Staates berühren, da damit die kulturelle Höhe, die Leistungsfähigkeit des Staates, herabgemindert werden würde. Aber dieser Gedanke, der auch den von uns belächelten überflüssigen Bevormundungen des absolutistischen Polizeistaates zu Grunde liegt, ist heute nur im beschränkten Maße in der Rechtsordnung zur Anerkennung gelangt.

Wir haben durchgedrückt, daß die Freiheit als ein Recht des einzelnen neben dem Interesse des Staates Berücksichtigung findet, daß, wo das Einzelinteresse erheblicher, das Interesse des Staates dagegen nur untergeordneter Natur ist, das materielle Recht des einzelnen vor dem idealen Rechte des Staates Berück-

sichtigung findet. Darum ist, wiewohl der Selbstmord des einzelnen für den Staat eine Schädigung bedeutet, doch der Selbstmordversuch nicht strafbar. Auch die Körperverletzung, die der einzelne sich zufügt, ist nicht strafbar.

Dieser Grundsatz erlebt nur da eine Ausnahme, wo ein erhebliches materielles Recht des Staates durch die Körperverletzung beschädigt wird, so in dem Falle der Selbstverstümmelung zu dem Zwecke, sich der Militärpflicht zu entziehen. Hier verlangt das Lebensinteresse, die Selbsterhaltung des Staates, daß das Recht des Einzelnen, mit seinem Körper nach Belieben schalten und walten zu dürfen, vor dem höheren Rechte der Allgemeinheit zurücktritt.

Auf diesem Wege muß man zu einem Rechte des Staates kommen, zum mindesten alle, die schon wehrpflichtig sind oder das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, im Alkoholgenuß zu beschränken, bis sie in ein Alter kommen, wo der Staat an ihrer Wehrkraft ein Interesse nicht mehr hat. Doch man wird auch darüber hinaus mit Rücksicht auf die physischen und psychischen Schädigungen des Alkoholmißbrauches dem Staate als dem Wächter darüber, daß die allgemeine kulturelle Höhe nicht gemindert wird, das Recht zusprechen müssen, den Alkoholgenuß einzuschränken, unter Umständen sogar ganz zu verbieten. Vor allem bedenke man, welchen Fluch für die kommende Generation der Alkoholismus der Erzeuger bedeutet!

Sobald man aber dem Staate das Recht zugesteht, den Alkoholgenuß zu beschränken oder gar zu verbieten, dann muß es rechtlich ebenso zulässig und praktisch erfolgreicher sein, dem Staate auch das Recht einzuräumen, die Herstellung alkoholischer Ge-

nußmittel einzuschränken oder, soweit sie nicht als Heilmittel im weitesten Sinne in Betracht kommen, zu verbieten.

Tatsächlich sehen wir denn nun auch, daß sich der Kampf des Staates gegen den Alkoholmißbrauch nach allen den oben gekennzeichneten Richtungen hin vorwärts bewegt. Wie sich der Kampf im einzelnen gestaltet, wie ihn insbesondere die deutsche Rechtsordnung führt, das wird im folgenden, allerdings auch nur für die Hauptgebiete, zu zeigen sein: Für den angerichteten Schaden fordert der Staat Sühne und Ausgleich; neben die strafrechtliche Verantwortlichkeit (s. unten § 7 u. 8) setzt er die zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz (s. unten § 9). Wird der Trunkene gemeingefährlich, so schränkt ihn der Staat in seiner Bewegungsfreiheit ein;¹⁾ wird er geisteskrank oder sonst vorübergehend zur Besorgung seiner Geschäfte unfähig, so nimmt der Staat ihm die rechtsgeschäftliche Betätigungsfreiheit je nach Bedürfnis ganz oder zum Teil (s. unten § 9); und schließlich legt der Staat auch der Produktion und der Abgabe alkoholischer Genußmittel einerseits, der Abnahme, dem Konsum andererseits Schranken an (s. u. § 6).

Auf alle weiteren, insbesondere die vorwiegend vorbeugenden Maßregeln kann hier aus Raumangel nicht eingegangen werden. Nur erinnern will ich an die auf dem Gebiete der Unfallverhütung bestehenden vom Reichsversicherungsamt genehmigten Vorschriften, die sich beziehen auf die Ausweisung von Betrunkenen

¹⁾ Polizeiliche Bestimmungen über die Verhaftung Trunkener, wenn sie öffentliches Ärgernis erregen (Hannover, Bayern, Baden und Braunschweig), führt Fuld Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. I S. 108 f. an.

aus der Arbeitsstätte, auf die Nichtzulassung von Arbeitern, die an Trunksucht leiden, zu gefährlichen Arbeiten, auf das Verbot des Mitbringens alkoholischer Getränke zur Arbeitsstätte sowie des Verkaufs oder des Genusses daselbst und auf die Verpflichtung der Arbeitgeber, für gutes Trinkwasser Sorge zu tragen. (Zusammenstellung der Unfallverhütungsvorschriften im Reichsarbeitsblatt 1905 No. 12 S. 1046 ff.)^{1) 2)}

¹⁾ Rundschreiben des Reichsversicherungsamts an die Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung betr. die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vom 16. Juli 1906, in „Der Abstinente Arbeiter“ 4. Jahrgang No. 24 v. 16. XII. 1906.

²⁾ Die Bestimmung des § 26 a des Krankenversicherungsgesetzes s. unten § 8.

I. Gewerberecht und Alkohol.

§ 6.

Die „unmittelbare oder eigentliche Antialkoholgesetzgebung“ der verschiedenen Länder ¹⁾ erstrebt in dem weitaus größeren Teile ihrer Vorschriften eine Verminderung des Alkoholverbrauches durch Einschränkung der Gelegenheit zum Genusse geistiger Getränke, da erfahrungsgemäß bei dem Alkoholkonsum das Angebot vielfach erst die Nachfrage hervorruft. Mannigfaltig sind die Mittel und Wege, die hier offen stehen:

1. Vollständiges Verbot der Herstellung und des Verkaufs geistiger Getränke: „Prohibition“,
2. Ausschaltung des privaten Gewerbes bei der Herstellung oder beim Verkauf aller oder einzelner alkoholischer Getränke:
 - a) in der Form des „Staatsmonopols“ oder
 - b) durch Übertragung des Ausschanks an gemeinnützige Gesellschaften: „Gothenburger System“.
3. Einschränkung des privaten Schankwesens:
 - a) durch hohe Sonderbesteuerung oder
 - b) durch staatliche bzw. gemeindliche Konzessionierung der Schankstellen.

¹⁾ Eine interessante Übersicht über die Geschichte des Kampfes des Staates gegen den Alkohol auf diesem Felde bieten die „Beiträge zur Alkoholfrage“ aus dem Reichsarbeitsblatt (S. 76 ff.), denen ich mich im folgenden anschließe. Vergl. auch Hiller, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 2 S. 80 ff.

I. Das schärfste Eingreifen der Gesetzgebung, ein völliges Verbot der Herstellung und des Verkaufs geistiger Getränke, ist zuerst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgt. Dort führte der Staat Maine 1846 das erste Prohibitions-gesetz ein, das nicht bloß den Verkauf, sondern auch, wengleich mit einigen Einschränkungen, die Herstellung von berausenden Getränken verbot. Das Gesetz wurde zwar 1856 aufgehoben, 1858 jedoch wieder erneuert. Dem Beispiele Maines folgte im Jahre 1851 der Staat Illinois; 1852 führten Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, 1854 Connecticut, 1855 New-Hampshire, Delaware, Michigan, Indiana, Cansas und Nebraska die Prohibition ein. Im Staate New York, wo sie 1855 angenommen wurde, trat sie nicht in Kraft, da der oberste Gerichtshof sie für verfassungswidrig erklärte. Von Dauer war die Prohibition jedoch nur in wenigen Staaten der Union; zur Zeit besteht sie nur noch in den vier dünnbevölkerten Staaten Maine, New-Hampshire, Norddakota und Cansas. Der letztgenannte Staat hat die weitestgehende Prohibitions-gesetzgebung; dort darf der Alkoholverkauf nur in den Apotheken und auf ärztliche Verordnung hin erfolgen.

Angesichts des Zurückweichens der Prohibition in Nordamerika ist um so interessanter, daß das Prohibitionssystem in neuester Zeit sogar auf dem Gebiete des Völkerrechts Eingang gefunden hat. So hat ein internationales Übereinkommen, dem das deutsche Reich im Dezember 1893 beigetreten ist, für das Gebiet der Nordsee die gewerbsmäßige Abgabe von Branntwein an Fischer verboten.¹⁾ Ein ähnliches Verbot

¹⁾ Alles nähere darüber s. als Anhang zu diesem Paragraphen unten S. 49 f.

findet sich in einigen deutschen und englischen Kolonien.¹⁾

Von größerer Wirksamkeit als die staatlichen Verbote des Alkoholhandels haben sich im allgemeinen örtliche Verbote erwiesen. Sie werden als „Lokal-Option“ (Ortswahl) bezeichnet. Das System der Lokal-Option besteht im wesentlichen darin, daß der Staat sich damit begnügt, durch Gesetz den stimmberechtigten Personen einer Gemeinde die Befugnis einzuräumen, selbst darüber zu entscheiden, ob innerhalb des betreffenden Bezirks der Verkauf von berauschenden Getränken in Schankstellen gestattet sein soll oder nicht. Eine weitere Form der Lokal-Option besteht in der gesetzlichen Vorschrift, daß ein Gesuch um Erteilung einer Schankerlaubnis von einer bestimmten Anzahl der im betreffenden Bezirk ansässigen Grundeigentümer schriftlich befürwortet werden muß oder daß die letzteren gegen die Errichtung von Schankstellen in ihrem Bezirk Einspruch erheben können.

Außer in den Vereinigten Staaten ist das System des örtlichen Verbotsrechts noch in Kanada, Australien, den skandinavischen Ländern, Finnland und, in geringerem Umfange, in Großbritannien verbreitet. In Norwegen hat etwa die Hälfte aller Landgemeinden den Handel und den Ausschank von Bier gänzlich verboten, während der Ausschank von Branntwein auf dem Lande fast ganz verboten ist. In Finnland haben sämtliche Landgemeinden den Verkauf von Branntwein und Wein und 97 % außerdem auch den Bierausschank verboten. —

II. Eine andere Gruppe alkoholgegnerischer Gesetze

¹⁾ S. Bode, Artikel Trunksucht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.) Bd. 7 S. 210.

will durch Ausschaltung des privatwirtschaftlichen Gewerbeinteresses den Handel mit alkoholischen Getränken derart regeln, daß ein mißbräuchlicher Alkoholgenuß möglichst unterbunden wird. Die Beseitigung des privaten Erwerbsinteresses wird, wie oben erwähnt, auf zwei verschiedenen Wegen zu erreichen versucht:

- a) entweder durch Monopolisierung des gesamten Alkoholhandels in der Hand des Staates oder der Gemeinden oder
- b) durch Übertragung des Schankrechts an gemeinnützige Gesellschaften, die bei dem Verkauf geistiger Getränke zwar Gewinn erzielen wollen, jedoch den letzteren der Allgemeinheit zugute kommen lassen.

Die Form des Staatsmonopols findet sich in den Vereinigten Staaten in Süd-Karolina seit 1. Juli 1893, sodann in Rußland und in beschränkterem Umfange in der Schweiz. In den Staaten Nord-Karolina, Georgia und Alabama sind die Gemeinden die Träger des Monopols. Das seit dem Jahre 1896 in Rußland bestehende Staatsmonopol beschränkt sich auf den Verkauf von gebrannten Getränken. Es brachte dem Staate im Jahre 1903 rund 5 000 000 Rubel (1 Rubel = 3,20 Mark). Die Schweiz hat (durch ein mittels Volksabstimmung gut geheißenes Gesetz vom 22. 23. Dezember 1886) nicht den Handel, sondern nur die Herstellung gebrannter Wasser zum Monopol des Bundes gemacht.¹⁾ Beachtenswert ist die den einzelnen

¹⁾ Monopolfrei jedoch sind die gebrannten Wasser, die im Inlande ausschließlich aus folgenden Rohstoffen einheimischer Herkunft gewonnen werden: Trauben, Trauben- oder Obstwein, Trauben- oder Obstrestern, Wein oder Mosthefen, Kern-, Stein- oder Beerenobst und Enzianwurzeln.

Kantonen auferlegte Verpflichtung, von dem auf sie entfallenden Anteil an dem Reinertrag des Branntweinmonopols ein Zehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden.

Erfolgreicher als die Monopolisierung der Herstellung oder des Verkaufs alkoholischer Getränke war die Übertragung des Schankrechts an gemeinnützige Gesellschaften, das „Gothenburger System“, so genannt nach der schwedischen Stadt Gothenburg, die es 1865 als erste größere Stadt einführte. Das System gilt z. Zt. in allen Städten Schwedens. Von Schweden aus verbreitete es sich zunächst nach Norwegen; dessen Antialkoholgesetzgebung geht in mancher Beziehung aber weiter als die schwedische.

III. Eine dritte Gruppe alkoholgegenerischer Gesetzesvorschriften sucht die Zahl der Schänken und Branntweinkleinhandlungen möglichst niedrig und die schlechtesten Elemente vom Wirtsstande fern zu halten indem sie die Ausübung des Schankgewerbes

- a) entweder mit einer hohen Sondersteuer belegen oder
- b) von einer ausdrücklichen behördlichen Erlaubnis abhängig machen.

1. Das System der hohen Sonderbesteuerung (High Licence) hat sich in den Vereinigten Staaten den dort schon vorhandenen Systemen des staatlichen und des örtlichen Verbots und des Staats- bzw. Gemeindemonopols zur Seite gestellt, mehrfach in Verbindung mit der Lokal-Option. Zuerst im Jahre 1881 im Staate Nebraska eingeführt, hat es seither in vielen Staaten der Union Annahme gefunden. Es belegt die Verkaufsstellen alkoholischer Getränke mit einer verhältnismäßig hohen Sondersteuer, deren Betrag in den einzelnen Staaten verschieden festgesetzt

ist, durchschnittlich jährlich 500 Dollar beträgt (1 Dollar = 4,20 Mark), oft aber sehr viel höher ist.¹⁾ Der Zweck der hohen Besteuerung ist, die Zahl der Trinkstätten zu vermindern und besonders die kleinen „Winkelschänken“ zu beseitigen. Die beabsichtigten Wirkungen werden aber nach Laquer dadurch beeinträchtigt, daß die Steuer vielfach von den Brennereien und Brauereien bezahlt wird.

2. Das Konzessionssystem ist vor allem in den meisten europäischen Ländern zur Herrschaft gelangt. Als typisches Beispiel kann Deutschland angeführt werden.

Nach § 33 unserer Gewerbeordnung bedarf, „wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind aber befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein allgemein,

¹⁾ S. Bode a. a. O.

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen (nicht unter a fallenden) geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei — und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.“

Sämtliche Landesregierungen haben danach in Ortschaften von weniger als 15000 Einwohnern die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein und weiter auch die Erlaubnis zum Ausschank von Bier und Wein usw. von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht. Eine Ausnahme machen nur Hamburg und Bremen: Da kann die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft und zum Ausschank von Wein, Bier usw. ohne den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erteilt werden. Von den Städten mit 15000 und mehr Einwohnern hatten im Jahre 1898 75% durch Orts-

statut die Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht, darunter auch Jena.

Wann das erforderliche Bedürfnis als gegeben anzusehen ist, ist verschieden nach den lokalen Verhältnissen. Es haben sich aber im allgemeinen bestimmte Grundsätze ausgebildet, wonach man die Zahl der Gastwirtschaften in einem gewissen Verhältnis zur Einwohnerzahl hält. So folgt man in Elberfeld im allgemeinen dem Grundsatz, daß auf 300 Einwohner eine Schankwirtschaft kommen dürfe. Ähnlich verfährt man in anderen größeren Städten.

Die Gewerbeordnung begnügt sich aber nicht bloß mit dem Verbote des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein ohne die geforderte Erlaubnis, sondern sie weiß auch ihrem Verbote Nachdruck zu verleihen, indem sie die Übertretung unter Strafe stellt. Nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung, hier also die Erlaubnis des § 33, erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt.¹⁾

¹⁾ Wirte, Schänker und ihr Hilfspersonal werden von dem österreichischen Gesetz von 1877 und dem österreichischen Entwurf von 1877, dem badischen Polizeistrafgesetzbuch § 77, dem französischen Gesetz vom 23. Januar 1873 Art. 4 und 7, dem italienischen Strafgesetzbuch Art. 489 Abs. 3, dem niederländischen Gesetz vom 28. Juni 1881 Art. 17 Z. 1, Art. 21, dem englischen Gesetz vom 10. August 1872 Art. 13 und ihnen folgend der russischen, belgischen und norwegischen Gesetzgebung mit Strafen bedroht für den Fall, daß sie bereits trunkenen Personen bezw. Unmündigen berauschende Getränke vorsetzen: besonders schwer sind die diesbezüglichen Bestimmungen bei Rückfall. Hiller, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 2 S. 94.

Nach § 56 Absatz 2 Ziffer 1 der Gewerbeordnung sind geistige Getränke vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, „soweit nicht das Feilbieten von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist.“ Nach § 56 a Ziffer 3 der Gewerbeordnung ist ferner ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen „das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden“. Die Übertretung der Bestimmungen der §§ 56 Absatz 2 Ziffer 1 und 56 a Ziffer 3 wird nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. —

Nach einer anderen Richtung hin ¹⁾ haben auf Grund von Landesgesetzen die Gemeindebehörden der Ausübung des Schankgewerbebetriebs engere Schranken gesetzt. Die Ortspolizeibehörden pflegen Anfang und Ende nach der Tagesstunde zu bestimmen und erforderlichenfalls die „Polizeistunde“ für die verschiedenen Arten von Schankstätten verschieden festzusetzen.

Diesen behördlichen Anordnungen weiß unser Strafgesetzbuch durch die Blankettbestimmung in § 365 nachdrücklichst Geltung zu verschaffen, indem es wegen Übertretung der Polizeistunde den Gast, strenger aber noch den Wirt bestraft: „Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft. Der Wirt, welcher das Ver-

¹⁾ Vergl. zu folgendem Beiträge S. 79—92.

weilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft“.

Weiter haben die Polizeibehörden in den meisten Bundesstaaten auf Grund landesrechtlicher Befugnisse verboten, gewissen Personen oder Personengruppen geistige Getränke zu verabfolgen oder solchen Personen den Aufenthalt in Schankstätten zu erlauben. Derartige Verbote beziehen sich in der Regel auf:

1. bereits angetrunkene Personen,
2. Personen, die dem Wirt oder Kleinhändler als notorische Trunkenbolde von der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind,
3. Kinder,
4. Personen, die öffentliche Armenunterstützung empfangen,
5. Personen, die ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, und
6. Personen, die wegen gewisser Verbrechen und Vergehen vorbestraft sind. —

Zum Schluß einige Worte zu den sogenannten „Maßnahmen einer mittelbaren Antialkoholgesetzgebung“. Unklare Schwärmer geben sich gern dem Glauben hin, die staatliche Steuergesetzgebung unterstütze den Kampf gegen den Alkohol, indem sie die alkoholischen Getränke, vor allem den Branntwein, mit Abgaben schwer belaste und so den Konsum verteuere und einschränke. In Wahrheit dürfte aber eine erhebliche Besteuerung in erster Linie zur Folge haben, daß sich der Konsument, der nicht mehr ausgeben kann und mag als früher, billigeren, d. h. minderwertigeren, also noch schädlicheren alkoholischen Genußmitteln zuwendet. Für den Staat ist und bleibt bei der Alkoholbesteuerung

das fiskalische Interesse bestimmend. Machen doch die verschiedenen staatlichen Getränkeabgaben in den meisten Ländern einen ganz erheblichen Prozentsatz der gesamten Staatseinnahmen aus, so

in Großbritannien und Irland (1903)	26,9 ‰
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1903)	26,7 „
„ den Niederlanden (1903)	16,9 „
„ Kanada (1903)	15,2 „
„ Belgien (1902)	11,9 „
„ Frankreich (1903)	10,7 „
„ Deutschland (1903)	9,7 „

Anhangsweise seien aus dem am 16. November 1887 abgeschlossenen internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, welchem Verträge das deutsche Reich durch das Gesetz vom 4. März 1894 nachgekommen ist, folgende Bestimmungen hervorgehoben: ¹⁾

1. Verboten ist (Art. 2)
 - a) der Verkauf spirituöser Getränke an Personen, die sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeug gehören,
 - b) der Verkauf solcher Getränke durch die genannten Personen,
 - c) der Austausch solcher Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträge des Fischfanges, Schiffsausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräte;
2. Das Recht, an Fischer, abgesehen von spiri-

¹⁾ S. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts § 190, III. (14. und 15. Aufl.) S. 626 f.

tuösen Getränken, Mundvorrat und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen (die „Seemarketenderei“), ist abhängig von der Erteilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, dem das Schiff angehört (Art. 3). Die konzessionierten Schiffe haben ein besonderes Abzeichen zu führen.

3. Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich, den Erlaß der zur Durchführung ihrer Vorschriften erforderlichen Strafandrohungen herbeizuführen.

Nach dem Deutschen Gesetz vom 4. März 1894 werden Zuwiderhandlungen gegen die unter 1 und 2 aufgeführten Art. 2 und 3 des Vertrages, wenn auf hoher See (von Personen, die sich an Bord eines deutschen Schiffes befinden) begangen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 1). Die Strafandrohungen finden ferner (§ 2) auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer, und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, Anwendung.

II. Strafrecht und Alkohol.

§ 7. Geschichtliches.

Die Frage, wie die in der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen von den Strafgerichten zu beurteilen seien, hat seit Alters Philosophen und Rechtsgelehrte, Gesetzgebung und Rechtsprechung beschäftigt: ¹⁾

Im römischen Recht wurde, einigen Texten der Digesten nach, die Trunkenheit als mildernder Umstand bei Straftaten betrachtet. Justinian erwähnt zwei Reskripte des Kaisers Hadrian, wonach bei gewissen militärischen Delikten Trunkenheit einen mildernden Umstand bilden soll. Marcian spricht von der Trunkenheit als Anlaß zu impulsiven Handlungen und hält sie für einen allgemeinen Grund zur Strafmilderung. Die Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius bestimmten, daß bei Majestätsbeleidigungen, die im Rausch ausgestoßen würden, dieser als Wahnsinn betrachtet werden, also Straflosigkeit sichern solle.

Aristoteles und Quintilian dagegen verlangen bei jedem Trunkenheitsdelikt eine schwerere bzw. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für das darin ausgeübte Delikt. Auch im Corpus juris canonici gilt

¹⁾ Die geschichtliche Übersicht gibt, soweit nicht bei den einzelnen Angaben eine andere Quelle angeführt ist, die Zusammenstellung Hoppes S. 13—16 wieder.

die Trunkenhet als an und für sich strafbar, jedoch, wenn sie vollständig ist, als ein Umstand, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt (*nesciunt quid loquuntur, qui vino nimis indulgunt*).

Nach Thomas von Aquino ist Trunkenheit eine „Todsünde“, weil der Mensch ohne Not sich unfähig mache, seine Vernunft zu gebrauchen, verzeihlich nur, wenn Unkenntnis der Wirkungen des Weins oder zu geringe Widerstandsfähigkeit dazu geführt haben; vollständige Trunkenheit schließe die Zurechnungsfähigkeit aus, aber die freiwillige (selbstverschuldete) Trunkenheit lasse die Verantwortlichkeit unberührt.

Nach diesen Grundsätzen wurde im allgemeinen im Mittelalter verfahren. Karl der Große verbot durch ein besonderes Edikt das gegenseitige Zutrinken im Heer und belegte den, der im Heere betrunken gefunden wurde, mit der Strafe, daß er nur Wasser trinken dürfe, bis er sich bessere.¹⁾

In vielen Ländern (z. B. Italien, Deutschland, Portugal, Holland) galt der Grundsatz: *ebrius punitur non propter delictum, sed propter ebrietatem*. Ein außerordentlich strenges Gesetz im Sinne des Aristoteles erließ Franz I. in Frankreich im Jahre 1536: „Wenn Trinker in der Trunkenheit oder Weinstimmung eine strafbare Handlung begehen, so soll ihnen der Trunkenheit wegen nicht verziehen werden, sondern sie sollen mit der für dieses Delikt vorgesehenen Strafe und außerdem für die Trunkenheit bestraft werden.“ Obgleich diese Bestimmung in Frankreich bis zum Jahre 1785

¹⁾ Delbrück „Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte“ 3. Teil 1907.

in Kraft blieb, wurde es doch Gewohnheit, bei zufälliger (gelegentlicher) Trunkenheit Strafmilderung zuzulassen, indem die Strenge des Gesetzes für die gewohnheitsmäßige Trunkenheit (Trunksucht) reserviert blieb.

Nach der Ansicht des bedeutendsten italienischen Rechtslehrers des 16. Jahrhunderts, Julius Clarus, schließt die Trunkenheit den *dolus*, aber nicht die *culpa* aus, und macht deshalb eine besondere Strafe nötig. Nur in dem Falle, wo der Täter ohne seine Schuld trunken werde, wenn ihm z. B. Salz in den Wein geschüttet werde, müsse er völlig straflos bleiben. Der berühmte holländische Strafrechtslehrer Antonius Matthaeus forderte, daß die Straftaten der Trunkenen milder bestraft, die der Trunksüchtigen aber mit den gewöhnlichen Strafen belegt würden. Strenger war das ältere englische und französische Recht. Nach dem alten englischen Gesetz wurden die im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftaten strenger bestraft als die nüchtern und kalten Blutes verübten.

Die Deutschen Reichs- und Landesgesetze des 16.—18. Jahrhunderts enthielten zahlreiche Strafbestimmungen gegen Völlerei und Trunkenheit.¹⁾ —

In der Strafgesetzgebung der Gegenwart wird in England, Irland, Schottland, in den Vereinigten Staaten, in Schweden und in Rumänien Trunkenheit nicht als Entschuldigungsgrund angesehen. In Finnland, wo der, dem bei der Begehung eines Verbrechens der volle Gebrauch des Verstandes mangelte, milder zu bestrafen ist, ist ausdrücklich bestimmt, daß ein Rausch oder eine ähnliche

¹⁾ von Liszt Lehrbuch des Deutschen Strafrechts § 190, II. 4. Note 7, 14. Aufl. S. 626.

vom Täter selbstverschuldete Geistesverwirrung nicht allein zu solcher Strafminderung berechtige. In Rußland wird Trunkenheit bei Straftaten im allgemeinen nicht berücksichtigt; nur bei Störung des Gottesdienstes und Beleidigung von Behörden gilt unverschuldete Trunkenheit als Strafausschließungsgrund.

In Oesterreich wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen Berausung oder einer anderen Sinnesverwirrung begangen war, in der der Täter sich seiner nicht bewußt war; doch wird in diesem Falle die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft. § 523 des österreichischen Strafgesetzbuchs bestimmt: „Trunkenheit ist an demjenigen als Übertretung zu bestrafen, der in der Berausung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berausung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Übeltaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.“

Nach dem italienischen Strafgesetzbuch kommen die für Ausschluß bzw. erhebliche Schmälderung der Zurechnungsfähigkeit geltenden Bestimmungen (Straflosigkeit bzw. Strafmilderung) auch gegen den zur Anwendung, der sich zurzeit der Begehung der Tat infolge zufälliger Trunkenheit in dem Zustand des Ausschlusses bzw. der erheblichen Schmälderung der Zurechnungsfähigkeit befand; handelt es sich aber um selbstverschuldete Trunkenheit, so treten im Fall des Ausschlusses der Zurechnungsfähigkeit Strafen ein, die nur milder sind als bei Straftaten im nüchternen Zu-

stande, im Fall der erheblichen Schmälerung der Zurechnungsfähigkeit dagegen wesentlich schwerere Strafen als bei zufälliger unverschuldeter Trunkenheit; in beiden Fällen werden die Strafen noch erhöht, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmäßige ist.

In Portugal wird Trunkenheit als mildernder Umstand angesehen, wenn sie entweder nicht vollständig und vom Täter nicht vorauszusehen war (einerlei, ob sie der Fassung des verbrecherischen Entschlusses vorherging oder nachfolgte) oder wenn sie nicht vollständig war und vom Täter, jedoch ohne verbrecherische Absicht, selbstverschuldet war und der Fassung des Entschlusses vorherging; oder endlich vollständig war und vom Täter, jedoch ohne verbrecherische Absicht und nach Fassung des Entschlusses, selbst verschuldet war.

Nach dem spanischen Strafgesetzbuch gilt Trunkenheit als mildernder Umstand, wenn sie nicht eine gewohnheitsmäßige war oder zeitlich dem Entschluß zur Begehung der Tat folgte.

Nach dem norwegischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1896 wurde eine in selbstverschuldeter Trunkenheit ausgeführte Straftat, wenn diese bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, mit der für fahrlässige Begehung angedrohten Strafe belegt.

In allen genannten Staaten aber bleibt die Trunkenheit natürlich unberücksichtigt, wenn sich der Täter absichtlich in den trunkenen Zustand versetzt hat, um den Mut zur Tat zu gewinnen oder sich mildernde Umstände zu sichern. In Rußland wird sogar für diesen Fall das höchste Maß der für das Verbrechen im Gesetze vorgesehenen Strafe verlangt.

In den übrigen Ländern, namentlich in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Däne-

mark, Schweden, Ungarn und Bulgarien, ist die Trunkenheit als Deliktsfaktor nicht ausdrücklich erwähnt. Dann ist die Trunkenheit den allgemeinen Grundsätzen über Ausschließung oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit durch vorübergehende oder dauernde geistige Störungen zu unterstellen.

Neben der Frage, wie die verschiedenen Gesetzgebungen die Trunkenheit als mitwirkenden Faktor bei Verbrechen beurteilen, ist von besonderem Interesse, ob die Trunkenheit als solche, d. h. die Trunkenheit, die nicht zu einem Delikt geführt hat, Strafbestimmungen unterworfen ist. In der Tat finden sich vielfach, vor allem in den meisten modernen Strafgesetzbüchern,¹⁾ Bestimmungen, die die Trunkenheit bzw. Trunksucht mit Strafe belegen, wenn sie sich öffentlich, d. h. an öffentlichen Orten, zeigt. Als öffentliche Orte werden dabei mehrfach auch die Schänken bezeichnet. Solche Strafbestimmungen gegen die Trunkenheit haben England, Frankreich, ferner Norwegen (Gesetz von 1900), Schweden (Strafgesetz von 1864), die Niederlande, weiter Oesterreich in einem Spezialgesetz von 1877 für

¹⁾ Die nachfolgenden Angaben sind Hoppe a. a. O. S. 61 ff. entlehnt; vgl. auch Fuld, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. I S. 108 f. In erschöpfender Aufzählung und Wiedergabe betrachtet Hiller (Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. II S. 91 ff.) sowohl die außerdeutsche, wie auch die deutsche partikuläre Polizeigesetzgebung über die Strafbarkeit der Trunkenheit; besonders ausführlich behandelt er dabei das österr. Gesetz für Galizien und die Bukowina vom 19. Juli 1877 im Zusammenhalte mit dem österr. Entwurf von 1887 und dem deutschen Entwurf von 1881.

Galizien und die Bukowina und endlich Ungarn (Strafgesetzbuch von 1879). In den meisten Gesetzgebungen wird die öffentliche Trunkenheit aber nur dann bestraft, wenn sie zur Verübung von Skandal führt, so im deutschen Strafgesetzentwurf von 1881, in Galizien, Ungarn, Rußland, Luzern. Das belgische Gesetz fügt als strafwürdig hinzu ein Verhalten, das die betreffende Person und andere in Gefahr bringt, während das norwegische Gesetz nur von einem unpassenden Verhalten spricht. Das englische Gesetz unterscheidet einfache Trunkenheit, die mit einer geringeren Strafe belegt wird, und Trunkenheit mit störendem Verhalten, die schwerer bestraft wird. Es bestimmt:

„Wer auf einer Straße oder an einem anderen öffentlichen Ort oder in einem konzessionierten Schankraume trunken betroffen wird, wird mit Geldstrafe bis zu 10 sh., im Wiederholungsfalle innerhalb Jahresfrist bis zu 20 sh., im neuerlichen Wiederholungsfalle innerhalb Jahresfrist bis zu 40 sh. bestraft. Wer sich in betrunkenem Zustande auf einer Straße oder einem anderen öffentlichen Ort entweder eines ruhestörenden oder ungebührlichen Benehmens schuldig macht oder bei der Beaufsichtigung eines Fuhrwerks, eines Pferdes oder von Vieh oder einer Dampfmaschine oder im Besitz einer geladenen Feuerwaffe betrunken ist, wird mit Geldstrafe bis zu 40 sh. oder mit Gefängnis bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit verurteilt. Im Nichtvermögensfalle kann auf Gefängnis mit harter Arbeit erkannt werden.“

In Schweden, Frankreich, Holland, Galizien ist nur die einfache, offensichtliche Trunkenheit berücksichtigt. Das italienische Gesetz spricht von

offensichtlicher vollständiger Trunkenheit. Rußland setzt sinnlose Trunkenheit auf gleiche Stufe mit Trunkenheit, die öffentliches Ärgernis erregt. Das holländische Gesetz droht eine schwerere Strafe dem Trunkenen an, der die Ordnung und den öffentlichen Verkehr stört oder die Sicherheit eines anderen bedroht. Die kürzeste Bestimmung hat das ungarische Strafgesetzbuch von 1879: „Wer an einem öffentlichen Orte in ärgerniserregender Weise betrunken erscheint, ist mit Geld bis zu 25 Gulden zu bestrafen.“

Einige deutsche Gesetzgebungen erlauben die Entfernung bezw. Festnahme von Trunkenen, die sich störend erweisen, bis zu 24 Stunden.

Besondere Beachtung verdient neben den im Rückfall geschärften Strafen die (z. B. in Holland beim dritten Rückfall zulässige) Unterbringung des Trinkers in einem Arbeitshaus oder in einer Trinkerheil- oder Trinkerbewahranstalt. Die gründlichste Maßregel aber dürfte das Verbot des Besuches von Schänken sein, wie es in Galizien (beim dritten Rückfall innerhalb eines Jahres und bis zur Dauer eines Jahres) und in zahlreichen Schweizer Kantonen besteht.

Einzelne Gesetzgebungen bedrohen schwerer die Trunkenheit, die sich bei Ausübung einer besonders gefährlichen Beschäftigung, bei amtlichen Verrichtungen oder bei gewissen Ansammlungen zeigt, so Holland, Belgien, Stadt Basel und der deutsche Gesetzentwurf von 1881. In Belgien kann das Waffentragen auf die Dauer eines Jahres verboten werden.

„Mit all diesen Bestimmungen aber,“ meint Hoppe resigniert, „wird sehr wenig erreicht, wie die Erfahrungen in allen den Ländern zeigen, wo solche Gesetze in Geltung sind. Die Zahl der wegen Trunkenheit Ver-

hafteten und Angeklagten in Großbritannien z. B. nimmt ständig zu. Im Jahre 1860 betrug diese Zahl 88000, 1899 aber 214000. Und wo eine solche Zunahme nicht konstatiert wird, wie in Frankreich (hier ist sogar ein kleiner Rückgang eingetreten), betont der offizielle Bericht der Justizverwaltung (1901), man müsse fürchten, daß diese Annahme nur eine scheinbare sei und nur einem Nachlaß in der Wachsamkeit oder in der Strenge der mit der Ausführung der Gesetze betrauten Organe zuzuschreiben sei. Eine erziehliche Wirkung, die man von der Bestrafung hofft, kann dieser sicher nicht beigemessen werden.“

§ 8. Die strafrechtliche Beurteilung der Trunkenheit nach deutschem Reichsrecht.

Ein Verbrechen im Rechtssinne, ein Delikt, ist eine rechtswidrige, gesetzlich mit Strafe bedrohte, schuldhaft Handlung. Es müssen also, damit jemand mit Strafe belegt werden kann, drei Voraussetzungen erfüllt und ihm nachgewiesen sein. Seine Handlung muß sein:

1. rechtswidrig. Sie darf also nicht berechtigt sein; sie muß, rein objektiv betrachtet, ein Unrecht darstellen. Die Rechtswidrigkeit fehlt z. B., wenn jemand in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht, in Ausübung eines ihm zustehenden Züchtigungsrechts u. s. w. gehandelt hat. Eine Rechtswidrigkeit liegt dagegen vor, wenn jemand einen anderen ohne einen solchen Grund verletzt. Es hat z. B. jemand einen scharfen Degen in der Hand und zeigt ihn einem andern, der vor ihm steht; da kommt jemand von hinten gestürzt und stößt den, der den Degen in der Hand hat, sodaß der mit dem Degen den vor ihm stehenden durchbohrt. Dann ist die Körperverletzung eine rechtswidrige unzweifelhaft. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß hier auch ein Verbrechen, ein Delikt, vorliegt. Die Handlung muß nämlich sein weiter

2. vom Gesetz selbst mit Strafe bedroht. Es kann nur wegen eines Verhaltens bestraft werden,

daß das Gesetz selbst als strafbar bezeichnet hatte.¹⁾ In der allgemeinen Erinnerung lebt vielleicht noch, wie sehr man bis zum Jahre 1900 die Strafgerichte gescholten hat, weil sie die freisprachen, die, etwa durch Anlegung eines die elektrische Kraft abführenden Drahtes, Elektrizität sich unberechtigt angeeignet hatten. Aber damals mußte, wer des Diebstahls an Elektrizität angeklagt war, freigesprochen werden, da die Aneignung elektrischer Kraft noch nicht vom Gesetze mit Strafe bedroht war und somit eines der drei Haupterfordernisse, die ein Delikt ausmachen, fehlte.

3. Das dritte und wichtigste Haupterfordernis ist die Schuldhaftigkeit der Handlung, das Verschulden des Täters. Unter Schuld verstehen wir formell die Verantwortlichkeit für die begangene rechtswidrige Handlung und materiell den aus der begangenen Tat erkennbaren Mangel der für das gesellschaftliche Zusammenleben erforderlichen sozialen Gesinnung.

Die Schuld setzt Zurechnungsfähigkeit voraus. Sie ist gegeben mit dem psychischen Zustande, der dem Täter die Möglichkeit sozialen Verhaltens gewährleistet. Ohne Schuld keine Strafe. Das ist einer der obersten Grundsätze unseres Strafrechts.²⁾ Gerade dieser Satz

¹⁾ § 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt:

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

²⁾ Ausnahmsweise aber, namentlich auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung, finden sich auch heute noch Strafandrohungen gegen sogenanntes rein objektives Unrecht, finden

ist erst das Ergebnis einer langen Entwicklung. Ganz allmählich hat er sich durchsetzen müssen, und überall, wo wir auf eine Stufe tieferer Entwicklung hinschauen, finden wir ein Strafrecht, dem dieser Satz noch fremd ist. Welche Höhe edel menschlicher, gerechter Gesinnung der Satz bedeutet, tritt hell hervor, wenn man sich der furchtbaren Bibelworte erinnert, mit denen der harte Gott des alten Testaments droht, der Väter Sünden heimzusuchen an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied. Was für eine Schuld haben denn die armen Kinder und Kindeskinde auf sich geladen, für die sie büßen sollen? Keine! So tief steht noch das alte Testament. Und wer sich der Trauerspiele der alten griechischen Dichter erinnert, wird dessen eingedenk werden, wie sich unser Gefühl dagegen empörte, daß der Dichter den Helden schuldlos von dem blind waltenden Schicksal zu Boden schlagen läßt.

So kennt das älteste Recht aller Völker eine Strafe ohne Schuld¹⁾. Wir aber haben inzwischen einsehen gelernt, daß „auch das Seelenleben des geistig

sich sogenannte bloße Formdelikte: Olshausen, Vorbemerkung 2 vor § 51 Strafgesetzbuchs S. 206 f. (7. Aufl.).

Vergl. Reichsgericht, Urteil des 1. Strafsenats vom 23. Oktober 1890 (Entscheidungen Bd. 21 S. 132): „Wo gegenüber dem das gesamte Strafrecht beherrschenden Prinzipie, daß die Schuld dem Angeklagten nachgewiesen werden muß und daß das Strafrecht Tatbestandspräsumtionen nicht kennt, in den Strafgesetzen sich eine Ausnahme vorfindet, ist dies im Gesetze selbst unzweideutig hervorgehoben, wie beispielsweise in der ersten Richtung in § 361 Nr. 8 St. G. B's., in letzterer in den Steuer- und Zollgesetzen in beiden Richtungen in § 136 bezw. § 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 u. a. Es geht hieraus hervor, daß eine analoge Anwendung solcher Ausnahmen nicht gestattet ist.“

¹⁾ von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 14. und 15. Aufl. § 36.

reifen und des geistig gesunden Menschen Schwankungen unterliegt, die, wenn auch auf physiologischen Grundlagen ruhend, doch die Zurechnungsfähigkeit ausschließen können und überdies in unmerklichen Übergängen auf das pathologische Gebiet hinüber führen. Das Strafgesetzbuch bezeichnet sie in § 51 als Zustand von „Bewußtlosigkeit“. Genauer sagen wir, daß bei hochgradiger Trübung des Bewußtseins, durch welche die Verknüpfung der äußeren Vorgänge mit dem Selbstbewußtsein nur unvollkommen sich vollzieht, die regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen gestört, die Zurechnungsfähigkeit mithin ausgeschlossen wird.¹⁾ Hierher gehören Ohnmacht, Schlaf, Schlaftrunkenheit, hypnotische Suggestion, Trunkenheit.“²⁾

§ 51 St. G. B. lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Die Trunkenheit kommt also nach § 51 nicht bloß als Bewußtlosigkeit in Frage, sondern auch dann, wenn sie, ohne zur Bewußtlosigkeit zu führen, doch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bewirkt hat,

¹⁾ So die herrschende Meinung, vergleiche Olshausen zu § 51 Strafgesetzbuchs N. 7a S. 214: Der Gesetzgeber hat den Ausdruck der „Bewußtlosigkeit“ nicht im engeren Sinne als völlige Abwesenheit des Bewußtseins, sondern vielmehr in dem weiteren als Störung des Bewußtseins und zwar genauer als eine die Willensfreiheit in Beziehung auf die in Rede stehende konkrete Tat aufhebende Bewußtseinsstörung verstanden; vergl. RG. Bd. 5 S. 338 und in Golddammers Archiv Bd. 42 S. 45. Bei dem Mangel jedes Bewußtseins ist der Begriff einer „Handlung“ überhaupt ausgeschlossen.

²⁾ von Liszt, a. a. O. § 38 III S. 169.

durch die die freie Willensbestimmung des Täters ausgeschlossen wurde.¹⁾ Ob eine solche krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorgelegen hat, wird der Jurist allerdings am Besten dem sachverständigen Gutachten des Psychiaters überlassen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts „verlangt die Bestimmung in § 51 St. G. B. nicht einen Zustand von Bewußtlosigkeit, der jede freie Willensbestimmung ausschliesse, sondern nur soviel, daß in Beziehung auf die konkrete Handlung das Bewußtsein von ihrem Charakter im allgemeinen und von ihrer Wirkung auf das Rechtsgut eines anderen, sowie von dem Schutze dieses Rechtsguts gefehlt hat. Der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ ist deshalb nicht im gewöhnlichen Sprachgebrauch als ein Zustand von völligem Schwinden des Bewußtseins der Außenwelt und von einer eingestellten Tätigkeit der Sinne aufzufassen. Neben einem derartigen, beispielsweise durch die sog. Volltrunkenheit herbeigeführten Zustande liegt auch der Fall, wo ein Mensch, wie dies ebenfalls durch übermäßigen Genuß von Spirituosen hervorgerufen werden kann, in eine Verfassung gerät, bei welcher, ungeachtet der nicht beeinträchtigten physischen Fähigkeit äußerlichen Handelns, das Selbstbewußtsein in der temporären Sinnesaufregung soweit untergegangen ist, daß dem Geiste die Erkenntnis des Inhalts und Wesens

¹⁾ Vergl. Olshausen zu § 51 St. G. B. N. 7 b und 8 S. 214 f. Diesen Grad muß die Störung der Geistestätigkeit notwendig erreicht haben, „denn es gibt unzählige zurechnungsfähige Menschen, deren körperlicher Zustand irgendwie krankhaft ist und irgendwelchen störenden Einfluß auf die Geistestätigkeit ausübt.“ Erforderlich ist, „daß ein Zustand der betreffenden Art zur Zeit der Begehung der Handlung bei dem Täter überwaltet hat.

vorgenommener Handlungen, sei es überhaupt, sei es in einer bestimmten Richtung mangelt.“¹⁾ Das Reichsgericht stützt sich bei seiner Auffassung des Begriffs der Bewußtlosigkeit auch auf die Geschichte der Gesetzesbestimmung. Danach sind die in dem Entwurfe des § 51 St.G.B. vorgesehenen Worte „Willensbestimmung in Beziehung auf die Tat“ nur aus dem Grunde nicht in das Gesetz aufgenommen, „weil von medizinischem Standpunkte aus bezüglich der neben der Bewußtlosigkeit genannten krankhaften Störung der Geistestätigkeit die Möglichkeit einer nur in Beziehung auf eine bestimmte Tat ausgeschlossenen Willensfreiheit angezweifelt wurde (sogenannte partielle Geistesstörung) und jeder krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wenn überhaupt, dann für das ganze Gebiet des Straf-

¹⁾ Goltdammers Archiv Bd. 42 S. 45 f. Hier erklärt das Reichsgericht (III. Strafsenat Urteil v. 29. Januar 1894) für einen Rechtsirrtum, daß der Vorderrichter den Strafausschließungsgrund der Bewußtlosigkeit für nicht gegeben ansah, da der Beweis einer sinnlosen Trunkenheit nicht erbracht sei: „Daß der Vorderrichter den Strafausschließungsgrund der „Bewußtlosigkeit“ zu eng auffaßt, ergibt sich schon aus dem Ausspruche, man habe nicht zu der Überzeugung gelangen können, daß der Angeklagte bei Verübung der inkriminierten Handlung geradezu in einem Zustande der Bewußtlosigkeit sich befunden habe, und der abgeschlossenen Erwägung: ein Mensch, der einen behenden Fluchtversuch mache, könne nicht als sinnlos betrunken, bewußtlos angesehen werden. Hinzu tritt, daß als Argument gegen die Bewußtlosigkeit verwiesen wird darauf, daß der Angeklagte, als andere Personen auf sein Treiben mit dem Kinde aufmerksam wurden, seine Kräfte noch genugsam in der Gewalt hatte, um, ohne zu straucheln, die Flucht zu ergreifen, nicht minder darauf, daß der Angeklagte, indem er der D. Geld versprochen, dieselbe geküßt und durch Drücken und Umfassen geherzt habe, sich der Wollüstigkeit seines Handelns bewußt gewesen sein müsse. Denn

rechts die Zurechenbarkeit versagt werden wollte.“¹⁾ Sofern die Trunkenheit aber nicht zu einem solchen Zustand der Bewußtlosigkeit ausgeartet war, schließt sie die Strafbarkeit nicht aus.²⁾

diese Tatsachen lassen logischer Weise nur darauf einen Schluß zu, daß die Sinnestätigkeit bei dem Angeklagten nicht aufgehoben war. Es bleibt aber dabei die Frage völlig offen, ob der Angeklagte sich bewußt gewesen ist, daß er durch das, was er mit dem Kinde vornahm, nicht allein gegen den Anstand verstieß, sondern auch das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzte.“

¹⁾ Reichsgericht Entsch. Bd. 5 S. 338 ff. Das Reichsgericht (I. Strafsenat, Urteil v. 16. Januar 1882) hat hier das Urteil bestätigt, durch das ein der Störung des Gottesdienstes Angeklagter (§ 167 St.G.B.) von der Strafkammer auf Grund der Feststellung freigesprochen war, daß, wenn er auch „nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken gewesen sein möge, seine Zurechnungsfähigkeit doch in Bezug auf die Erkenntnis der Bedeutung der in der Kirche vorgehenden gottesdienstlichen Verrichtung ausgeschlossen war.“ Das Reichsgericht hat diese Feststellung für genügend angesehen und dazu ausgeführt: „Wenn das Strafkammerurteil den Mangel des Bewußtseins beim Angeklagten dahin beschränkt, daß er nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken sein möge, so hat es damit nicht einen die Willensfreiheit nicht ausschließenden geringeren Grad von Trunksucht und eine nur verminderte Zurechnungsfähigkeit statuieren wollen, sondern es hat nur die Frage nicht entscheiden wollen, ob jedes Bewußtsein dem Angeklagten gefehlt habe und seine Zurechnungsfähigkeit ganz allgemein und über die Beziehung auf die ihm im vorliegenden Falle schuldgegebene strafbare Handlung hinaus ausgeschlossen gewesen. Mit diesem Vorbehalte steht aber das Landgericht auf dem Boden der Bestimmung des § 51 St.G.B's.“

²⁾ So hat das Reichsger. (IV. Strafsenat Urteil v. 11. Mai 1894) als rechtsirrtümlich ein Urteil aufgehoben, in dem zur Begründung der Freisprechung ausgeführt worden war: „Zwar sei der Angeklagte nicht sinnlos angetrunken gewesen, allein das festgestellte Sachverhältnis lege die Vermutung nahe, daß der Angeklagte infolge Alkohol-Genusses die Willenskraft und Selbstbeherrschung

Es bedarf jedoch zur Freisprechung aus § 51 des Strafgesetzbuchs nicht, daß einer der dort vorgesehenen Zustände als erwiesen festgestellt wird; die Freisprechung ist vielmehr „schon dann geboten, wenn sich in der gedachten Hinsicht Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ergeben“ haben.¹⁾ Denn eine Verurteilung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn das Verschulden, d. h. die Zurechnungsfähigkeit des Täters, festgestellt wird. Es muß also als erwiesen angesehen sein, daß ein Schuldausschließungsgrund des § 51 St.G.B. nicht vorliegt; und es müssen, sobald einmal in der Verhandlung das Vorhandensein eines Schuldausschließungsgrundes des § 51 St.G.B.'s. behauptet worden ist, nach § 266 Abs. 2 Strafprozeßordnung die Urteilsgründe sich darüber aussprechen,

verloren gehabt und unter dem unwiderstehlichen Einflusse des Alkohols stehend zu den Beleidigungen sich habe hinreißen lassen.“ Das Reichsgericht bemerkt dazu: „Indem der Gesetzgeber in § 51 cit. eine an sich den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllende Handlung für straflos nur dann erklärt, wenn die freie Willensbestimmung durch einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist, geht er davon aus, daß andere psychische Zustände, welche zum Ausschlusse der freien Willensbestimmung führen könnten, überhaupt nicht bestehen. Und die Fassung des § 51 cit. zielt gerade darauf ab, den vagen Lehren von der auf moralischem Irrsinn beruhenden Unzurechnungsfähigkeit den Eingang in die Strafrechtspflege zu verschließen. Demzufolge kann die hier getroffene Feststellung, daß Zweifel vorliegen, ob der Angeklagte bei der inkriminierten Tat in Willensfreiheit gehandelt habe, die Freisprechung nicht rechtfertigen. Nur ein auf Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit zurückzuführender Ausschluß der Willensfreiheit durfte Berücksichtigung finden“ (Goltdammers Archiv Bd. 42 S. 135).

¹⁾ Goltdammers Archiv Bd. 42 S. 136.

ob der Schuldausschließungsgrund für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet worden ist. Es bedarf jedoch zur Freisprechung nicht der Feststellung, daß der Schuldausschließungsgrund, also die Unzurechnungsfähigkeit, als erwiesen angesehen worden ist; es genügt vielmehr die Erklärung, daß die Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden können. Schon Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters zwingen zur Freisprechung. Zur Bestrafung dagegen ist der Nachweis erforderlich, daß ein Schuldausschließungsgrund nicht vorliegt.¹⁾

An diesem Ergebnis, daß eine im Zustande des § 51 des Strafgesetzbuchs begangene Handlung nicht strafbar ist, ändert auch die Tatsache nichts, daß der Täter sich zwar ohne die Absicht auf ein Delikt, aber doch selbst, vorsätzlich oder fahrlässig, durch den Genuß von Spirituosen in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt hat. Das schuldhaft sich versetzen in einen solchen Zustand ist in Deutschland im allgemeinen bürgerlichen Strafrecht²⁾ an sich noch nicht strafbar. Anders freilich liegt es, wenn der Täter sich, wie man zu sagen pflegt, vor der Tat erst Mut angetrunken hat. „Wer eine strafbare Handlung (durch Begehung oder Unterlassung) ausführt, nachdem er bis zum Zustande der Bewußtlosigkeit sich betrunken hat, begeht sie vorsätzlich, wenn er solches tat, um die strafbare Handlung auszuführen, dagegen fahrlässig, wenn er bei

¹⁾ So die Rechtsprechung des Reichsgerichts, vergl. das Urteil des I. Strafsenats vom 23. Oktober 1890 (Entscheidungen Bd. 21 S. 131 ff) mit eingehender Begründung, daselbst (S. 132) auch Nachweise über die gegenteiligen Ansichten in Doktrin und Praxis. Richtig auch Heilbronner „Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker“ S. 17.

²⁾ Anders im Militärstrafrecht s. unten.

gehöriger Aufmerksamkeit die bevorstehende Bewußlosigkeit als Ursache des rechtswidrigen Erfolges hätte erkennen können.“¹⁾ „Nicht darauf kommt es an, ob der Täter in dem Augenblicke, in welchem der rechtswidrige Erfolg eintritt, handlungsfähig ist, sondern darauf, ob er zurechnungsfähig war, als er die Handlung vornahm, welche den Erfolg gehabt hat. Je nachdem er den später eingetretenen Erfolg seiner Handlung wollte oder zwar nicht wollte, aber doch als möglich voraussehen konnte, hat er denselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht, und er ist dieserhalb verantwortlich, mag er auch zu der Zeit, als der Erfolg eintrat, in einem Zustande von Bewußlosigkeit sich befunden haben, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“²⁾ Von diesem Boden aus hat der 2. Strafsenat des Reichsgerichts (am 8. März 1892) ein Urteil aufrecht erhalten, das einen Milchkutscher, der, stark betrunken, in einer verkehrsreichen Straße in schnellem Trabe einen Pflasterarbeiter überfahren hatte, der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 St.G.B.) für schuldig erklärt hatte, wobei die Strafkammer ausgeführt hatte: Bei einiger Aufmerksamkeit habe der Angeklagte als Folge des Genusses übermäßiger Mengen geistiger Getränke die bevorstehende Trunkenheit und die durch dieselbe bedingte Gefahr für die auf der Straße bei der bevor-

¹⁾ Olshausen zu § 51 Strafgesetzbuchs N. 11 a. S. 216. Soweit die Ursache zu dem verbrecherischen Erfolge bei einem Begehungsdelikte oder zu der mit Strafe bedrohten Unterlassung bei einem Unterlassungsdelikte durch eine im Zustande der Willensfreiheit vorgenommene Tätigkeit gesetzt ist, liegt eine — je nach Umständen vorsätzlich oder fahrlässig — schuldvolle Verursachung seitens des Täters vor (Olshausen ebenda).

²⁾ Reichsgericht, Entscheidungen Bd. 22 S. 414 f.

stehenden Fahrt ihm Begegnenden voraussehen und deshalb das starke Trinken unterlassen müssen; weil er dies nicht getan, habe er fahrlässig gehandelt.¹⁾

Es soll nicht näher untersucht werden, ob diese

¹⁾ Das Reichsgericht (Entsch. Bd. 22 S. 413 ff) sah darin eine ausreichende Feststellung, daß der Angeklagte nicht unzurechnungsfähig, sondern willensfrei und handlungsfähig war, als er das tat, was als die Ursache des schädlichen Erfolges angesehen worden ist: „Wenn freilich die Ursache der Körperverletzung lediglich in dem Akte des Überfahrens zu finden wäre, so würde der Angeklagte seine sinnlose Trunkenheit als Schuldaußschließungsgrund geltend machen können, da die Tätigkeit eines Bewußtlosen, für sich allein betrachtet, diesem nicht zur Schuld zuzurechnen ist. Allein das, was der Angeklagte im Zustande der Trunkenheit vollführte, ist nicht loszulösen von dem, was er bewußt und willensfrei getan hatte, bevor er sich in diesen Zustand versetzte. Der Angeklagte wird in dem Urteile als selbständiger „Milchfahrer“ bezeichnet, der als solcher mit seinem Milchfuhrwerke regelmäßig von seinem Wohnorte S. nach K. und von da zurückfuhr, und es wird zutreffend angenommen, daß er diese Fahrten in Ausübung seines Berufes vornahm. Da die Zurückbeförderung des Fuhrwerkes aus der Stadt ihm ebenso gut oblag wie die Hinbeförderung und da das Fuhrwerk, nachdem er mit demselben in der Stadt angelangt war, seiner Obhut und Leitung unterstellt blieb, so handelte er dadurch, daß er sich in einen Zustand versetzte, in welchem es ihm unmöglich wurde, die ihm obliegende Obhut und Leitung so auszuüben, wie es seine Pflicht war, schuldbar und vernachlässigte seine Berufspflicht. Der Angeklagte wußte, daß er seinen mit einem sehr wilden Pferde bespannten Wagen durch die Straßen der Stadt K. zurückzuführen hatte; bei einiger Aufmerksamkeit hätte er, wie festgestellt wird, voraussehen müssen, daß er, durch sein fortgesetztes Trinken in Trunkenheit geraten, in diesem Zustande mit seinem Wagen über einen der verkehrsreichsten Plätze der Stadt fahren und die dort verkehrenden Menschen dadurch gefährden würde. Hätte der Angeklagte bei der Fahrt durch die Stadt die Zügel seines wilden Pferdes einem bewußtlosen Dritten in die Hand gegeben, so würde er rechtlich nichts anderes getan haben, als was er jetzt

Konstruktion, die die schädigende Handlung schon mit dem Sichbetrinken beginnen läßt, juristischtechnisch unanfechtbar sei. Ich möchte nur erwähnen, daß sie m. E. zu der Zweifelsfrage Anlaß gibt, was denn eigentlich die strafbare Handlung sei. Ist es das Sichbetrinken? Ist es das Überfahren? Oder beides? Kann man das Sichbetrinken und das Überfahren als eine einheitliche Handlung bezeichnen? Die natürliche, durch Konstruktionsrücksichten nicht beeinflusste Anschauung wird eine solche Einheitlichkeit schwerlich anerkennen. Man wird vielmehr daran festhalten müssen, daß hier zwei zeitlich aufeinanderfolgende Handlungen vorliegen. Wenn auch das Überfahren im Zustande der Trunkenheit geschehen ist, so kann man doch nicht eine Gleichzeitigkeit beider Handlungen annehmen, denn die Trunkenheit ist eben nur ein Zustand. Die Handlung, die dazu führt, ist das Sichbetrinken. Nur eine Handlung oder ein Unterlassen, nicht ein Zustand als solcher, ist das Ziel von Strafrechtsnormen. Nach deutschem Recht ist nun aber das Sichbetrinken, wie noch zu zeigen sein wird, nicht strafbar. Strafbar ist im vorliegenden Falle demnach nur das Überfahren. Das Reichsgericht jedoch nimmt das bei dieser Tat erforderliche Verschulden von einer zeitlich vorausgegangenen, nicht strafbaren Tat, mit anderen Worten: es verlegt das bei dem Überfahren erforderliche Ver-

getan hat. In dem einen wie in dem anderen Falle hatte er bewußt und willensfrei eine Handlung vorgenommen, durch welche die unverständige Leitung des Fuhrwerkes durch eine unzurechnungsfähige Person herbeigeführt wurde, und er muß, da die mangelhafte Leitung den Erfolg gehabt hat, daß ein Mensch körperlich verletzt worden ist, diesen schuldbar verursachten und voraussehbaren Erfolg seiner Handlung vertreten.“

schulden von der Ausführung der Tat aus zurück auf einen Zeitpunkt vor der Tat; der psychische Zustand der Zurechnungsfähigkeit wird gewissermaßen zurückdatiert.

Daß dies von einem höheren Standpunkte der Humanität aus nicht unbedenklich ist, läßt sich nicht von der Hand weisen. Die Strafbefugnis des Staates setzt doch gerade, wie oben erwähnt, voraus, daß die Tat rechtswidrig, gesetzlich für strafbar erklärt und schuldhaft begangen ist. Alle drei Voraussetzungen müssen gegeben sein, und zwar nicht zeitlich auseinandergerissen, sondern gleichzeitig im Augenblick der Begehung der Tat. Nur wer bei Ausführung der Tat psychisch verantwortlich war, dürfte von dem im Laufe der geschichtlichen Entwicklung erreichten humaneren Standpunkte aus bestraft werden.

Der Verbrecher, der sich zur Ausführung seines Verbrechens Mut angetrunken hat, kann nicht dem gleich gestellt werden, der mit kaltem Blute sein Verbrechen begangen hat. Denn wenn wir uns bemühen, in die Tiefe seiner Psyche vorzudringen, so werden wir in der Mehrzahl der Fälle sagen dürfen, daß er sich betrunken hat in der wenn auch unbewußten, instinktiven Erkenntnis, daß sein Wille, wenn er Herr seiner Sinne bleibt, am Ende doch nicht zu der Tat ausreichen wird; mit anderen Worten: er sucht von vornherein die Festigkeit, die Spannkraft seines verbrecherischen Willens zu ersetzen durch das Wachrufen der besinnungslosen Wildheit, der Bestialität seines Innern. Wer könnte mit voller Sicherheit sagen, daß der sinnlos betrunkene Mörder, der sich nach reiflicher Überlegung zur Begehung seines Verbrechens entschlossen und dieses in allen Einzelheiten nach

seinem Plane durchgeführt hat, nicht doch, wenn er bei Begehung des Mordes nüchtern gewesen wäre, von dem tödlichen Stoß durch das Todesgrauen, das ohnmächtige Entsetzen in den Augen seines Opfers, durch dessen verzweifeltes Flehen, durch dessen Widerstand oder durch andere im voraus unberechenbare Umstände zurückgehalten worden wäre? Wer denkt hier nicht der erschütternden Szene in Shakespeare's „König Johann“ (4. Aufzug, 1. Szene), in der Hubert de Burgh auf Befehl des Königs dem kleinen Prinzen Arthur die Augen ausbrennen will und durch das Flehen des Kindes umgestimmt wird?

Allein gerade bei den auf Grund von Alkoholmißbrauch begangenen Delikten erfordert der Selbsterhaltungstrieb der menschlichen Gemeinschaft eine andere Behandlung. Befindet sich doch der Staat, die Gesellschaft, gegenüber diesen Delikten geradezu im Zustande der Notwehr.

Will der Staat nicht Gefahr laufen, sich allen verbrecherischen Gelüsten wehrlos auszusetzen, so muß er den, der sich absichtlich in die sonst Straffreiheit begründende sinnlose Trunkenheit versetzt, um in diesem Zustande das Verbrechen zu begehen, gleich dem aburteilen, der nüchtern ein solches Verbrechen begangen hat. Ob die Rechtsprechung diese Forderung nun auch auf Grund des herrschenden Strafrechts unanfechtbar begründet, dürfte bei der Notwendigkeit, solche Taten nicht ungesühnt zu lassen, von geringerer Bedeutung sein.

Von verschiedenen Seiten wird jedoch heute ganz allgemein Straffreiheit der im Rausche begangenen Delikte verlangt. Psychiater sind es, die diese Forderung erheben. Sie fußen darauf, es sei heute „als

wissenschaftliche Tatsache allgemein anerkannt, daß die Trunksucht kein Laster, sondern eine Krankheit ist.“ So bekämpft, von diesem Satze ausgehend, Hoppe, der bekannte Spezialist auf dem Gebiete der Alkoholfrage, die Bestrafung der im Rausche begangenen Delikte als eine „bewußte Inkonsequenz“, als einen „offenkundigen Widerspruch zwischen Wissenschaft und Praxis“. ¹⁾ Die Geneigtheit der Richter wie der Laien, die Sinnlosigkeit bzw. die „Bewußtlosigkeit“ in § 51 St. G. B. mit völliger Besinnungslosigkeit im medizinischen Sinne gleich zu stellen, ²⁾ widerspricht nach Hoppes Meinung der Absicht des Gesetzgebers und dem Sinne des Gesetzes. Hoppe sucht das aus der Vorgeschichte und den Motiven des Gesetzes zu beweisen. Er geht dabei zurück auf die von der königlich preußischen Deputation für das Medizinalwesen sowie der medizinischen Fakultät zu Leipzig und dem königlich sächsischen Medizinalkollegium der Kommission zur Redaktion des Gesetzes erstatteten Gutachten, auf denen die Fassung des § 51 im wesentlichen ruht, und auf die von dem Staatssekretär des Reichsjustizamts von Schelling 1881 im Reichstage kundgegebene Ansicht, daß Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 St. G. B. „nicht die völlige Abwesenheit des Bewußtseins, sondern nur die Störung der Kontinuität desselben“ bedeute.

Hoppe tritt Hoche ³⁾ dahin bei, daß unter Be-

¹⁾ Hoppe a. a. O. S. 30 ff.

²⁾ Über die Anwendung des § 51 St. G. B. auf pathologische, besser gesagt atypische oder komplizierte Rauschzustände siehe Hoppe S. 30 f.

³⁾ Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie S. 460; Hoppe a. a. O. S. 35.

wußtlosigkeit alle Störungen des Bewußtseins zu verstehen seien, die „ohne im engeren Sinne unter allen Umständen krankhaft zu sein, doch das Handeln des Menschen nicht als einen Ausdruck seines ungetrübten Willens erscheinen lassen.“ Der obenerwähnten Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. V. S. 338) wirft er vor, sie lege „den Nachdruck auf die Störung der Intelligenz, resp. der Erkenntnis, wie überhaupt richterlicherseits die Neigung besteht, bei Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit vorzugsweise Intelligenz- oder Erkenntnisstörungen im Auge zu haben, Gefühls- und Affektsstörungen aber zu vernachlässigen. Die Störung der Erkenntnis, des „Bewußtseins“ ist aber bei der Trunkenheit nicht das wesentlichste. Hofmann betont mit Recht, daß der Einfluß des Alkohols sich früher in Störungen der Selbstbeherrschungsfähigkeit und in Alterationen des Fühlens bemerklich macht, als in solchen der Intelligenz.“ Danach kommt Hoppe zu dem Ergebnis, „daß der Rausch eine durch Alkohol hervorgerufene Geistesstörung ist und strafrechtlich wie diese, d. h. als ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51, zu werten ist. Nun ist es ja richtig, daß der Gesetzgeber zur Zeit der Abfassung des § 51 St.G.B. bei den damaligen Anschauungen der Wissenschaft dieser Ansicht nicht gewesen ist, sondern, wie gesagt, die Trunkenheitszustände zu den Zuständen der „Bewußtlosigkeit“ gerechnet hat. Doch ist es bei der absichtlich ganz allgemein gewählten Fassung des Gesetzes, wie Höpker richtig ausführt, wohl berechtigt, ohne sich mit den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers in Widerspruch zu setzen, heut, bei der fortgeschrittenen Erkenntnis, die Trunkenheit zu den

Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 zu rechnen. Demgemäß empfiehlt Hoppe auch, bei der Revision des Strafgesetzbuchs die Worte „von Bewußtlosigkeit“ in § 51 ganz zu streichen.

Haben diese Psychiater Recht, ist der Rausch eine die Verantwortlichkeit herabmindernde Erkrankung, so müßte bei folgerechter Durchführung des oben dargelegten Grundsatzes, daß nur, wer schuldhaft eine Tat begangen hat, bestraft werden kann, das Strafrecht der Zukunft die im Rausch begangenen Verbrechen für straflos erklären. Damit aber würde für den Staat eine unabsehbare Gefahr erwachsen. Dann würde ihn sein Selbsterhaltungstrieb zwingen, den Alkoholgenuß überhaupt zu verbieten. So lange aber die Gesamtheit der Staatsbürger einem solchen grundsätzlichen Verbot widerstrebt, wird man auch jene Forderung einer feineren Humanität hinter dem Lebensinteresse des Staates zurücktreten lassen müssen, das die Bestrafung der im Rausch begangenen Delikte fordert.

Diese „bewußte Inkonsequenz“ ist eben ein Akt der Notwehr. Ja, es erhebt sich von diesem Standpunkt aus sofort die Frage, ob, wenn man auch den sinnlos Betrunkenen nicht wie einen Nüchternen zur Verantwortung ziehen kann, es nicht angebracht sei, ihn wenigstens mit einer geringeren Strafe zu belegen, um auf ihn und auf andere abschreckend zu wirken, oder ihn überhaupt unschädlich zu machen. Auf dem Boden einer nüchternen Zweckmäßigkeitspolitik, einer realen Interessenabwägung wird man auch diese Frage bejahen müssen; in der Tat finden wir denn auch, wie die vorangegangene geschichtliche Übersicht gezeigt

hat, in vielen Staaten für solche Fälle eine Strafbestimmung.¹⁾

Und noch weiter wird man dann gehen und fragen dürfen, ob es nicht geboten sei, unter Umständen den Rausch selbst zu bestrafen, d. h. auch die Trunkenheit, die nicht zu einem Delikt oder Deliktsversuche geführt hat. Auch das wird man folgerecht als zulässig ansehen müssen für den Fall, daß die Trunkenheit eine Störung oder auch nur eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung darstellt, also z. B. stets, wenn sie öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet ist. Wie oben gezeigt ist, wird denn auch in verschiedenen Ländern eine solche Trunkenheit bestraft.²⁾ Den Geboten der Notwehr gegenüber stellt die von dem deutschen Strafrecht durch § 51 St.G.B.

¹⁾ Gegen die der Ansicht Ziehens entsprechende norwegische Bestimmung, daß Trunkenheitsdelikte mit der für das entsprechende fahrlässige Delikt vorgesehenen Strafe belegt werden sollen, wendet sich Hoppe (S. 25 ff.) mit der Begründung: „Wenn wirklich im Rausche eine Fahrlässigkeit liegt, so beginnt sie nicht erst in dem Augenblick, wo der Rausch anfängt, denn den kann keiner bestimmen, sondern mit dem ersten Glase, ja mit dem ersten Schluck, und dann machen sich alle, die überhaupt alkoholische Getränke zu sich nehmen, einer Fahrlässigkeit schuldig.“ Für eine Bestrafung der selbstverschuldeten Trunkenheit als fahrlässiger Begehung tritt Hiller (Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 2 S. 113) ein: „Die Fahrlässigkeit liegt darin, daß der Täter sich selbst der Möglichkeit der Überlegung bezüglich der Folgen seiner Handlung beraubt.“

²⁾ Die Bestrafung der Trunkenheit verwirft Hoppe (S. 67) auch in der sozialen Erwägung, daß sie „vorzugsweise oder fast ausschließlich die Angehörigen der ärmeren Volkskreise treffen würde, die nicht, wie die Angehörigen der wohlhabenden Kreise, in der Lage sind, sich im trunkenen Zustande dem Anblick der Öffentlichkeit durch Benutzung einer Droschke zu entziehen, sondern zu Fuß nach Hause gehen müssen.“

gewährte Straffreiheit sich als ein äußerstes Zugeständnis an die Humanität dar. Dies Zugeständnis zwingt aber nicht dazu, auch die Trunkenheit selbst für straffrei zu erklären. Eine solche Folgerung wäre verfehlt. Wenn das deutsche Recht in der Trunkenheit als solcher eine Störung oder Gefährdung der Rechtsordnung bestrafen würde, so würde sich damit durchaus nicht etwa ein Widerspruch dahin ergeben, daß der sinnlos Betrunkene, der nichts weiter begangen hat, als sich zu betrinken, bestraft wird, während der andere, der in diesem Zustande ein noch so schweres Verbrechen begangen hat, straffrei bleibt. Im Gegenteil: die Strafe auf bloße Trunkenheit würde dann eben auch da Platz greifen, wo auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuchs das Vorliegen des nach dem objektiven Tatbestand gegebenen Verbrechens wegen Mangels des Verschuldens verneint worden ist.

In Deutschland haben wir nun freilich eine solche Bestimmung nicht. Gegen den Trinker selbst richtet sich nur die Norm des § 361 Z. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs. Danach kann mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen belegt werden,

„wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.“

Dazu kann nach § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die ver-

urteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

In § 361 Z. 5 wird also nicht die Trunksucht um ihrer selbst willen, als Laster, bestraft, sondern es ist nur die Verletzung der Unterhaltungspflicht, die bestraft wird. Voraussetzung ist, daß der Unterhalt für den Trinker oder für die, denen er unterhaltungspflichtig ist, von Fremden auf Grund einer Vermittelung der Behörde beschafft worden ist. Die praktische Bedeutung der Vorschrift ist nur eine geringe. Ihr Hauptmangel liegt darin, daß der Strafrichter erst dann einschreiten darf, wenn bei dem Trinker der Zustand der Unfähigkeit, für sich oder seine Familie den Unterhalt zu erwerben, schon eingetreten ist,¹⁾ statt daß die Strafe noch rechtzeitig den Trinker zur Umkehr anhalten könnte. Die Bemühungen, eine allgemeine Bestimmung zu schaffen, die die Trunksucht als Laster bestraft, sind in Deutschland bisher noch fehlgeschlagen.²⁾ —

Eine besondere Rolle spielt der Alkoholmißbrauch auf dem Gebiete des Militärstrafrechts. Hier gilt zwar auch die Vorschrift des § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs. Soweit aber der Alkoholmißbrauch nicht zu einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer die freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit geführt hat, ist bei Alkoholmißbrauch durch § 49 des Militärstrafgesetzbuchs ausdrücklich bestimmt: Bei Straftaten gegen die Pflichten

¹⁾ Fuld, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 1 S. 107.

²⁾ Die Strafbestimmung des § 365 R.St.G.B. gegen Überschreitung der „Polizeistunde“ s. oben § 6.

der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Straftaten bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund.

Im bürgerlichen Strafverfahren, d. h. im Strafverfahren vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten, wird man wohl stets finden, daß, wenn der Alkoholmißbrauch nicht zu einer Freisprechung auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuchs führt, doch fast immer der Verurteilte milder bestraft wird, weil er angetrunken war. Das ist auch, mögen die Abstinenten es noch so heftig befenden, durchaus berechtigt. Da nun einmal fest steht, daß der Alkohol die sittlichen und geistigen Kräfte mindert, so darf man den, der innerlich geschwächt durch den Alkohol ein Delikt begangen hat, auch nicht so hart bestrafen wie einen anderen, der im Vollbesitz seiner geistigen und sittlichen Kräfte dieselbe Tat verübt. Gegenüber dieser Forderung der Milde verlangt aber das Staatsinteresse, daß bei den besonderen militärischen Delikten der Militärpersonen eine solche Milde nicht geübt werden darf. § 49 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs nimmt, wohlgemerkt, der selbstverschuldeten Trunkenheit nicht in überhaupt allen Fällen, die zur Aburteilung durch ein Militärgericht gelangen, den Charakter eines Strafmilderungsgrundes. Die Bestimmung ist vielmehr nur eine Ausnahmebestimmung, nur beschränkt auf zwei Klassen strafbarer Handlungen, bei denen eben besonders wertvolle Güter gefährdet sind, sodaß eine durchgreifende Härte von dem Lebensinteresse des Staates selbst geboten erscheint. Diese beiden Klassen sind:

1. die Straftaten gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung,

2. überhaupt alle in Ausübung des Dienstes begangenen Straftaten.

In allen übrigen Fällen, also bei allen außerhalb des Dienstes begangenen Straftaten, die nicht eine Verletzung der Pflicht zu der militärischen Unterordnung darstellen, darf selbstverschuldete Trunkenheit als Strafmilderungsgrund angesehen werden. Aber selbst in jenen beiden anderen Klassen ist nur der Trunkenheit der Charakter eines Strafmilderungsgrundes versagt, die selbstverschuldet ist. Selbstverschuldet ist die Trunkenheit, bei der der Täter vorsätzlich oder fahrlässig über das seiner individuellen Widerstandsfähigkeit entsprechende Maß hinaus Alkohol zu sich genommen hat. Eine selbstverschuldete Trunkenheit liegt also nicht vor, soweit der Täter nicht vorsätzlich oder fahrlässig sein Maß überschritten hat. Sie wird insbesondere dann nicht vorliegen, wenn dem Täter etwa von einem Kameraden heimlich Schnaps ins Bier gegossen worden ist. —

Die Trunkenheit führt auf dem Gebiete des Militärstrafrechts noch in einigen Spezialfällen zur Ahndung durch Strafe. So wird nach § 85 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzbuchs mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, „wer durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.“

Nach § 141 des Militärstrafgesetzbuchs wird, wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen

oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Als eine solche verschuldete Dienstunfähigkeit ist auch die durch Alkoholgenuß vorsätzlich oder auch nur fahrlässig herbeigeführte anzusehen. „Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachteil verursacht, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein. Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.“

Aber auch bei den Militärpersonen, die nicht mit einer der in § 141 bezeichneten Aufgaben betraut sind, wird die Trunkenheit im Dienst mit Strafe geahndet. Nach § 151 des Militärstrafgesetzbuchs wird, wer im Dienste oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden ist, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahr bestraft. Zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Im übrigen aber bleibt die außerdienstliche Trunkenheit, soweit sie nicht zu einem Verstoße gegen die allgemeinen bürgerlichen oder die besonderen militärischen Strafgesetze führt, auch im Militärstrafrecht des deutschen Reiches straffrei. Im englischen Heere dagegen ist Trunkenheit an sich strafbar. Welchen Umfang sie dort hat — wer aber möchte zweifeln,

daß sie dort nicht größer ist als bei uns? — beleuchtet die Tatsache, daß im Jahre 1904 10 % der gesamten Durchschnittsstärke des Heeres wegen außerdienstlicher Trunkenheit im Disziplinarwege mit Geldstrafe belegt worden ist, daß dazu aber noch 1763 Fälle treten, in denen nicht eine disziplinare, sondern eine kriegsgerichtliche Bestrafung hat eintreten müssen. —

Im wesentlichen ähnliche Existenzbedingungen wie für die Disziplin im Heere gelten für die Manneszucht unter der Besatzung eines Schiffes. Zum Schluß sei darum hier nur noch hingewiesen auf § 96 der deutschen Seemannsordnung vom 2. Juni 1902. Danach wird „mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatssteuer ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.“ Als Verletzung der Dienstpflicht wird nach Absatz 2 Ziffer 7 insbesondere Trunkenheit im Schiffsdienste angesehen. —

Einen strafrechtlichen Charakter trägt endlich auch noch die Bestimmung des § 26 a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, wonach durch das Kassenstatut bestimmt werden darf, „daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist“.

III. Civilrecht und Alkohol.

§ 9.

Ähnlich wie das Strafrecht geht das Privatrecht von dem Grundsatz aus, daß nur, wer für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden kann, die Folgen seines Handelns oder Unterlassens als Rechtswirkungen zu tragen braucht. Es bedarf darum auch hier einer kurzen Feststellung der Grundbegriffe.

Das Civilrecht unterscheidet zwischen Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Rechtsfähig, d. h. Träger von Rechten und Pflichten, ist jeder Mensch. Auch der Säugling in der Wiege ist rechtsfähig. Er kann z. B. durch den Tod seiner Eltern Erbe ihres Vermögens werden, damit aber auch Schuldner ihrer Verbindlichkeiten und sonst aller Verpflichtungen, die aus der Verwaltung dieses Vermögens entspringen. Rechtsfähig ist auch der Geisteskranke. Rechtlich wird er dem Säugling gleich gestellt.

Doch nicht jeder Mensch ist fähig, selbstständig seine Rechte und Pflichten zu gestalten. Daß der Säugling nicht selbständig mit rechtlicher Wirksamkeit Rechtshandlungen vornehmen kann, liegt auf der Hand. Er kann weder Rechtshandlungen vornehmen, durch die er ein Recht auf die Leistung eines anderen erwirbt, noch kann er Rechtshandlungen vornehmen, durch die er zu einer Leistung verpflichtet wird, insbesondere also sich auch nicht durch Rechtsgeschäfte.

verpflichten.¹⁾ Denn alles rechtlich wirksame Handeln setzt ein gewisses Maß geistiger Kräfte voraus. Das fehlt dem Säugling, das fehlt aber auch dem Geisteskranken, mögen auch dessen geistige Fähigkeiten nach einzelnen Richtungen hin unversehrt sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht darum einesteils von Geschäftsunfähigkeit (§ 104 ff B.G.B.), d. h. von der Unfähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, anderenteils von Mangel der Verantwortlichkeit bei Schadenszufügungen durch Rechtshandlungen, die nicht Rechtsgeschäfte sind (§ 827 ff).²⁾ Beide, Geschäftsunfähigkeit und Verantwortungslosigkeit, haben ihren Grund teils im Mangel der Altersreife, teils in geistigen Defekten.³⁾

Betrachten wir mit Rücksicht auf die engere Anknüpfung an die strafrechtlichen Bestimmungen zunächst den Mangel der Verantwortlichkeit bei Schadenszufügungen! Die Verwandtschaft des hier herrschenden Grundgedankens mit dem strafrechtlichen

¹⁾ Rechtshandlung ist jedes rechtlich erhebliche Verhalten, d. h. Handlungen, auch Unterlassungen, die eine Rechtsfolge nach sich ziehen. Rechtsgeschäfte sind eine besondere und zwar die wichtigste Art davon. Ein Rechtsgeschäft ist die Abgabe einer Willenserklärung, an die die Rechtsordnung eine bestimmte Rechtswirkung knüpft. Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige, z. B. Testament, Mahnung, Kündigung, oder zweiseitige, d. h. solche, die außer der Willenserklärung des einen Teils noch die Erklärung der Willensübereinstimmung eines andern erfordern, z. B. Schuldversprechen, Auftrag, Verbürgung, Darlehensversprechen, Kauf, Tausch, Miete usw. usw.

²⁾ Der Mangel an Verantwortlichkeit spielt aber auch sonst eine erhebliche Rolle, vor allem, wenn jemand eine Verbindlichkeit nicht gehörig, insbesondere auch nicht rechtzeitig, erfüllt (§ 276 ff. B.G.B.).

³⁾ Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 1 (3. Auflage) § 60.

tritt mit überraschender Schärfe in der Bestimmung des § 827 B.G.B. hervor. Dessen erster Satz bestimmt:

„Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.“

Nach dieser Bestimmung würde also der sinnlos Betrunkene, der nach § 51 Strafgesetzbuchs für seine Tat nicht bestraft werden darf, nicht einmal verpflichtet sein, den Schaden zu ersetzen, den er dem andern zugefügt hat. Aber auch nur der, dessen Trunkenheit den bezeichneten Grad erreicht hat, wäre auch civilrechtlich nicht verantwortlich. Alle anderen, die in der Trunkenheit, gleichviel ob geringeren oder höheren Grades, einen Schaden widerrechtlich schuldhaft verursacht haben, sind schadensersatzpflichtig. Nach § 827 Satz 1 B.G.B. würde also z. B., wer einen andern in sinnloser Trunkenheit totgeschlagen hat, den Kindern des Erschlagenen nicht unterhaltspflichtig sein. Nicht einmal die Beerdigungskosten würde er zu tragen haben. Dieser Wegfall auch der Schadensersatzpflicht würde aber auch dem verfeinerten, ethischen und rechtlichen Empfinden, das die Straflosigkeit wegen des Mangels der Verantwortlichkeit forderte, als unbillig erscheinen.

Dieser Erwägung hat sich denn auch der Gesetzgeber nicht verschlossen. Darum bestimmt § 827 Satz 2:

„Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn

ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.“

Danach befreit die Trunkenheit nicht von der Verpflichtung zum Schadensersatz, außer wenn der Schädigende ohne sein Verschulden in den Zustand geraten ist, z. B. wenn er zum Trinken veranlaßt worden war, ohne zu wissen und ohne daß er es hätte merken müssen, daß ihm alkoholische Getränke verabreicht wurden. Also nur, wenn er ohne sein Verschulden in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder einer die freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit geraten ist, ist er für Schadenszufügungen nicht verantwortlich. In dem oben erdichteten Falle wird demnach der glücklich Geprüfte den von ihm durch das Einschlagen der Scheibe angerichteten Schaden zu ersetzen haben.

Auf dem anderen Gebiete, dem Gebiete rechtsgeschäftlichen Handelns, des Abschlusses von Rechtsgeschäften, setzt die Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen, wenn sie rechtswirksam sein soll, Geschäftsfähigkeit voraus, und zwar grundsätzlich unbeschränkte Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähig ist, „wer mit voller Wirksamkeit rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben und solche entgegennehmen kann“. Den Gegensatz zu voller Geschäftsfähigkeit bildet

1. die Geschäftsunfähigkeit. Geschäftsunfähig ist — außer den Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und außer den wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen — wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vor-

übergehender ist. Alle Willenserklärungen eines derart dauernd Geschäftsunfähigen sind nichtig, d. h. rechtlich so sehr unwirksam, daß die Erklärung als überhaupt nicht abgegeben gilt. Für nichtig erklärt das Gesetz aber auch noch die Willenserklärung eines sonst Geschäftsfähigen, sofern sie im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 Abs. 2 B.G.B.). Hier handelt es sich also im Gegensatz zu der vorher erwähnten andauernden Geschäftsunfähigkeit um einen nur vorübergehenden Mangel an Geschäftsfähigkeit.

Nehmen wir in unserem in der Einleitung erdichteten Falle an, daß der erfolgreich geprüfte Kandidat in solch einem vorübergehenden Zustand der Störung der Geistestätigkeit sich befunden hat, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß sowohl sein Einkauf bei dem Buchhändler, wie auch seine Verlobung der Rechtswirksamkeit entbehren.

Das Bürgerliche Recht kennt aber im Gegensatz zur vollen Geschäftsfähigkeit oder besser als Zwischenstufe zwischen der vollen Geschäftsfähigkeit und der Geschäftsunfähigkeit noch

2. eine sogenannte beschränkte Geschäftsfähigkeit. Diese wird den Minderjährigen über sieben Jahre zugestanden, d. h. den Personen, die zwar das siebente, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie wird weiter den Volljährigen zugestanden, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht bereits entmündigt sind oder die, ehe noch die schon beantragte Entmündigung rechtswirksam ausgesprochen ist, zwecks Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des

Vermögens (nach § 1906 B.G.B) unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind.

Die Hauptregel für die uns eben um dieser Trunksüchtigen willen interessierende beschränkte Geschäftsfähigkeit ist nun die: Die beschränkt Geschäftsfähigen werden durch eine Willenserklärung, die sie abgeben oder entgegennehmen, berechtigt, sofern die Willenserklärung ihnen einzig und allein einen rechtlichen Vorteil bringt, z. B. wenn sie eine Schenkung oder ein Schenkungsversprechen oder ein nicht beschwertes Vermächtnis annehmen. Sobald die Willenserklärung aber nicht nur einen Vorteil bringt, sondern auch eine Verpflichtung des Minderjährigen nach sich zieht, hängt die Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärung des beschränkt Geschäftsfähigen von der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ab. Der beschränkt Geschäftsfähige kann also mit sofortiger rechtlicher Wirksamkeit nicht einmal die Erklärung abgeben, daß er eine Millionenerbschaft annimmt, weil nämlich mit der Annahme der Erbschaft auch die (in dem gedachten Falle vielleicht ganz unerheblichen) Nachlaßschulden des Erblassers übernommen werden. In diese beschränkte Geschäftsfähigkeit werden nun, wie erwähnt, auch die wegen Trunksucht Entmündigten oder vorläufig unter Vormundschaft Gestellten herabgedrückt. —

Eine Entmündigung wegen Trunksucht war dem alten Rechte nicht bekannt. Für das gemeine Recht war zwar¹⁾ der Versuch gemacht worden, in einem Falle, in dem jemand lediglich infolge Trunksucht die Bewirtschaftung seines Hofes vernachlässigt und dadurch seine wirtschaftliche Existenz erheblich

¹⁾ Reichsgericht Bd. 21 S. 167.

gefährdet hatte, ohne daß Vergeudungshandlungen nachgewiesen worden waren, die Entmündigung wegen Verschwendung zu begründen. Aber dieser Versuch konnte an der Hand der Quellen des gemeinen Rechts nicht gelingen.¹⁾

Eine Beschränkung der Gewohnheitstrinker in der Geschäftsfähigkeit kannten, als man an die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuchs schritt, nur drei Staaten:

Das Polizeistrafgesetz des Kantons Appenzell vom 16. Oktober 1859 bestrafte Trunksüchtige mit Geldstrafe, im Wiederholungsfalle auch mit Arrest. Eigentliche Trunkenbolde sollten außerdem bevogtet werden.

In Illinois gab ein Gesetz vom 1. Juli 1872 jedem Richter das Recht, auf das Verdikt einer Jury, daß eine Person wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nicht im Stande sei, für sich und ihr Vermögen zu sorgen, einen Vormund für die Verwaltung des Vermögens und zur Wahrung der Rechte der minderjährigen Kinder einzusetzen.

Das Schwedische Gesetz vom 16. November 1841, das auch insoweit durch das Strafgesetzbuch von 1864 nicht berührt wurde, bestimmte, daß ein zum vierten Mal verurteilter Trinker sowohl sein Wahlrecht wie alle diejenigen Rechte und Pflichten verliert, zu denen öffentliches Vertrauen gehört, sowie, daß er unter Vormundschaft gestellt werden kann.

Die französische Gesetzgebung beschränkte den Gewohnheitstrinker nicht auf dem Gebiete des Privatrechts, sondern nur des öffentlichen Rechts. Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar

¹⁾ Staudinger-Löwenfeld, Kommentar zum B.G.B. (3. und 4. Aufl.) zu § 6 III 2 S. 52.

1873 hatte zweimalige Verurteilung wegen Trunkenheit den Verlust des Wahl- und Stimmrechtes, der Wählbarkeit, der Ausübung eines öffentlichen Amtes und des Rechtes des Waffentragens auf die Dauer von zwei Jahren zur Folge.

Im deutschen Reiche hatte die 1874 zur Schaffung eines Entwurfes zu einem bürgerlichen Gesetzbuch berufene (sogen. erste) Kommission in dem 1888 veröffentlichten Entwurfe eine Bestimmung über Entmündigung wegen Trunksucht nicht vorgesehen. Dabei hatte, während sie an der Arbeit war, der Verein deutscher Irrenärzte 1877 zu Nürnberg, wesentlich auf Anregung seines Vorsitzenden, des bekannten Psychiaters W. Nasse in Bonn, die Resolution gefaßt, „daß die krankhafte geistige Beschaffenheit Trunkfälliger anerkannt werde und daß mit Rücksicht hierauf die Berechtigung zur unfreiwilligen Unterbringung derselben in besonderen, zur Heilung von Trinkern bestimmten Anstalten auszusprechen, sowie daß die Gründung solcher Anstalten geboten sei.“ Auf der Versammlung zu Frankfurt 1881 hatte der Verein eine Eingabe an den Reichskanzler beschlossen, in der er ausführte, daß der Gewohnheitstrinker durch sein Laster sich in einen geistigen Zustand versetze, der die Beschränkung der rechtlichen Verfügungsbefugnis mit Notwendigkeit erheische. Noch ehe diese Eingabe dem Reichskanzler überreicht worden war, hatte sich auch der internationale Antialkoholkongreß zu Brüssel 1880 mit der Frage der Entmündigung der Trinker beschäftigt und die Resolution angenommen, daß Trunkfällige auf Antrag des Staatsanwalts oder ihrer Familie entmündigt werden sollten. Diesen Gutachten autoritativer Körperschaften schloß sich der deutsche Verein gegen den Mißbrauch

geistiger Getränke auf seiner Generalversammlung zu Darmstadt 1887 dahin an, daß die Entmündigung der Gewohnheitstrinker geboten sei. Die an den Reichstag gerichtete Petition des Vorstandes dieses Vereines, die durch inhaltlich gleiche Massenpetitionen der Innern Mission, durch Vorstellungen der Irrenärzte, verschiedener Kreissynoden u. s. w. unterstützt wurde, bildete den Gegenstand der Verhandlungen des Reichstags vom 29. Februar 1888. Der Berichterstatter der Petitionskommission empfahl, die Eingabe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen, ein Antrag, dem das Haus beirat. ¹⁾

Auch der Deutsche Juristentag setzte die Frage der Entmündigung wegen Trunksucht auf die Tagesordnung seiner für 1888 nach Stettin zusammenberufenen Versammlung. Gutachten wurden erstattet von A. Lammers, Bremen und vom Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld, Mainz. Beide Gutachten traten für die Entmündigung ein, das Gutachten Fulds zeichnete sich durch einen Überblick über die bisherigen Entmündigungsbestimmungen und eine eingehende Erörterung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte aus. In der Verhandlung selbst stimmte der Referent Justizrat Makower den beiden Gutachtern in der Hauptfrage zu. Sein Antrag:

„Es empfiehlt sich, eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen: Eine Person, welche infolge der Trunksucht sich oder andere gefährdet, kann entmündigt

¹⁾ S. Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages Gutachten Bd. II S. 86 ff (Fuld).

werden. Hört dieser Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben,“ wurde ohne Debatte mit überwiegender Mehrheit angenommen.¹⁾

Die zweite, 1894 zur Schaffung eines Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs berufene Kommission nahm dann die heutigen Bestimmungen über Entmündigung wegen Trunksucht in den Entwurf auf.²⁾

Entmündigung „bedeutet den durch Richterspruch festgestellten und bis zur Aufhebung durch Richterspruch andauernden Rechtszustand einer Person, kraft dessen die Verkehrsfähigkeit eines Volljährigen aufgehoben oder beschränkt wird.“³⁾

Wer kann nun wegen Trunksucht entmündigt werden? Die Frage beantwortet § 6 Z. 3 B.G.B. dahin: Entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Mannigfaltig sind danach die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Trunksucht. Es genügt aber, daß nur einer der Fälle gegeben ist. Es genügt also zur Entmündigung, daß der Trunkstüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, es genügt ferner, daß er sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, es genügt schließlich auch, daß er die Sicherheit anderer gefährdet. In jedem dieser Fälle jedoch muß Trunksucht die Ursache des bezeichneten Zustandes sein.

¹⁾ a. a. O. Bd. III. Protokolle S. 213 ff.

²⁾ Protokolle d. Komm. f. d. 2. Lesung des Entwurfs Bd. I S. 33f.

³⁾ Endemann, Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit. S. 3.

Was ist nun Trunksucht? Das Reichsgericht bezeichnet sie als einen in dem Grade krankhaften Hang zu übermäßigem Trinken, daß der Trinker die Kraft verloren hat, dem Anreize zu übermäßigem Genuße geistiger Getränke zu widerstehen.¹⁾ Damit befindet sich das Reichsgericht in Übereinstimmung mit der medizinischen Wissenschaft. Auch die erklärt die Trunksucht für „eine Krankheit, welche darin besteht, daß das betreffende Individuum nicht wie ein gesundes trinken kann, wenn es Lust hat, und damit wieder aufhören kann, wenn es will, sondern durch einen unwiderstehlichen Zwang zum Trinken getrieben wird, obschon es weiß, daß es sich durch dieses Trinken in geistiger und körperlicher Beziehung schwer schädigt.“²⁾

Die Entmündigung ist nach § 6 Abs. 2 B.G.B. wieder aufzuheben, wenn der Grund, der zur Entmündigung geführt hat, nachträglich wieder wegfällt.

Das Entmündigungsverfahren ist eingehend in der Civilprozeßordnung geregelt, s. § 645 ff, insbesondere § 680 ff. Dort ist vor allem auch bestimmt, wer den Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht zu stellen berechtigt ist. Antragsberechtigt ist jeder einzelne aus dem großen Personenkreise, den der Ehegatte und die Verwandten des Trunksüchtigen bilden. Antragsberechtigt ist ferner der gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden, wenn ihm die Sorge für die Person zusteht.³⁾ Gegen eine Person, die unter elterlicher Ge-

¹⁾ R.G. IV. Urt. v. 27. Oktober 1902, s. J. W. 1902 S. 280 No. 230, übereinstimmend Staudinger zu § 6 B.G.B.

²⁾ A. Cramer, „Alkoholpsychosen“ im Lehrb. d. Psychiatrie von Dr. O. Binswanger und Dr. E. Siemerling S. 185.

³⁾ Gesetzliche Vertreter sind der Vater, die Mutter, der Vormund, der Pfleger.

walt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Leider ist bei der Entmündigung wegen Trunksucht nicht, wie sonst im Entmündigungsverfahren, auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgericht zur Stellung des Antrags befugt erklärt worden. Diese Antragsbefugnis eröffnet sonst den Weg, daß jedermann, auch wer nicht zur Familie des Trunksüchtigen gehört, sich an die Staatsanwaltschaft wenden kann mit der Anregung, den Antrag auf Entmündigung zu stellen. Als eine gewisse Entschädigung dafür hat das Reichsrecht in § 680 Abs. 5 C.P.O. aber zugelassen, daß landesrechtliche Bestimmungen, wonach auch eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Trunksucht zu beantragen, in Kraft bleiben. Eine derartige Bestimmung haben anscheinend alle Staaten.¹⁾

¹⁾ So haben sämtliche Thüringische Staaten das Recht, die Entmündigung wegen Trunksucht zu beantragen, dem Gemeindevorstand eingeräumt, alle — mit Ausnahme von Weimar und Reuß ä. L. — auch dem Armenverband, der den Trinker im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu unterstützen haben würde; s. die Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung: Weimar vom 8. April 1899 § 3, Meiningen vom 16. August 1899 Artikel 5, Altenburg vom 4. Mai 1899 § 4, Coburg-Gotha vom 23. Oktober 1899, Artikel 4, Rudolstadt vom 11. Juli 1899 § 4, Reuß ä. L. vom 1. November 1899 § 8, Reuß j. L. vom 10. August 1899 § 5.

Die Häufigkeit von Entmündigungsverfahren wegen Trunksucht festzustellen, setzt uns die Justizstatistik des deutschen Reiches in den Stand.

Während die Zahl der Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche von 8634 im Jahre 1900 herabgegangen ist auf 4389 im Jahre 1905, während auch die Zahl der Entmündigungen wegen Verschwendung, die 1881 644 betrug, heruntergegangen ist auf 371 im Jahre 1900 und schließlich auf 206 im Jahre 1905, sind die Fälle der durch das B.G.B. neu eingeführten Entmündigung wegen Trunksucht in fortwährendem Steigen begriffen: von 688 im Jahre 1900 auf 976 im Jahre 1903 und wieder herab auf 927 im Jahre 1905. Unter den nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts erledigten Sachen sind von je 100 Entmündigungsbeschlüssen ergangen:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Wegen Geisteskrankheit						
oder Geistesschwäche	89,1	86,0	83,1	79,9	79,5	79,5
wegen Verschwendung	3,8	3,5	4,3	3,9	4,4	3,7
wegen Trunksucht	7,1	10,5	12,6	16,2	16,1	16,8

Aus der Justizstatistik für das deutsche Reich scheint man jedoch den Trost gewinnen zu können, daß die Entmündigung wegen Trunksucht auf die Entmündigten selbst eine günstige moralische Wirkung hat. Denn es ergingen hinsichtlich aller drei Arten der Entmündigung Beschlüsse auf Wiederaufhebung der Entmündigung

1900	1901	1902	1903	1904	1905
379	408	394	428	473	504

Von je 100 dieser Beschlüsse betrafen Entmündigungen wegen Trunksucht

1900	1901	1902	1903	1904	1905
2,1	8,1	14,0	21,7	23,3	24,4

Neben je 1000 Entmündigungsbeschlüssen stehen Beschlüsse auf Wiederaufhebung in Bezug auf Trinker:

1900	12	1903	95
1901	39	1904	120
1902	61	1905	133

In wie viel Fällen gegen den Entmündigungsbeschuß die Anfechtungsklage erhoben worden ist und in wie viel Fällen gegen den Beschuß, der den Antrag auf Wiederaufhebung ablehnte, auf Wiederaufhebung der Entmündigung geklagt worden ist, läßt die Statistik leider nicht hinsichtlich der einzelnen Arten der Entmündigung, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Entmündigung wegen Trunksucht, erkennen.

Daß die Ziffern für die Ausdehnung der Trunksucht einen zuverlässigen Maßstab nicht abgeben, liegt auf der Hand. Es werden ja nur in den seltensten Fällen der Ehegatte oder die Verwandten sich zur Stellung des Antrags auf Entmündigung bereit finden. Wie viele von denen, die unter der Trunksucht eines Angehörigen psychisch und physisch leiden, werden denn überhaupt ahnen, daß sie in der Lage sind, einen Antrag auf Entmündigung zu stellen? Und selbst wenn sie es wissen, wie oft werden gerade die, die am meisten darunter zu leiden haben, die Ehefrau und die Kinder, es wagen, gegen den Trinker den Antrag auf Entmündigung zu stellen? Denn das wissen wir ja alle: mag die Rechtsordnung auch den Rechtsschutz noch so weit und stark ausbauen, die Schutzbedürftigen werden oft durch andere schlimme Not gezwungen, auf den Rechtsschutz zu verzichten.

Die Entmündigung bewirkt nicht bloß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (§ 114 B.G.B.), sie nimmt sogar die sonst den Minderjährigen, die das

16. Lebensjahr vollendet haben, eingeräumte Fähigkeit, ein Testament zu errichten (§§ 2229, 2230 B.G.B.) Sie gibt der Ehefrau das Recht, bei dem allgemeinen gesetzlichen Güterstande auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns (§§ 1418, 1425, vergl. dazu auch § 1428 B.G.B.), im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen (§ 1468 B.G.B.). Weiter bewirkt die Entmündigung,¹⁾ daß die elterliche Gewalt ruht; der entmündigte Vater bzw. die entmündigte Mutter ist nicht mehr zur Vertretung des Kindes berechtigt; sie haben nicht mehr die Verwaltung des Vermögens des Kindes, sondern nur noch die Nutznießung (§ 1678 B.G.B.); die Sorge für die Person des Kindes steht dem Entmündigten neben dem gesetzlichen Vertreter zu, den das Kind erhält (§ 1676 BGB.). Die Entmündigung macht den Entmündigten unfähig, eine Vormundschaft oder Pflegschaft zu führen oder Mitglied eines Familienrates zu sein (§§ 1780, 1865, 1885 B.G.B.). Auch in seinen öffentlichen Rechten wird der Entmündigte beschränkt; so verliert er die aktive und passive Wahlfähigkeit zum Reichstag (§ 3 Ziff. 1 und § 4 des Wahlgesetzes des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869), so verliert er die Fähigkeit, Richter im Gewerbe- und Kaufmannsgericht zu sein usw. usw.

¹⁾ Schon auf der Versammlung des allgemeinen Deutschen Mäßigkeits-Vereins zu Darmstadt 1887 hatte sein Vizepräsident Oberbürgermeister Miquel als Folge der geforderten Entmündigung wegen Trunksucht auch die Entziehung der väterlichen Gewalt und des Rechts zur Vormundschaftsführung verlangt und auch die Entziehung des Wahlrechts angeregt, vergl. Lammer s. in den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentags Gutachten. Bd. 1 S. 161.

Wenn wir rückschauend prüfen, zu wessen Gunsten die einzelnen Vorschriften, die im Civilrecht in Betracht kommen, gegeben sind, so gewinnen wir den Eindruck: Die Bestimmungen über die Nichtverantwortlichkeit für Schadenszufügungen schützen den Betrunkenen; nur durch die für selbstverschuldete Trunkenheit aufgestellte Ausnahme wird dem Geschädigten der dringend notwendige Schadensersatzanspruch gewährt. Auch die Bestimmungen über die Geschäftsunfähigkeit infolge von Trunkenheit haben wiederum in erster Linie das Wohl des Trinkers selbst im Auge, erst in zweiter Linie nützen sie auch dem andern Teil, an den die rechtsgeschäftliche Erklärung des Betrunkenen gerichtet ist. Diese Zurückstellung des Interesses des andern erscheint berechtigt, da der ja in den meisten Fällen wird erkennen müssen, daß er es mit der Willenserklärung eines sinnlos Betrunkenen zu tun hat.

Auch die Entmündigung wegen Trunksucht schirmt in erster Linie den Entmündigten selbst mit seiner Familie. Sie hat aber auch den Schutz anderer Personen zur Folge, da sie, vornehmlich in kleinen Verhältnissen, regelmäßig allen bekannt werden wird, zu denen der Entmündigte in rechtsgeschäftliche Beziehungen treten könnte. Diese werden dann natürlich von Rechtsgeschäften mit dem Entmündigten Abstand nehmen. Den stärksten und sichersten Schutz gewährt die Entmündigung aber unstreitig den nächsten Angehörigen des Entmündigten, seiner Frau und seinen Kindern. Deren Interesse erscheint als das schutzbedürftigste. Bestände doch ohne die Entmündigung die Gefahr, daß der Entmündigte nicht bloß das vorhandene Vermögen verschleudern und verprassen,

sondern auch noch Schulden auf seine Familie laden würde. Die Trunksucht ist ja als wichtigste Ursache der Verarmung längst nachgewiesen. —

Bei der Erwägung, wie man vor dem Trinker seine Familie schützen könne, erhebt sich nun auch die brennend wichtige Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sein Ehegatte eine Auflösung der Ehe herbeizuführen vermag. Es fragt sich also, ob Trunksucht oder auch nur Trunkenheit einen Ehescheidungsgrund abgibt.

Die Trunksucht ist eine lasterhafte Gewohnheit, ein krankhafter Hang. Die Trunkenheit ist der Zustand, in dem sich die Trunksucht zumeist äußert. Aber nicht jede Trunkenheit ist auf Trunksucht zurückzuführen. Das braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch zählt nun in §§ 1565 bis 1569 die Ehescheidungsgründe erschöpfend auf. Nach § 1565 „kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht. Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht.“ § 1565 B.G.B. setzt also voraus, daß der andere Ehegatte für sein Verhalten strafrechtlich verantwortlich ist. Ob der Ehegatte wegen der strafbaren Handlung auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, wenn der andere Teil im Zustande der Trunkenheit gehandelt hat, bestimmt sich darum nach den oben dargelegten allgemeinen Bestimmungen unseres Strafrechts. Von den Ehescheidungsgründen der Lebensnachstellung (§ 1566 B.G.B.)

und der böslichen Verlassung (§ 1567) können wir absehen, da bei ihnen Trunkenheit oder Trunksucht kaum eine Rolle spielen werden; am ehesten noch in § 1566. Soweit sie aber doch einmal praktisch bedeutsam werden, wird sich die Frage, ob ein Ehescheidungsgrund gegeben ist, wieder nach den allgemeinen Normen über strafrechtliche und civilrechtliche Verantwortlichkeit entscheiden. Der Ehescheidungsgrund des § 1569: unheilbare Geisteskrankheit, die während der Ehe schon mindestens drei Jahre besteht und jede geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufhebt, wird häufig eine Folge des Alkoholmißbrauchs sein.

Es bleibt nunmehr noch der wichtigste Ehescheidungsgrund übrig, den das Bürgerliche Gesetzbuch in § 1568 seinem Tatbestande nach ganz allgemein umgrenzt:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses und unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.“

Diese Bestimmung gewährt dem Richter einen weiten verantwortungsvollen Spielraum. Sie erlaubt ihm nicht bloß, sondern sie zwingt ihn zu einer Individualisierung, sie zwingt ihn, in jedem Falle den sich aus der Persönlichkeit der Streittheile ergebenden besonderen Maßstab anzulegen. Es ist darum schwer, vielleicht unmöglich, die Frage, ob Trunkenheit oder Trunksucht

einen Ehescheidungsgrund nach § 1568 B.G.B. abgeben, ganz allgemein zu beantworten.

Für den Regelfall wird man wohl sagen dürfen, daß die nicht aus Trunksucht entspringende Trunkenheit, also vereinzelte Berausungen, einen Ehescheidungsgrund nicht gewähren werden; soweit es sich im Einzelfall um unverschuldete Trunkenheit handelt, schon darum nicht, weil § 1568 ein Verschulden erfordert. Aber auch bei selbstverschuldeter Trunkenheit wird der Richter wohl selten eine so tiefe Zerrüttung als erwiesen ansehen, daß dem anderen Ehegatten eine Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könnte. Das schließt aber Ausnahmen nicht aus. So wird das Gericht im besonderen Fall, etwa wenn es sich um eine ungewöhnlich feinfühlig und empfindliche Frau handelt, zu der Überzeugung kommen können, daß mehrfache, besonders häßliche Trunkenheit ihres Ehemannes sie mit einem solchen Ekel vor ihm erfüllt hat, daß ihr die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Wie steht es nun aber mit der Trunksucht? Diese lasterhafte Gewohnheit ist ja von der ärztlichen Wissenschaft als ein krankhafter Hang anerkannt. Demnach fehlt doch hier die von § 1568 geforderte Verschuldung? Das Reichsgericht erkennt ja selbst in der oben wiedergegebenen Feststellung des Wesens der Trunksucht an, daß es sich hier um einen krankhaften Hang handelt. Trotzdem gewährt das Reichsgericht unter den noch zu erwähnenden weiteren Voraussetzungen eine Scheidung der Ehe wegen Trunksucht des anderen Ehegatten. Trotz des Widerspruchs, der

¹⁾ Vergl. z. B. Schaefer, die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung be-

sich aus der Mitte der Ärzte erhebt,¹⁾ wird man dies als richtig anerkennen müssen. Mit dem gleichen Rechte, mit dem unheilbare Geisteskrankheit zur Scheidung der Ehe zu führen vermag, wird man auch dem an einen trunksüchtigen Ehegatten Geketteten die Möglichkeit eröffnen müssen, sich aus dieser Ehe zu befreien. Dem hat die Gesetzgebung schon anderweit Rechnung getragen. England, Utah und Kalifornien haben die Trunksucht unter die Ehescheidungsgründe aufgenommen.¹⁾

Auf deutschem Boden bestimmte für Preußen das allgemeine Landrecht von 1794 in Teil II Titel 1 § 708: „Wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirtschaft des einen Ehegatten soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden“.

§ 709: „Der Richter soll auf Anrufen des anderen Teils Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert und den nachteiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann“.

§ 710: „Vereitelt der schuldige Teil diese richterlichen Veranstaltungen und fährt er in seinen Unordnungen beharrlich fort: so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden“.

Der Gesetzgeber hatte dabei freilich vergessen, dem Richter die Mittel zur Besserung des Schuldigen und zur Abwendung der nachteiligen Folgen der unordentlichen Lebensart zu nennen. Deshalb beschränkten sich die Gerichte auf Abmahnungsmandate. Es wurde aber auch eine einmalige Wiederholung des Fehlers nach empfangenem richterlichen Mandate für ein bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle a. S. Verlag von Carl Marhold 1904.

¹⁾ Schaefer a. a. O. S. 22.

harrliches Fortfahren in der unordentlichen Lebensart angesehen.¹⁾

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863 eröffnete in §§ 1754 und 1755 die Möglichkeit, eine Trennung der Ehe von Tisch und Bett wegen Trunksucht des einen Ehegatten herbeizuführen,²⁾ und gab, wenn die Trunksucht nach Beendigung dieser Trennung wenigstens noch ein Jahr lang fortgedauert hatte, dem anderen Gatten in § 1733 das Recht, wegen unverbesserlicher Trunksucht Scheidung zu verlangen.

Nach heutigem Reichsrecht gründet die Rechtsprechung die Ehescheidung wegen Trunksucht auf § 1568 B.G.B. Es soll ununtersucht bleiben, ob und inwieweit dabei das der Trunksucht selbst als einer Erkrankung fehlende Moment der Schuldhaftigkeit auch hier aus anderen Umständen hergeleitet, auf ein früheres Verhalten zurückdatiert wird. Die Stellungnahme der Praxis ergibt sich aus dem Urteile des Reichsgerichts (4. Civilsenat) vom 18. November 1901. Dort wird fordert. — — — Es reicht zur Erfüllung des unsitt-

¹⁾ Koch, Kommentar zum A.L.R. 6. Aufl. N. 57 u. 59.

²⁾ § 1754: Nach richterlichem Ermessen kann Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt werden, wenn ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch das Zusammenleben die Gesundheit oder das Leben des einen oder anderen Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn der eine Ehegatte einen unsittlichen Lebenswandel führt. In all diesen Fällen kann die Trennung von Tisch und Bett versagt werden, wenn die Ehegatten bereits längere Zeit von einander getrennt leben.

§ 1755: Die Trennung von Tisch und Bett ist, ausgenommen den Fall ihrer Gestattung auf die Dauer des Rechtsstreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe, auf eine Zeit von sechs Monaten bis höchstens von einem Jahre auszusprechen.

hinsichtlich des die Ehescheidung nach § 1568 B.G.B. begründenden ehrlosen und unsittlichen Verhaltens ausgeführt: „Hierzu ist unbedenklich ein Verhalten zu rechnen, welches, im Widerspruch mit den sittlichen Anforderungen der Ehe, gegen den anderen Ehegatten Rücksichtslosigkeit an den Tag legt und in ihm physischen und moralischen Ekel hervorzurufen geeignet ist (vergl. Motive Bd. 4 S. 595). Daß die Trunkenheit eine unverbesserliche und unheilbare sei, ist nicht gelichen Verhaltens auch im Sinne des § 1568 B.G.B. aus, wenn die Trunkenheit sich als beharrliche betätigt. Die Scheidungsklage ist weiterhin begründet, wenn dieser Zustand als z. Zt. der Klage vorhanden noch gewesen ist. Nicht erforderlich ist es, daß die Trunkenheit auch noch im Laufe des Prozesses andauert. Der Einwand der Beklagten, daß sie demnächst in der Porsdorfer Anstalt Heilung gefunden, ist sonach zu Recht vom Berufungsgericht als unbeachtlich verworfen. Eine spätere Heilung würde erheblich sein, wenn sie geeignet wäre, in Frage zu stellen, ob das frühere Verhalten ein beharrlich betätigtes gewesen“. ¹⁾ An diesem Standpunkte hat das Reichsgericht seitdem festgehalten. ²⁾

¹⁾ J. W. 1901 S. 71 f u. Beilagen S. 182. Vergl. R.G. Bd. 38 S. 219.

²⁾ Vergl. Urteil des 4. Civilsenats vom 5. Juni 1902 (J. W. 1902 S. 248 No. 150), ferner die Urteile des R.G. vom 23. Sept. 1903 (J. W. 1903 Beilagen S. 127, No. 283), vom 27. Juni 1904 (J. W. 1904 S. 473 No. 13), und schließlich das Urteil vom 15. Januar 1906 (J. W. 1906 S. 140 No. 13), das die von dem Ehemann nach Entmündigung der Ehefrau wegen Trunksucht begehrte Scheidung der Ehe wegen Trunksucht der Ehefrau billigt und dabei bemerkt: „Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß auch ein wegen Geistesschwäche beschränkt geschäftsfähiger Ehegatte für schwere Eheverfehlungen gemäß § 1568 B.G.B. verant-

Auch die Literatur ist dem durchweg beigetreten, indem sie als Ehescheidungsgrund, „beharrliche, wenn auch nicht unverbesserliche Trunksucht“ bezeichnet.¹⁾—

wortlich zu machen sei. Es folgert dann aus dem Briefe, den die Beklagte an ihren Pfleger am 15. Mai 1905 geschrieben hat, daß sie sich ihres Fehltrittes vollständig bewußt gewesen sei, und gelangt zu dem Ergebnisse, daß sich die Beklagte, mögen auch ihre geistigen Fähigkeiten infolge des Trunkes geschwächt worden sein, bis in die entscheidende Zeit hinein in einer ihr als Schuld anzurechnenden Weise dem übermäßigem Genuße geistiger Getränke hingeben habe. Die von dem Berufungsgericht aus dem Inhalte des Briefes gezogenen Schlussfolgerungen lassen sich rechtlich nicht beanstanden.“ Vergl. weiter den Beschluß des Oberlandesgerichts Rostock vom 3. April 1900 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 1 S. 396 f No. 242) und das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 26. Oktober 1900, wonach aus § 1568 B.G.B. auf Scheidung geklagt werden kann, „wenn der Ehemann fort-dauernd arbeitsscheu, trunksüchtig und streitsüchtig ist“ (im „Recht“ 1901 S. 356 No. 1346) und schließlich noch das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 6. Januar 1905: Eine Scheidung wegen schwerer Verfehlungen gegen die ehelichen Pflichten ist auch dann auszusprechen, wenn der Beklagte wegen Geistes-schwäche entmündigt worden ist, falls die Verfehlungen vor dem Eintritt der Entmündigung liegen und die Ursache der Geistes-schwäche auf Verschulden (Trunksucht) des Entmündigten zurück-zuführen ist“ (Hans. G.Z. 05 Beibl. No. 58, s. auch Soergel, Recht-sprechung 1905 S. 277).

¹⁾ S. zu § 1568 B.G.B. Planck (3. Aufl.) N. 1 S. 393, Staudinger (2. Aufl.) No. 3 b S. 535, Schmidt N. 5 b S. 702 f. Höchst eigen-artig ist der Standpunkt von Opet-Blume (zu § 1568 N. 3 a S. 399): Opet nennt als Ehescheidungsgrund beispielsweise „gewöhnheits-mäßiger Genuß alkoholischer oder anderer narkotischer Mittel, wie Morphinum, Kokkain usw.“ und bemerkt dazu „der hierfür übliche Ausdruck: Trunksucht, Morphiumsucht usw. sollte besser ver-mieden werden. Denn „Sucht“ bezeichnet, wie Bresler S. 53 zu-treffend bemerkt, eine Krankheit, einen leidenden Zustand, nicht das in dem gewohnheitsmäßigen Genuß jener den Geist nachteilig beeinflussenden Mittel liegende Laster.“

Anhangsweise will ich hier noch hinweisen auf die eigenartigen Maßregeln rein zivilrechtlicher Natur in dem österreichischen Gesetz vom 19. Juli 1877, die in dem österreichischen Entwurf von 1887 auf alle Kronländer der Monarchie mit Rücksicht auf die gemachten Erhebungen und die seitens der einzelnen Landesvertretungen geäußerten Gutachten und Wünsche ausgedehnt werden sollten.¹⁾ § 2 des für Galizien und die Bukowina gültigen österreichischen Gesetzes vom 19. Juli 1877 lautet: „Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- und Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat. — Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Kompensation mit anderen Forderungen des Kreditnehmers. (Absatz 1 dieses Paragraphen lautet in dem österreichischen Entwurfe von 1887 § 7: „Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- und Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke in Lokalitäten, welche zum Ausschank oder Kleinverschleiß derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen im Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von nur 5 Liter und darunter, sind nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.“.)

§ 3: „Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden,

¹⁾ S. Hiller, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 2. S. 83 ff. Es ist mir jedoch unbekannt, ob der Entwurf Gesetz geworden ist.

denen im vorhergehenden Paragraphen das Klagrecht entzogen ist, sind ungültig“.

§ 4: „Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 keine Anwendung“.

§ 5: „Wer die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 Gulden bestraft“.

Mit diesen Bestimmungen des Gesetzes ist § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 und 10 des genannten Entwurfes gleichlautend.¹⁾

¹⁾ Die Motive dieser Bestimmungen sind ausführlich bei Hiller, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 2 S. 83 ff wiedergegeben, dort sind auch S 88 f sehr günstigen Wirkungen hervorgehoben. Auch bei Beratung des deutschen Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, vom Jahre 1881, wurde in der Reichstagskommission beantragt, die Nichtklagbarkeit derartiger Forderungen, wie sie im österreichischen Gesetze bezeichnet sind, und unter derselben Bedingung wie dort, desgleichen die Nichtzulässigkeit der Kompensation solcher Forderungen mit anderen des Kreditnehmers zu statuieren (s. unten § 9). Die Mehrheit der Kommission vermochte sich jedoch nicht mit dem Antrage zu befreunden. (Hiller a. a. O. S. 87).

III. Abschnitt.

Rückblick und Ausblick.

§ 10. Reformbestrebungen in Deutschland.

Wenn wir in dem großen Kampfe zwischen Alkoholismus und Staat Gewinn und Verlust abwägen, so können wir uns nicht der Einsicht verschließen, daß gegenüber den ungeheuren Schädigungen, die der Alkoholmißbrauch fortdauernd den Gütern unserer Kultur zufügt, sich die von der deutschen Gesetzgebung dem Staat gegebenen Waffen als nicht ausreichend erwiesen haben. Solange die Kriminalstatistik des deutschen Reiches uns alljährlich bei den dem Alkoholismus besonders unterworfenen Delikten wie mit stillem Hohne die furchtbaren Ziffern vorhält, so lange sie uns nicht allenthalben einen Umschwung oder mindestens einen erheblichen Rückgang zu künden vermag, so lange dürfen wir nicht nachlassen zu erwägen, wie wir den Staat in seinem großen Kulturkampfe zum Siege rüsten können.

Tatsächlich sind ja auch schon wiederholt Anläufe dazu genommen worden, die Alkoholgesetzgebung des deutschen Reiches zu verschärfen. Leider sind sie aber nie zum Ziele gelangt.

Eine durchgreifende Änderung erstrebte der eingehend begründete, die fremden Gesetzgebungen in weitem Umfange berücksichtigende Gesetzentwurf vom

23. März 1881¹⁾: Aufhebung der Straffreiheit des § 51 Strafgesetzbuchs für die im Zustande verschuldeter Trunkenheit begangenen Delikte, Bestrafung der Trunkenheit an sich und zwangsweise Unterbringung der Trinker in Trinkerheilanstalten.

Zum Zwecke der Durchbrechung des Grundsatzes des § 51 St.G.B. sah §.2 des Entwurfes nach dem Vorbilde des § 523 des österreichischen Strafgesetzbuchs die Bestimmung vor:

„Wer sich in einen bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustand der Trunkenheit versetzt und in demselben eine Handlung begeht, welche, in freier Willensbestimmung begangen, seine strafrechtliche Verurteilung zur Folge haben würde, wird nach den nachfolgenden Bestimmungen bestraft.

Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die in freier Willensbestimmung begangene Handlung Anwendung finden würde.

An Stelle einer hiernach angedrohten Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre. In den übrigen Fällen ist die Strafe zwischen einem Viertel des Mindestbetrages und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen, wobei an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe von gleicher Dauer tritt. Soweit bei Freiheitsstrafen das Viertel des Mindestbetrages 6 Monate, und soweit die Hälfte des Höchst-

¹⁾ Reichstagsverhandlungen 1881 Bd. 3 u. 4 (Anlagen) S. 401 ff. Zur Geschichte des Entwurfs s. auch Hiller, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 2 S. 100—105.

betrages 5 Jahre übersteigt, tritt eine Ermäßigung auf die angegebenen Beträge ein.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auf fahrlässig begangene Handlungen, sowie auf Übertretungen keine Anwendung, desgleichen bleibt sie ohne Anwendung, wenn der Täter in der auf Begehung der strafbaren Handlung gerichteten Absicht sich in den bezeichneten Zustand versetzt hat.“

Die Reichstags¹⁾-Kommission zur Beratung des Gesetzes²⁾ gab diesem Paragraphen eine einfachere Fassung:

„Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer in einem durch selbstverschuldete Trunkenheit bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung herbeigeführten Zustande der Bewußtlosigkeit, eine Handlung begeht, durch welche der Tod eines Menschen (und andere im Entwurf aufgezählte Folgen, wie schwere Körperverletzung, Sachbeschädigung, Brand und andere gemeine Gefahren, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Unzucht) verursacht wird.“

¹⁾ Im Reichstage wurde der Entwurf am 5. u. 6. April 1881 beraten, am 6. April wurde vor der Abstimmung über die Frage der Verweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission durch Namensaufruf die Beschlußunfähigkeit des Reichstags konstatiert. In der Sitzung vom 27. April wurde dann der Antrag auf Überweisung des Entwurfs an eine Kommission von 14 Mitgliedern mit großer Mehrheit angenommen; s. Verhandlungen des Deutschen Reichstags von 1881, Stenogr. Bericht Bd. 1 S. 777 ff, 790 ff, S. 837.

²⁾ Reichstagsverhandlungen 1881 Bd. 3 u. 4 (Anlagen) No. 161 S. 870 ff.

Gegen die Trunksucht selbst richtete der Entwurf vom 23. März 1881 nach dem Muster der englischen und der anderen oben erwähnten Gesetzgebungen in § 1, 3, 4 und 5 Strafbestimmungen:

§ 1: „Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer in einem nicht unverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird.

Ist der Beschuldigte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden, oder ist derselbe dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein.

Nach § 3 ist in diesem Falle (bei Rückfall oder Gewohnheitsmäßigkeit) die „Haftstrafe durch Schmälerung der Kost zu schärfen“.

„Die Schmälerung erfolgt in der Weise, daß die Kost auf Wasser und Brot beschränkt wird. Die Schärfung kommt am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage, nach sechs Wochen überhaupt in Wegfall. Sie wird nicht vollstreckt, insoweit der körperliche Zustand des Verurteilten die Schmälerung nicht zuläßt.“

Auf solche Schärfung sollte auch in den Fällen des § 2, also wo die von einem wegen Trunkenheit Unzurechnungsfähigen verübte Tat zu bestrafen ist, erkannt werden können und weiter auch „außer den Fällen dieses Gesetzes“, wenn „der Verurteilte die Tat, wegen welcher er bestraft wird, in einem nicht unverschuldeten Zustande von Trunkenheit begangen hat.“ In allen Fällen der Strafschärfung sollte der Verurteilte

nach § 5 „zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und außerhalb der Anstalt angehalten werden können.“ „Auch kann erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizei zu überweisen sei. An Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus kann in diesen Fällen Unterbringung in eine zur Heilung oder Verwahrung von Trunksüchtigen bestimmte Anstalt eintreten.“

§ 6 endlich besagte: „Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer oder von Feuersgefahr besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt oder betrunken in anderen als in Notfällen solche Verrichtungen vornimmt.“

Der Entwurf schloß sich also den Gesetzgebungen an, die zur Bestrafung der Trunkenheit verlangen, daß sie geeignet ist, Ärgernis zu erregen.

Die Reichstagskommission hielt an dieser Fassung fest und lehnte es ab, nach Vorbild des französischen Gesetzes die öffentliche Trunkenheit an sich unter Strafe zu stellen; zunächst war sie der Ansicht, daß das französische Gesetz trotz seiner abweichenden Formulierung tatsächlich doch auf demselben Standpunkte stehe wie die Vorlage, weiter aber glaubte sie, soweit durch die beantragte Änderung die der Bestrafung unterliegenden Fälle eine Vermehrung erfahren sollten, aus grundsätzlichen Bedenken dieser Erweiterung nicht zustimmen zu können.¹⁾ Den be-

¹⁾ A. a. O. S. 872f, vergl. auch Fuld, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 1 S. 113.

sprochenen Bestimmungen des Entwurfes gab sie folgende Fassung:

§ 1: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird.

Ist der Beschuldigte in den letzten drei Jahren mehr als zweimal wegen dieser Übertretung rechtskräftig verurteilt worden, so ist auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder auf Haft zu erkennen.

Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein.“ (Absatz 4 bezog sich nur auf Militärpersonen.)

§ 1 a. In den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 kann auf Schärfung der Haft durch Schmälerung der Kost erkannt werden.

Die Schmälerung erfolgt derart, daß die Kost je einen über den anderen Tag auf Wasser und Brot beschränkt wird.

Die Schärfung kommt nach sechs Wochen in Wegfall und wird überhaupt nicht vollstreckt, insoweit der körperliche Zustand des Verurteilten die Schmälerung nicht zuläßt.“

§ 1 b: „In den Fällen des § 1 Absatz 3 finden die Bestimmungen des § 362 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus die Unterbringung in eine zur Heilung oder Verwahrung von Trunksüchtigen bestimmte Anstalt eintreten kann.“

§ 1 c: „Die Unterbringung in eine Heil- oder Ver-

wahrungsanstalt für Trunksüchtige kann auch gegen denjenigen eintreten, welcher nach § 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs wegen des daselbst bezeichneten, durch Trunk herbeigeführten Zustandes zur Haft verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen worden ist.“

Dazu schlug die Kommission die Bestimmung vor:

„Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, wenn sie

1. an Personen, die betrunken sind,
2. an Personen, von denen sie wissen, daß dieselben innerhalb der letzten drei Jahre auf Grund des § 1 Absatz 3 rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. zum Genusse auf der Stelle an Personen, die erkennbar das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht unter Aufsicht großjähriger Personen erschienen sind, geistige Getränke verabreichen lassen.

Die gleiche Strafe tritt gegen Kleinhändler oder deren Beauftragte, sowie gegen Vorsteher von Konsumvereinen oder deren Beauftragte ein, welche an betrunkene Personen geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.“

Die Reichstagskommission hatte beschlossen, im Reichstag nicht bloß zu beantragen, dem Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen, sondern auch den beiden Resolutionen¹⁾ die Zustimmung zu erteilen :

¹⁾ Reichstagsverhandlungen 1881 a. a. O. S. 880.

1. „die verbündeten Regierungen wollen, wenn sie der Gründung von Asylen zur Heilung oder Verpflegung von Trunksüchtigen ihre Aufmerksamkeit zuwenden, den Gesichtspunkt festhalten, daß die Kosten für Verpflegung und Behandlung der in denselben internierten Personen nicht den Armenverbänden der bezüglichen Unterstützungswohnsitze, bezw. der Distrikts- und Lokal-Armenpflege zur Last fallen;

2. der Reichstag wolle beschließen, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu geben, ob es sich — abgesehen von den Fällen des § 5 — empfehle, gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Bedingungen Personen, welche dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben sind, zwangsweise in Trinker-Asylen untergebracht oder darin zurückgehalten werden können.“

Zu einer zweiten Beratung im Plenum ist es jedoch infolge des bevorstehenden Schlusses des Reichstages nicht mehr gekommen. Der Entwurf wurde dann auch nicht wieder aufgenommen. Ebensowenig war ein im Jahre 1880 dem Preußischen Abgeordnetenhaus vorgelegter Gesetzentwurf über die Besteuerung der Schänken zu Gunsten der Gemeinden zur Annahm gelangt.

In der Reichstagssession 1884/85 erstattete unter dem 3. März 1885 über die eingelaufenen Petitionen

- a) des Vorstandes des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
- b) der Kreissynode Friedland in Ostpreußen (die übrigens an erster Stelle Annahme des von der Reichstagskommission 1881 beschlossenen Entwurfs des Trunksuchtsgesetzes beehrte),

- c) des Centralverbandes der evangelisch-christlichen Enthaltensamkeitsgesellschaften in Deutschland zur Bekämpfung der Trunksucht zu Trutenau,
- d) des schleswig-holsteinischen Provinzialvereins zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke und
- e) einiger Privaten

die Kommission für die Petitionen durch ihren Berichterstatter Struckmann dem Reichstag einen ausführlichen und statistisch sorgsam begründeten Bericht,¹⁾ der von der Bewegung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Deutschland und in den übrigen Ländern Europas eine übersichtliche Darstellung gab.²⁾ Der Petitionsbericht ist jedoch im Plenum nicht zur Verhandlung gekommen.

Die große Bewegung aber kam damit nicht zur Ruhe. Vor allem waren es die Versammlungen des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die fortgesetzt eine Verschärfung der gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs forderten.

Zum viertenmal wandte sich der Vorstand des Vereins 1887 an den Reichstag mit der Bitte, „das immer klarer in unserm Volke erkannte zerstörende Übel unmäßigen Alkoholgenusses durch erprobte gesetzliche Mittel zu bekämpfen.“ Der Verein verlangte insbesondere reichsgesetzliche Vorschriften, nach denen

1. öffentliches Ärgernis erregende und nicht unverschuldete Trunkenheit bestraft wird;

¹⁾ Reichstagsverhandlungen 1884/85, 6. Bd. (Anlagen) Nr. 227 S. 933 ff.

²⁾ Der Bericht verdient schon um der in den Petitionen aufgestellten Forderungen willen Beachtung.

2. Trunkenbolde entmündigt und auf ausreichende Dauer in eine geeignete Heilanstalt verwiesen werden können.

Dazu trat eine Petition des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Berlin, die mit mehr als 65 000 Unterschriften aus allen Teilen Deutschlands bedeckt war (darunter „eine nicht geringe Zahl von Korporationen, namentlich kirchliche Gemeindevertretungen und Synoden“) und den Erlaß reichsgesetzlicher Bestimmungen verlangte, durch die

1. die selbstverschuldete, öffentlich hervortretende Trunkenheit unter Strafe gestellt wird,
2. die Entmündigung gewohnheitsmäßiger Trunkenbolde und die zwangsweise Unterbringung derselben in Trinkerasylo ermöglicht wird,
3. die Verabreichung geistiger Getränke an Betrunkene und notorische Trunkenbolde sowie an Personen unter 16 Jahren verboten wird,
4. die Maximalzahl der zuzulassenden Schankstätten nach dem Maße der Einwohnerzahl festgestellt oder eventuell die Feststellung einer solchen Zahl der höheren Verwaltungsbehörde überlassen wird,
5. die Verbindung der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken mit einem Kleinhandel anderer Art untersagt wird.

Über diese und einige weitere Petitionen hatte in der Reichstagssession 1887/88 die Petitionskommission den Reichstag zu unterrichten.¹⁾ Der Berichterstatter tat es, indem er den früheren Bericht der Petitions-

¹⁾ Reichstagsverhandlungen 1887/88, 3. Bd. (1. Anlageband) No. 83 S. 418 ff.

kommission vom 3. März 1885 beauftragte. Da der Regierungskommissar bei der Beratung der Petitionen in der Kommission erklärt hatte,

die vom Staatssekretär des Innern von Boetticher auf eine Anfrage des Abgeordneten Struckmann vom 28. März 1887 mitgeteilte Umfrage der Reichsverwaltung bei den Bundesregierungen habe inzwischen die Äußerungen sämtlicher Regierungen darüber ergeben, „ob und in welcher Richtung weitere gesetzgeberische Maßregeln gegen den Mißbrauch geistiger Getränke notwendig oder zweckmäßig“ seien; das umfangreiche Material sei gesichtet und zusammengestellt, und es unterliege gegenwärtig die Frage, „inwieweit und in welcher Weise die in den Äußerungen der Regierungen enthaltenen Anregungen weiter zu verfolgen seien, der Prüfung der beteiligten Ressorts der Reichsverwaltung“,

so beschloß die Kommission den Antrag an den Reichstag, die Petition dem Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen. Dieser Antrag wurde vom Reichstagsplenum in der Sitzung vom 24. Februar 1888 angenommen.¹⁾

In der Reichstagssession 1888/89 beschloß²⁾ die 7. Kommission, der der Gesetzentwurf betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Beratung überwiesen war, beim Reichstag zu beantragen, dem Entwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung zu erteilen, und dazu die folgende Resolution anzunehmen:

¹⁾ Reichstagsverhandlungen 1887/88 Sten. Ber. Bd. 2 S. 1110 ff.

²⁾ Reichstagsverhandlungen 1888/89 Bd. 5 (2. Anlageband) No. 132 S. 826.

„mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen der Herren Vertreter des Bundesrats von den verbündeten Regierungen bereits gesetzgeberische Maßregeln zur wirksameren Bekämpfung der Trunksucht und eine Revision der gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Spirituosen erwogen werden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei dieser Gelegenheit auch Maßregeln gegen die Mißbräuche, welche der Vertrieb von Spirituosen durch die Konsumvereine mit sich gebracht hat, vorzuschlagen und die Vorlage des Gesetzentwurfs möglichst zu beschleunigen.“

Diese Resolution wurde vom Reichstag am 4. April 1889 angenommen.¹⁾

In den Erörterungen über eine Verschärfung der Antialkoholgesetzgebung stand die Frage einer Bestrafung der Trunksucht als solcher im Brennpunkt. Mit dieser Frage befaßte sich, wie schon erwähnt, in erster Linie der deutsche Mäßigkeitsverein, dann aber auch 1890 der vierte internationale Gefängniskongreß zu St. Petersburg und 1891 der 21. Deutsche Juristentag zu Köln a. Rhein.

Der 1883 zu Kassel gegründete „deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ gab auf seiner Hauptversammlung im September 1887 zu Darmstadt auf den Vortrag des Senatspräsidenten Dr. von Stöber hin einstimmig die Erklärung ab, daß die Bestrafung von nicht unverschuldeter, öffentliches Ärgernis erregender Trunkenheit geboten sei. Dabei ließ es aber

¹⁾ Reichstagsverhandlungen 1888/89 Stenogr. Bericht Bd. 2 S. 1301.

der Verein nicht. Nach wie vor verhandelte er den Gegenstand auf seinen Hauptversammlungen, wandte er sich mit Eingaben an den Bundesrat und die Landesregierungen und an den Reichstag, im Reichstage selbst arbeitete er durch seine Vereinsmitglieder sowohl in den Kommissionsarbeiten, wie auch in Anfragen an die Vertreter der verbündeten Regierungen unermüdlich auf sein Ziel hin.¹⁾

Der 21. Deutsche Juristentag sollte sich mit der Frage: „Soll die Trunksucht als solche strafrechtlich verfolgt werden?“ beschäftigen, der internationale Gefängniskongreß mit den Fragen: „Auf welche Weise kann die Trunkenheit in der Strafgesetzgebung betrachtet werden

- a) sei es als Übertretung an sich,
- b) sei es als begleitender Umstand bei einer Übertretung und geeignet, deren strafrechtlichen Charakter zu beseitigen, zu mildern oder zu erschweren?“

Die Fragestellung des Gefängniskongresses deckte sich danach nicht völlig mit dem Thema des Juristentages. Sie sprach nur von der strafrechtlichen Behandlung der Trunkenheit, und zwar sowohl mit Rücksicht auf ihren Charakter als Delikt, als auch mit Rücksicht auf den Einfluß, den sie auf die Strafausschließung, Strafmilderung und Strafschärfung haben könne. Der Deutsche Juristentag dagegen forderte eine Äußerung nicht über die strafrechtliche Verfolgung des einzelnen Trunkenheitsfalles, sondern über die strafrechtliche Verfolgung der Trunksucht als solcher.²⁾

¹⁾ S. Verhandlungen d. 21. Deutsch. Juristentags Bd. 3 S. 354.

²⁾ Hiller, Gutachten f. d. 21. Deutsch. Juristentag Bd. 2 S. 70 f.

Der internationale Gefängniskongreß erklärte sich (Juni 1890) auf Grund der „im Wesentlichen übereinstimmenden Gutachten der Herren Canonico (Rom), Dr. Fuld (Mainz), Heinze (Heidelberg), Lilienthal (Marburg), Molet (Paris), Roland (Dorpat) und des Vorstandes des Badischen Landesvereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke (Dr. K. v. Stösser, K. Baer und Dr. Fischer), sowie der Berichterstattung von Sliosberg (Petersburg) und; nach wiederholten Verhandlungen schließlich dahin: „Der Zustand der Trunkenheit an sich kann kein Delikt darstellen; sie wird nur dann als strafbar anzuerkennen sein, wenn sie öffentlich hervortritt, sei es unter Umständen, welche die allgemeine Sicherheit gefährden, sei es durch Handlungen, welche Ärgernis geben oder die Ruhe und öffentliche Ordnung stören.“¹⁾

Der 21. Deutsche Juristentag hatte über die von ihm aufgestellte Frage von dem Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz und von dem Regierungsrat Professor Dr. Karl Hiller in Czernowitz Gutachten eingefordert. Beide Gutachter waren zunächst einig in der Unterscheidung von Trunkenheit und Trunksucht, dann aber auch in der von beiden unter eingehender Widerlegung der dagegen geltend gemachten Bedenken²⁾

¹⁾ S. den Bericht über die Verhandlungen in Petersburg in dem Referat von Stössers in den Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentags Bd. 3 S. 354 und Bd. 2 S. 111 ff.

²⁾ Den Einwand, „daß die Pönalisierung der Trunksucht einen Übergriff des Gesetzgebers auf das Gebiet der Moral enthalte“, schlug Fuld (Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 1 S. 101) mit dem Hinweis auf die bisher schon erfolgten „Übergriffe“ dieser Art: „Eine Erweiterung des Gebietes des Strafrechts durch die Pönalisierung einer bis dahin zwar als unsittlich und verwerflich betrachteten, aber keineswegs strafrecht-

überzeugungskräftig begründeten Notwendigkeit einer Bestrafung der Trunkenheit als solcher. Auseinander gingen sie dagegen bei der Frage nach den Voraussetzungen der Strafbarkeit.

Den Unterschied von Trunksucht und Trunkenheit kennzeichnete Fuld dahin: „Die Trunksucht wird durch die gewohnheitsmäßige Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke hervorgerufen, sie bildet das Resultat einer Reihe von Handlungen, von welchen jede an und für sich zwar unsittlich, aber noch nicht schlechthin strafbar erscheint: die Trunkenheit bildet den Zustand, in welchem jene zumeist an die Außenwelt tritt.“¹⁾ Darum kann nicht die Trunksucht bestraft werden, sondern nur die Äußerung derselben, die Trunkenheit. Die lasterhafte Gewohnheit ist als solche dem Bereiche des Strafrechts entrückt. Sie wird erst mit dem Augenblick ein Gegenstand strafrechtlicher Repression, in dem sie den Charakter der Rechtsverletzung annimmt; erst dann, wenn sie der Öffentlichkeit gegenüber zu Tage tritt, wenn sie in die Sphäre des öffentlichen Lebens eingreift.²⁾ In Übereinstimmung

lich zu verfolgenden Handlung war es, wenn die Reichsgesetzgebung die wucherische Ausbeutung bei gewissen Geschäften des Geldverkehrs mit Strafe bedroht, eine Grenzerweiterung bildete es, wenn der Tatbestand des Betruges durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes eine solche Ausdehnung erfahren hat, daß nunmehr auch geschäftliche Manöver und Operationen als betrügerisch angesehen werden, welche die nicht korrumpierte Anschauung zwar niemals billigte oder für loyale Mittel der Erwerbstätigkeit hielt, die man aber doch vornahm, ohne auch nur in Ansehung der gesetzlichen Zulässigkeit im Geringsten zweifelhaft zu sein.“

¹⁾ Fuld, Gutachten S. 102.

²⁾ Fuld a. a. O. S. 108.

damit erklärte Hiller: „Die Trunksucht kann als lasterhafte Gewohnheit, als eingewurzelter Hang zum übermäßigem Alkoholgenuß ihrer Natur nach selbst Gegenstand der Repression durch Strafe nicht sein. Denn das Strafrecht, inklusive des Polizeistrafrechtes, hat es nur mit verbotenen Handlungen und Unterlassungen, bezw. einem normwidrigen konkreten Verhalten, wie es z. B. die Trunkenheit darstellt, zu tun.“¹⁾

Zur Bestrafung der Trunkenheit verlangte nun Fuld²⁾ als wesentlich drei Momente: 1. die selbstverschuldete Herbeiführung des Zustandes, 2. die Eigenschaft dieses Zustandes, Ärgernis zu erregen, 3. die Öffentlichkeit des Ortes, an dem er beobachtet wird.

Dem gegenüber trat Hiller³⁾ für den Standpunkt des österreichischen Gesetzes ein, wonach es nicht der Ärgerniserregung bedarf, sondern öffentliche Trunkenheit genügt. In subjektiver Hinsicht forderte er, daß die Trunkenheit dem Täter zurechenbar sei, d. h., daß sie selbst beabsichtigt war oder fahrlässig bewirkt wurde.

Bei den Verhandlungen des Juristentages selbst⁴⁾ (2. Sitzung der 3. Abteilung vom 11. September 1891) stellte der Referent, Senatspräsident Dr. von Stösser, nach einem Überblick über den Stand der Gesetzgebung und nach einer Würdigung der Einwendungen unter „Vorbehalt der weiteren Kampfmittel gegen die Trunksucht und Trunkenheit, insbesondere auch der Verbringung der Trunksüchtigen in eine für sie be-

¹⁾ Hiller, Gutachten Bd. 2 S. 74.

²⁾ Gutachten S. 118.

³⁾ Hiller, a. a. O. S. 111 f.

⁴⁾ Verhandlungen des 21. Deutsch. Juristentags Bd. 3 S. 351 ff.

stimmte Heilanstalt“, den eingehend begründeten Antrag:

Der Juristentag möge erklären:

1. Die Trunksucht als solche ist nicht strafbar,
2. Die strafrechtliche Verfolgung der Trunkenheit, welche selbstverschuldet ist, an öffentlichen Orten sich kundgibt und geeignet ist, Ärgernis zu erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, ist geboten,
3. Die Trunkenheit bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit dritter oder von Feuergefahr besondere Vorsicht erfordern, ist — abgesehen von Notfällen — strafbar.
4. Auch der Rückfall in der Trunkenheit ist strafbar,
5. Es kann bei Bestrafung des wiederholten Rückfalles
 - a) das auf die Trunkenheit angedrohte Strafmaß überschritten,
 - b) auf Schärfung der Haft und
 - c) auf Überweisung des Verurteilten nach verbüßter Strafe an die Landespolizeibehörde zu dessen Unterbringung in einem Arbeitshause oder zu dessen Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten erkannt werden, sofern nicht dessen Pflege in einer Heilanstalt geboten erscheint.“

Gegen diese Anträge traten in der umfangreichen Debatte, an der sich Fuld, Bornhak, Hiller, Friedmann, Scherer, Stenglein, Loebell, Rubo, Frank, Beckh, Götz, Edwin Katz, Struckmann und Kassel beteiligten, entschiedene Gegner auf, insbesondere wurde wiederholt mit großer

Lebhaftigkeit betont, daß die Anträge eine ungebührliche Bevormundung des einzelnen, einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellten und daß es sich im Grunde um ein Klassengesetz handle, da die Anwendung einer solchen Strafandrohung eine unterschiedliche Behandlung angesehener Leute und armer nach sich führen werde. Von den Rednern der Debatte brachte der Reichsgerichtsrat Loebell den Antrag ein: „Die Strafe der Trunksucht trifft auch denjenigen, der bei Begehung einer objektiv strafbaren Handlung sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit befunden hat und deshalb freigesprochen wird“, der Rechtsanwalt Dr. Scherer stellte den lakonischen Antrag:

1. Kein Trunksuchtsgesetz,
2. Ein Spezialgesetz, betreffend die Schankwirtschaften,
3. Die Entmündigungsfrage gehört in das bürgerliche Gesetzbuch.

Die Abstimmung begann mit dem weitestgehenden Antrag Scherer; Absatz 1 wurde mit 9 Stimmen Mehrheit angenommen. Die übrigen Teile des Antrags zog Scherer alsbald zurück. Damit war der Gegenstand für die Abteilung erledigt. Angesichts der knappen Majorität wurde aber der Antrag, die Frage an das Plenum nicht bloß zur Kenntnisnahme, sondern zur Beratung zu bringen, mit großer Mehrheit angenommen.¹⁾

In der Plenarversammlung vom 12. September 1891 entspann sich nach dem Bericht von Stössers wieder eine lebhafte Debatte,²⁾ an der Beckh, Brunner, Jacobi, Fuld, Edwin Katz und von Lilienthal

¹⁾ Verhandlungen Bd. 3 S. 404.

²⁾ Verhandlungen Bd. 3 S. 458 ff.

teilnahmen; es wurde der an Stelle des gar zu kurzen Antrags Scherer eingebrachte Antrag Beckh angenommen: „Besondere strafgesetzliche Bestimmungen gegen Trunksucht und gegen Trunkenheit sind nicht geboten.“

Kurz vor dem Zusammentritt des 21. Deutschen Juristentags hatte, frohe Hoffnungen weckend, der deutsche Reichsanzeiger und preußische Staatsanzeiger vom 20. August 1891¹⁾ den Entwurf eines Gesetzes betr. die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke, mit ausführlicher Begründung, veröffentlicht, sodaß von Stösser den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen des Entwurfes noch in seinem Bericht an den Juristentag²⁾ darlegen konnte.

Dem Reichstag ging der vom Bundesrat beschlossene Entwurf unter dem 15. Januar 1892 zu.³⁾

Die Bestimmungen unter I §§ 1–9 sahen zunächst eine umfassende Änderung und Ergänzung des § 33 der Gewerbeordnung vor. Hervorgehoben seien daraus:

§ 7. Den Gast- und Schankwirten ist verboten, Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht unter der Aufsicht großjähriger Personen befinden, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle zu verabreichen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Verabreichung zur Befriedigung eines Be-

¹⁾ Den Gesetzentwurf hatte schon in der Reichstagsitzung vom 19. Januar 1891 der Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher auf eine Anfrage des Abgeordneten von Keudell in Aussicht gestellt: Reichstagsverhandlungen von 1891. Stenogr. Bericht Bd. 2 S. 1055 f.

²⁾ Verhandlungen des 21. Deutsch. Juristentags Bd. 3 S. 364.

³⁾ Reichstagsverhandlungen 1890/92 Anlageband 5 S. 3545 ff.

dürfnisses der Erfrischung auf Reisen, Ausflügen und bei ähnlichen Gelegenheiten.

- § 8. Abs. 1: Den Gast- und Schankwirten, sowie den Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus ist verboten, offensichtlich Betrunkenen, sowie solchen Personen geistige Getränke zu verabreichen, von denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten drei Jahre wegen ärgerniserregender Trunkenheit als gewohnheitsmäßige Trinker rechtskräftig verurteilt worden sind, oder welchen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Betreten öffentlicher Schankstätten, oder das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern an den betreffenden Orten untersagt ist.

Unter II boten §§ 10 und 11 privatrechtliche Bestimmungen. § 10 lautete:

Gast- und Schankwirte dürfen geistige Getränke, von Notfällen abgesehen, zum Genuß auf der Stelle nicht auf Borg verabreichen.

Als Borg im Sinne vorstehender Bestimmung gilt nur die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in welchem der Gast die Gast- oder Schankräume verläßt.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf die Verabreichung geistiger Getränke seitens der Gastwirte an ihre zur Beherbergung aufgenommenen Gäste, sowie auf die Verabreichung von geistigen Getränken, welche üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt werden, keine Anwendung.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Branntwein

oder Spiritus im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

Forderungen für Getränke, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider verabfolgt sind, können weder eingeklagt, noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden.

§ 11 strebte eine Entmündigung wegen Trunksucht an.

Unter III §§ 12—20 folgten Strafbestimmungen; insbesondere sollte auch die Übertretung der §§ 7, 8 und 10 bestraft werden. Aus den weiteren Strafanrohungen seien herausgegriffen:

§ 17: Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt, oder wer betrunken in anderen als in Notfällen solche Verrichtungen vornimmt.

§ 18: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustand ärgerniserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird.

Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein.

§ 19: Im Falle des § 18 Absatz 2 finden die Bestimmungen des § 362 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt treten kann.

§ 20: Ist auf Grund des § 361 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs die Verurteilung wegen Trunkes erfolgt und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine Trinkerheilstalt treten.

Der eingehenden Begründung des Gesetzentwurfs war eine Zusammenstellung nicht bloß der reichsrechtlichen Bestimmungen, sondern auch der Gesetze und Gesetzesvorschläge in Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Belgien und Schweden über das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie den Kleinhandel mit geistigen Getränken und über die Bekämpfung der Trunksucht beigefügt.¹⁾ Der Gesetzentwurf gelangte indeß im Reichstag nicht zur Beratung.

Der unermüdliche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wandte sich darum in der Reichstagsession 1894/95 an den Reichstag mit der Bitte, wenn die Vorlegung des Entwurfs des Trunksuchtsgesetzes, zu dessen Bestimmungen der Verein im einzelnen seine Stellungnahme erklärt hatte, sich verzögern sollte, den Wunsch nach baldiger Verabschiedung zum Ausdruck zu bringen. Bei der Beratung dieser Petition in der Kommission²⁾ gab der Regierungsvertreter die Erklärung ab:

aus dem Umstand, daß der Entwurf noch nicht wieder vorgelegt worden ist, „darf nicht ge-

¹⁾ Reichstagsverhandlungen 1891 Anlageband 5 S. 3561/3589.

²⁾ Reichstagsverhandlungen 1894/95 Bd. 5 (2. Anlageband) No. 348 S. 1438 ff.

geschlossen werden, daß die verbündeten Regierungen denselben endgültig aufgegeben haben. Dieselben haben nicht darauf verzichtet, auf ihn zu gelegener Zeit zurückzukommen. Jedenfalls wäre es aber im Hinblick auf die anderweiten umfangreichen und dringlichen Aufgaben des Reichstags nicht rätlich gewesen, jenen Entwurf in der gegenwärtigen Session wieder vorzulegen¹⁾

Die Kommission beschloß danach den Antrag an den Reichstag, die Petition dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Die Petition ist jedoch unerledigt geblieben. Der Entwurf des Trunksuchtsgesetzes ist vom Bundesrat nicht wieder vorgelegt worden.

Nach langen Jahren sind dann die in dem Entwurf von 1892 vorgesehenen Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholmißbrauchs in erweiterter Form in dem Antrage zum Ausdruck gekommen, den Graf Douglas als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses am 1. Mai 1902 einbrachte und der vom Hause der Abgeordneten in folgender Fassung angenommen wurde:

„Das Haus der Abgeordneten beschließt, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

1. nach dem Vorgange der Gesetzgebung süddeutscher Bundesstaaten schon in nächster Tagung einen Gesetzentwurf zur Verhütung und Einschränkung des schädlichen Genusses alkoholartiger Getränke vorzulegen, durch welchen insbesondere Gast- und Schankwirten sowie Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein an Kinder unter 14 Jahren überhaupt, an Personen

¹⁾ A. a. O. S. 1440.

vom 14. bis 16. Lebensjahre zum eigenen Gebrauch, sowie geistige Getränke zu verabreichen an Betrunkene und solche Personen, die von der Polizeibehörde den Gast- und Schankwirten als Trunkenbolde bezeichnet sind;

2. durch geeignete Veröffentlichungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewußtsein zu bringen, welche schädlichen Wirkungen der übertriebene Alkoholgenuß auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbstätigkeit, das Anwachsen der Verbrecher hat;
3. Erhebungen über die für Trinker bestehenden Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen anzustellen und die Unterbringung von Trinkern in geeignete Anstalten, sowie die Fürsorge für sie zu fordern, insbesondere auf Einrichtung öffentlicher Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten Bedacht zu nehmen, und zwar bei unbemittelten Trunksüchtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Gesetzes vom 2. Juli 1900;
4. in Wartesälen, Wartezimmern der Behörden und sonstigen öffentlichen Räumen, in welchen das Publikum zu verkehren pflegt, durch bildliche Darstellungen und geeignete Belehrungen die schädlichen Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses insbesondere auch auf die Organe des menschlichen Körpers zu veranschaulichen;
5. darauf zu halten, daß die Jugend in der Schule über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt wird, und zwar in den höheren Klassen der oberen Lehranstalten durch Ärzte;

6. in allen staatlichen und der staatlichen Aufsicht unterstellten Betrieben mustergültige Einrichtungen zur Verhütung des Alkoholmißbrauchs zu schaffen, die Bestrebungen der Privaten und der Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht zu fördern und ebenso in erhöhtem Maße die Einrichtung von Volksbibliotheken, Lesehallen und anderen Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang sowie Spielplätze zu fördern;
7. ferner auf den Erlaß von Polizeiverordnungen hinzuwirken, durch welche nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in den späten Abendstunden und frühen Morgenstunden, sowie während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen verboten wird, und zwar tunlichst durch Festsetzung von Polizeistunden für Schänken;
8. bei dem Bundesrat dahin vorstellig zu werden, daß eine Verordnung erlassen wird, nach welcher es den Gast- und Schankwirten, sowie den Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein in anderem als reinem, von gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande zu verabreichen;
9. beim Bundesrat eine Novelle zum Strafgesetzbuch einzubringen, die bestimmt, daß Trunkenheit nur dann, wenn sie unter starkem äußeren Zwange entstanden ist, als strafmildernd und strafmindernd angesehen werden darf;
10. bei den verbündeten Regierungen auf den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht hinzuwirken, welches die Konzessionspflicht im Sinne des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Trunksucht vom 15. Januar 1892 regelt, ferner

auch die Vorschriften der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzentwurfs enthält;

11. bei den verbündeten Regierungen auf Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, nach welchem Bier unter 2% Alkoholgehalt steuerfrei ist;
12. nach Analogie der Kommission zur Bekämpfung der Krebskrankheiten und Tuberkulose eine Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht einzusetzen.“

Auch das preußische Herrenhaus stimmte in der Sitzung vom 16. Juni 1902 der vorstehenden Resolution zu. Der Antrag Douglas ist bisher nicht Gesetz geworden. Verschiedene Forderungen des Antrags aber sind durch Maßnahmen der Verwaltung in gewissem Umfange erfüllt worden, so durch die gemeinschaftliche Verfügung des preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. November 1902 an die Oberpräsidenten, ferner auch durch ein von den drei vorgenannten Ministern gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen weiteren Verfügung vom 28. April 1903.¹⁾

Wenn man sieht, wie geringen Erfolg all die Bemühungen um eine Änderung unserer Alkoholgesetzgebung gehabt haben, kann man sich Löfflers der Bitterkeit nicht entbehrender Erkenntnis nicht verschließen: ²⁾ „Der Kampf gegen den Alkoholismus stößt nicht nur auf die feindliche Macht der tief eingewurzelten Trinksitten, sondern auch auf den Widerstand einflußreicher Interessentengruppen, nicht in letzter

¹⁾ Hoppe a. a. O. S. 96.

²⁾ Löffler, Alkohol und Verbrechen a. a. O. S. 510.

Reihe vielleicht der staatlichen Finanzverwaltungen, die aus der Besteuerung des Alkohols sehr beträchtliche Einnahmen ziehen.“

So ist durch die bisherigen gesetzgeberischen Bestrebungen, durch Gesetzentwürfe und Gesetzanträge, durch die Erörterung des Für und Wider der einzelnen Vorschläge ein umfangreiches Material beschafft und gesichtet worden. Damit sind auch dem erforderlichen Weiterschreiten, einer Verschärfung unserer Alkoholvergesetzgebung, die Bahnen geebnet.

Vor allen Dingen ist eine gesetzliche Handhabe zu erstreben, nicht bloß die Trunksüchtigen, d. h. die gewohnheitsmäßigen Trinker, sondern auch die Trinker, die durch Alkoholgenuß infolge ihrer pathologischen Veranlagung gemeingefährlich werden, zwangsweise in Trinkerheilanstalten bez. Trinkerbewahranstalten unterzubringen.¹⁾ Weiter scheint mir die Notwehr der Gesellschaft — bedeutet doch der Kampf gegen das Gewohnheitstrinkertum zugleich einen Teil des Kampfes gegen das Gewohnheitsverbrechertum — eine Ausnahme von dem unser Strafrecht tragenden Grundgedanken, daß keine Strafe ohne Schuld eintreten kann, dahin zu verlangen, daß die infolge von Trunkenheit bisher nach § 51 Strafgesetzbuchs straffreien Übeltäter doch einer, allerdings geminderten Strafbarkeit unterliegen, etwa nach Maßgabe einer fahrlässigen Begehung. Endlich möchte ich

¹⁾ „In Amerika kann auf Antrag der Vertrauensmänner, die die Asyle beaufsichtigen, jede Person, die wegen Trunkfälligkeit oder wegen eines durch Trunk verursachten Vergehens zu Haft in Korrektionshäusern oder in Gefängnissen verurteilt worden ist, durch Verfügung des Magistrats resp. des Richters, in ein Trinker-asyl bis zum Ablaufe der gerichtlichen Strafzeit versetzt werden.“ (Hoppe a. a. O. S. 75).

auch einer Bestrafung der öffentlich auftretenden, Ärger-
nis erregenden Trunkenheit das Wort reden. Die Gründe
für diese drei Hauptziele einer Reform sind schon so
oft und so zwingend erörtert worden, daß ich glaube,
mir hier eine Wiederholung ersparen zu dürfen.¹⁾ Bei
einer Reform unserer Alkoholgesetzgebung wären
übrigens auch die von Aschaffenburg²⁾ gegebenen
Anregungen zu beachten: Verhinderung der Haus-
brennerei, Erschwerung der Schankkonzessionen, Ver-
bot des Branntweinverkaufs von Sonnabend Mittag bis
Montag (wie in Norwegen), Verbot des Alkoholgenusses
auf Arbeitsstätten, Auszahlung des Wochenlohnes in
der Mitte der Woche. —

Doch, wie energisch auch der Staat gegen den
Alkoholmißbrauch vorgehen mag, übergenuß bleibt zu
tun für die privaten Vereinigungen und für den ein-
zelnen selbst. Neben dem staatlichen Kampfe ist ja
seit jeher der Kampf der Gesellschaft als der Summe

¹⁾ Kornfeld (Alkoholismus und § 51 St.G.B. S. 9) sagt
zu den oben erörterten Entscheidungen des Reichsgerichts (Bd. 5
S. 338 und Bd. 22 S. 413): „Auf Grund dieser Entscheidungen
sollte man erwägen, ob nicht diejenigen Rechtsbrüche pathologisch
oder sonst sinnlos Betrunkener dann zu bestrafen wären, wenn
das Motiv ein so zureichendes war, daß die Handlung auch im
nichttrunkenen event. im Zustande der Leidenschaft verübt worden
wäre. Und ebenso ferner, ob nicht in weiterer Ausdehnung der
Ausführung der zweiten Entscheidung schon der Umstand, daß
jemand, der im Besitze der Kenntnis, daß er sich in sinnloser
Trunkenheit zu gesetzwidrigen Handlungen hinreißen lassen kann
und sich trotzdem betrinkt, ohne gleichzeitige Fürsorge gegen ge-
meingefährliche Handlungen in diesem Zustande zu treffen, die
Voraussetzungen der Strafbarkeit enthält.“

²⁾ Dr. G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine
Bekämpfung, S. 198.

der Privatpersonen einhergegangen. Die Geschichte der Antialkoholbestrebungen zeigt, „daß fast überall Maßnahmen der freien Selbsthilfe die ersten Formen der Bekämpfung des Alkoholismus waren und daß vielfach der Staat erst auf Veranlassung privater Vereinigungen auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung gegen den Alkoholmißbrauch einschritt.“¹⁾ Der Gesellschaft stehen so gut wie dem Staate die sozialen Kampfmittel zur Verfügung, die sich weniger unmittelbar gegen die Trunksucht selbst als vielmehr gegen ihre Ursachen richten, die also mehr eine mittelbare Wirkung haben. Ja, sie dürften von der Gesellschaft sogar leichter und wirksamer zu handhaben sein; vermag doch die Tätigkeit privater Vereinigungen den besonderen örtlichen Verhältnissen eher Rechnung zu tragen als der Staat, der in der Regel darauf bedacht sein muß, das Wohl der Gesamtheit im Staate durch allgemein gültige Vorschriften zu fördern.

Als solche soziale Kampfmittel sind in erster Linie die Einrichtungen von Bedeutung, die, privater Initiative entspringend, wie Hiller sich ausdrückt, „das sittliche und materielle Gedeihen der großen Volksmassen zu befördern bezwecken, ebenso aber auch Veranstaltungen, welche von der Neigung zur Unmäßigkeit selbst abhalten sollen. Hierher gehören Wohlfahrtseinrichtungen allgemeiner Art, namentlich die auf die Erziehung der Kinder der arbeitenden Klassen bezüglichen, ferner die Schaffung gesunder Wohnungen, billigerer Nahrung durch Konsum-Vereine, Volksküchen, Einrichtung von Volkskaffeehäusern, Bildung von Mäßigkeitsvereinen,

¹⁾ Beiträge S. 64.

Einrichtung von Heilanstalten für gewohnheitsmäßige Trinker, sog. Trinkerasylo.“¹⁾

Bei einer Bekämpfung der Ursachen des Alkoholmißbrauchs darf man aber nicht übersehen, daß das Erholungsbedürfnis des werktätigen Menschen, soweit es nicht gebieterisch körperliche Ruhe fordert, sich in dem Verlangen nach neuen Eindrücken, nach Abwechslung in seiner Umgebung äußert. Die Langeweile, der Drang nach Zerstreuung, das ist die Hauptursache des Gasthausbesuchs. Darum gilt es, lichte und behagliche (dem Alkoholgenuß entweder überhaupt nicht oder nur in bestimmten Grenzen zugängliche) Gasthäuser zu errichten, wo sich der Erholungsbedürftige wohl fühlt. Was die ganz alkoholfreien Gasthäuser anlangt, so wird man sich dabei freilich nicht darüber täuschen dürfen, daß dahin weniger die Neugierde, sie kennen zu lernen, als die bereits anderweit gewonnene Erkenntnis der Gefahren des Alkoholgenusses führen wird. Die alkoholfreien Gasthäuser werden also weniger werbend, als vielmehr behütend von Wert sein. Die große Masse, die es erst zu gewinnen gilt, vor allem die kleinen Leute, die Arbeiter, wird man mit derartigen Gasthäusern schwerlich von dem langgewohnten Wege in die Alkoholkneipen abziehen. Ihnen fehlt ja noch das Verständnis für den Segen des alkoholfreien Restaurants. Sie werden, da sie hier wie dort Geld ausgeben müssen, eben der Gewohnheit folgen. Darum gilt es in erster Linie, sie ihrer gewohnten Kneipe zu entfremden, indem man ihrem Erholungsbedürfnis Veranstaltungen eröffnet, die sie mehr zu locken vermögen als die rauchige, lärmende Kneipe.

¹⁾ Hiller, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. 2 S. 77.

Diese Veranstaltungen müssen mit der Billigkeit der Kneipe erfolgreich konkurrieren können, sie müssen darum, wenn möglich, völlig unentgeltlich sein. Es handelt sich hierbei etwa um unentgeltliche, auch des Abends geöffnete Volkslesehallen, um unentgeltliche oder nahezu unentgeltliche volkstümliche Konzerte, um ein Offenhalten der Museen an Sonntagen, vielleicht auch an Abenden, um jede Förderung des Sports durch Eröffnung von Turnhallen und von Spielplätzen im Freien.¹⁾ Daß gerade auch der kleine Mann derartigen Veranstaltungen nicht fern bleibt, dafür wird schon der allgemein menschliche Trieb sorgen, auch dessen teilhaftig zu werden, was die höheren Schichten genießen.

Zu all diesen Mitteln tritt nun aber als das wichtigste die große Arbeit der Aufklärung, der Belehrung über die Schädigungen des Alkoholmißbrauchs hinzu. Nur hinweisen will ich hier auf die Staunen erregenden Erfolge der großen Vereinigungen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses, vor allem in Nordamerika; auf sie eingehen, hieße den Rahmen dieser Abhandlung überspannen. Wie ungeheures auf diesem Felde selbst ein einzelner, dem weder eine besondere soziale Stellung noch besondere wirtschaftliche Macht Einfluß schaffen, wirken kann, zeigt das Beispiel des berühmten Pater Mathew: ihm gelang es in Irland „durch die Macht seiner Persönlichkeit und seiner hinreißenden Reden in wenigen Jahren 1800000 Menschen zur Totalabstinenz zu bewegen, mit dem Erfolge, daß im Jahre 1841, während noch 1838 12096 schwere

¹⁾ Aschaffenburg a. a. O. S. 119. Ein erheblicher Teil dieser Forderungen ist in Jena, vor allem dank Ernst Abbess hochragendem Lebenswerk, der Carl Zeiß-Stiftung, in muster-gültiger Weise erfüllt.

Verbrechen in Irland begangen wurden, ihre Zahl auf 773, den sechzehnten Teil, sank!“¹⁾

Stärker als der Staat mit all seinen Machtmitteln, stärker als die dankenswerten Bestrebungen privater Vereinigungen und einzelner machtvoller Persönlichkeiten sind ja die geistigen und moralischen Kräfte in jedem einzelnen, die Einsicht, die den Willen weckt und erhält. Das ist die Macht, die den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch zum Siege zu führen vermag! Das Verständnis für die Bedeutung des Alkoholmißbrauchs in immer weitere Kreise zu tragen, muß darum die erste Aufgabe bleiben!

¹⁾ Aschaffenburg a. a. O. S. 197.

Conciliul Judeţean Cluj
Biblioteca Judeţeană
"Octavian Goga"

Druck von Gottfr. Pätz in Naumburg a. S.

ACADEMIA R. P. R.
FILIALA CLUJ
BIBLIOTECA
Nr. 1183 1956

Verlag von Hermann Costenoble Jena.

Ein Buch für denkende Menschen!

Die Tugend des Genusses

von

ALLOSTIS.

Preis geheftet 4 Mark, gebunden 5 Mark.

Mit Titelzeichnung von F. Stassen.

Prächtige Ausstattung!

Auf naturwissenschaftlicher Grundlage untersucht der Verfasser die Zwecke des menschlichen und außermenschlichen Lebens und unterscheidet zwischen dem, was wir erkennen können, und dem, was über unsere Erkenntnis hinausgeht. Er dringt dem Zweckbegriffe in interessanter Weise auf den Grund und beleuchtet ihn von allen Seiten, sodaß kein Mißverständnis möglich ist, wenn er schließlich den Satz: **Der Zweck heiligt das Mittel** als Naturgesetz hinstellt, das alles Leben beherrscht in dem Willen zum Genusse.

Mit Witz und Scharfsinn kämpft der Verfasser gegen Wortaberglaube und Gespensterverehrung. Sein Freimut, mit dem er bald in leidenschaftlicher Erregung, bald in kühlem Sarkasmus den Unsinn und die Schädlichkeit vieler unser Leben beherrschenden Vorstellungen bloßstellt, werden ihm manchen Feind schaffen. Wer einsichtsvoll genug ist, wird den hohen sittlichen Ernst seines Strebens und die künstlerische Freiheit und Weite seiner Weltanschauung anerkennen.

001

1183

Verlag von Hermann Costenoble Jena.

Lebenswerte

herausgegeben von

Elisär von Kupffer und Dr. Eduard von Mayer.

Interessant illustrierte Essays.

Die brennendsten Fragen werden ihrer Lösung in neuer Weise
zugeführt.

Die religiöse Frage — Heft I: Olympia und Golgatha.

Die wissenschaftliche Frage — Heft II: Die Märchen der Natur-
wissenschaft.

Die künstlerische Frage — Heft III: Heiland Kunst.

Die soziale Frage — Heft IV: Der Dienst des Goldes.

Die Frage der Zeugung und Erziehung — Heft V: Priesterin
Mutter.

Jedes Heft 80 Pf. Heft I—V in einem Band geb. M. 5.—.

Naturwissenschaft und Bibel

Beiträge zur Weiterbildung der Religion.
Ausblicke auf eine neue Staatskunst.

Von Dr. Lehmann-Hohenberg,

früher ordentl. Professor an der Universität Kiel.

Zweite Auflage, 3—6. Tausend.

Großoktav, 10 Bogen. — Preis kartoniert M. 2.—.

INHALT:

Mahnwort.
Einführung.
Ernste Gedanken. Die geistige Be-
wegung der Gegenwart.
Des Kaisers Brief an Admiral Holl-
mann. Die Kritik der Presse und
der Streit um die Bibel.
Das Wesen des Christentums.
Entgegnung auf das Schreiben des
Kaisers.

Welträtsel und Weltenträtselung.
Soziologische Erkenntnis.
Entwicklungsgeschichtliches
Denken in der Gegenwart.
Soziale Politik.
Nationale Volkserziehung.
Deutsche Rechtentwicklung.
Neue Staatskunst. Deutscher Rechts-
bund und Volksrat.
Rückblick und Ausblick.
Literatur.

Druck von Gottfr. Pütz, Naumburg a. S.